

14.08.26

Fz

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 14. August 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft und § 50 Absatz 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Inhaltsverzeichnis

1	Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2026 bis 2030	1
1.1	Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung	2
1.2	Ausblick auf 2027	3
1.3	Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2030	3
1.3.1	Produktionspotenzial	3
1.3.2	Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
1.3.3	Ergebnisse	5
2	Bundeshaushalt 2027 und Finanzplan bis 2030 im Überblick	7
3	Haushaltspolitische Schwerpunkte	11
3.1	Investitionen des Bundes	12
3.1.1	Investitionen im Kernhaushalt	13
3.1.2	Investitionen im SVIK	15
3.1.3	Investitionen im KTF	17
3.2	Innere und äußere Sicherheit	18
3.3	Haushaltskonsolidierung	19
4	Ausgaben des Bundes	22
4.1	Überblick	23
4.2	Bereichsausnahmen gemäß Artikel 109, 115 GG	26
4.3	Wesentliche Politikbereiche	27
4.3.1	Soziale Sicherung im Alter sowie Gesundheit und Pflege	27
4.3.2	Arbeitsmarkt	29
4.3.3	Bildung und Familienpolitik	30
4.3.4	Innenpolitik, Asyl und Zuwanderung	31
4.3.5	Verteidigung einschließlich NATO-Quote	32
4.3.6	Internationale Zusammenarbeit	33
4.3.7	Digitales und Staatsmodernisierung	33
4.3.8	Forschung, Technologie und Raumfahrt	34
4.3.9	Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	35
4.3.10	Verkehr	36
4.3.11	Wirtschaft und Energie	36
4.3.12	Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	37
4.3.13	Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	38
4.3.14	Sport und kulturelle Angelegenheiten	38
4.3.15	Sonstige Maßnahmen	39
4.4	Allgemeine Finanzwirtschaft	40
4.4.1	Zinsausgaben	40
4.4.2	Versorgungsausgaben	41
4.5	Sondervermögen	43

4.5.1	Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK).....	43
4.5.2	Klima- und Transformationsfonds (KTF).....	44
4.5.3	Bundeswehr.....	46
4.5.4	Weitere Sondervermögen.....	46
4.6	Öffentlich Private Partnerschaften.....	49
4.7	Verpflichtungsermächtigungen im Überblick.....	50
4.8	Finanzhilfen des Bundes.....	50
4.9	Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes.....	51
4.10	Ziel- und Wirkungsorientierung.....	53
5	Einnahmen des Bundes.....	55
5.1	Überblick.....	56
5.2	Steuereinnahmen.....	56
5.2.1	Ergebnisse der Steuerschätzung.....	56
5.2.2	Steuerpolitische Vorhaben.....	58
5.3	Sonstige Einnahmen.....	60
5.3.1	Überblick.....	60
5.3.2	Beteiligungspolitik.....	61
5.3.3	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	62
5.4	Kreditaufnahme.....	63
6	Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen.....	65
6.1	Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund.....	66
6.2	Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens.....	67
6.2.1	Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens.....	68
6.2.2	Bundesergänzungszuweisungen.....	70
6.3	Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt).....	70
	Abkürzungsverzeichnis.....	72

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Investitionen im Regierungsentwurf 2027.....	12
Abbildung 2:	Verteilung der bis 2030 vorgesehenen Investitionen des SVIK (Bundessäule).....	16
Abbildung 3:	Die Ausgaben des Bundes im Regierungsentwurf des Haushaltsjahres 2027 nach Einzelplänen (anteilig am Gesamthaushalt).....	23
Abbildung 4:	Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2026 bis 2030.....	27
Abbildung 5:	Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2011 bis 2030.....	29
Abbildung 6:	Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2018 bis 2030 (Kapitel 3205).....	40
Abbildung 7:	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 30. Subventionsberichts für 2024 bis 2030.....	51

Abbildung 8:	Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt.....	52
Abbildung 9:	Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2018 bis 2027.....	53
Abbildung 10:	Einnahmestruktur des Bundes im Jahr 2027.....	56
Abbildung 11:	Entlastung der Haushalte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis 2026 jeweils im Vergleich zu 2016.....	59
Abbildung 12:	Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2030.....	69

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum.....	4
Tabelle 2:	Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen).....	5
Tabelle 3:	Der Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030.....	8
Tabelle 4:	Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum bis 2030.....	10
Tabelle 5:	Investitionen des Bundes 2026 bis 2030.....	13
Tabelle 6:	Investitionsausgaben des Bundes 2025 bis 2030 im Kernhaushalt - aufgeteilt nach Ausgabearten.....	14
Tabelle 7:	Investitionsausgaben des Bundes 2025 bis 2030 im Kernhaushalt - nach den größten Einzelaufgaben.....	15
Tabelle 8:	Die Ausgaben des Bundes 2025 bis 2030 nach Aufgabenbereichen im Kernhaushalt.....	24
Tabelle 9:	Aufteilung der Ausgaben 2025 bis 2030 nach Ausgabearten im Kernhaushalt.....	25
Tabelle 10:	Ausgaben der Bereichsausnahme.....	26
Tabelle 11:	Flüchtlingsbezogene Ausgaben und Mindereinnahmen des Bundeshaushalts bis 2030.....	32
Tabelle 12:	Versorgungsausgaben des Bundes 2026 bis 2030.....	42
Tabelle 13:	Übersicht zum Finanzplan Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität 2026 bis 2030.....	43
Tabelle 14:	Übersicht zum Finanzplan Klima- und Transformationsfonds 2026 bis 2030.....	45
Tabelle 15:	Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt.....	50
Tabelle 16:	Steuereinnahmen des Bundes 2026 bis 2030.....	57
Tabelle 17:	Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2015.....	59
Tabelle 18:	Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2027.....	61
Tabelle 19:	Kreditfinanzierungsübersicht 2025 bis 2030.....	63
Tabelle 20:	Eigenmittelabführungen des Bundes an den EU-Haushalt 2026 bis 2030.....	66
Tabelle 21:	Tatsächliche Anteile am Gesamtsteueraufkommen in Prozent 2009 bis 2030.....	67

1

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2026 bis 2030

1.1 Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland ist im Jahr 2025 preisbereinigt gegenüber dem Vorjahr nur leicht gestiegen.¹⁾ Unter anderem belasteten die Nachwirkungen der Krisen der vergangenen Jahre, aber auch das ungünstigere geopolitische Umfeld sowie strukturelle Probleme (Demografie, Wettbewerbsfähigkeit, etc.) das wirtschaftliche Geschehen bis zuletzt.

Dieses Jahr wird die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wohl kurzfristig merklich durch die Auswirkungen des Konflikts im Nahen Osten gedämpft, bei gleichzeitig aufwärtsgerichteter Dynamik staatlicher Aktivität. Die Bundesregierung rechnet in ihrer Frühjahrsprojektion vom April 2026 mit einem jahresdurchschnittlichen Anstieg des preisbereinigten BIP von +0,5 % im laufenden Jahr.

Auf der Verwendungsseite dürften Wachstumsimpulse im weiteren Jahresverlauf vor allem von der Inlandsnachfrage ausgehen. Der private Konsum (+0,4 %) bleibt eine Stütze der konjunkturellen Entwicklung. Der Energiepreisanstieg führt kurzfristig zwar zu Kaufkraftverlusten bei den privaten Haushalten, im Projektionszeitraum wird jedoch von einer allmählichen Normalisierung der Energiepreise und einer Stabilisierung auf dem Arbeitsmarkt ausgegangen. Auch der Staatskonsum dürfte mit +2,0 % weiterhin kräftig expandieren.

Aufgrund der fiskalischen Impulse aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK), dem Sondervermögen Bundeswehr und der Bereichsausnahme u.a. für Verteidigungsausgaben dürfte insbesondere mit einer Belebung der öffentlichen Ausrüstungs- und Bauinvestitionen zu rechnen sein, während die private Investitionstätigkeit infolge des Energiepreisanstiegs, der geopolitischen Unsicherheiten und ungünstigerer Finanzierungsbedingungen erst im späteren Jahresverlauf eine Trendwende vollziehen dürfte, zu der auch die steuerlichen Investitionsanreize beitragen. Insgesamt ist mit einer Belebung der Bruttoanlageinvestitionen (+1,6 %) zu rechnen, wobei die Ausrüstungsinvestitionen um 1,1 % und die Bauinvestitionen um 1,0 % zunehmen dürften.

Die deutschen Exporte dürften im Prognosezeitraum allmählich zulegen. Aber die insgesamt verhaltene globale Nachfrage und strukturelle Wettbewerbsdefizite stehen einer deutlicheren Belebung entgegen. Positive Impulse ergeben sich teilweise durch die europäischen Absatzmärkte. Insgesamt dürften vom Außenhandel – bei aufwärtsgerichteter Importentwicklung – in den Jahren 2026 und 2027 rein rechnerisch noch leicht negative Wachstumsbeiträge für die BIP-Entwicklung ausgehen.

Durch die leicht stärker als erwartet ausgefallene Zuwachsrate des BIP im ersten Quartal 2026 ist die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung aktuell gut nach unten abgesichert, wie auch die jüngsten Prognosen der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute ausweisen.

Die wirtschaftliche Schwäche der letzten Jahre zeigt sich auch weiter am Arbeitsmarkt. Für die Erwerbstätigkeit wurde in der Frühjahrsprojektion im Jahresdurchschnitt 2026 von einem Rückgang um 100 000 Personen ausgegangen (-0,2 %). Für die Zahl der Arbeitslosen wird in diesem Jahr mit einem jahresdurchschnittlichen Anstieg um 30 000 Personen gerechnet (Arbeitslosenquote: 6,3 %). Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in diesem Jahr um durchschnittlich 3,5 % zunehmen.

Die Inflationsrate ist von 5,9 % im Jahr 2023 sehr deutlich auf je 2,2 % in den Jahren 2024 und 2025 zurückgegangen. Im Zuge des Konflikts im Nahen Osten ist sie 2026 von 1,9 % im Februar auf bis zu 2,9 % im April angestiegen, insbesondere infolge stark gestiegener Kraftstoffpreise. Entsprechend hat die Bundesregierung ihre Inflationsprojekti-

1) Die hier dargestellten gesamtwirtschaftlichen Eckdaten entsprechen dem Datenstand bei der Erstellung der Frühjahrsprojektion im April 2026 sowie der Detailmeldung des Statistischen Bundesamts zur Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts im ersten Quartal 2026 vom 22. Mai 2026. Der Aufstellung des Haushaltsentwurfs und des Finanzplans lag die Frühjahrsprojektion 2026 zugrunde. Die am 30. Juli 2026 (mit der ersten Schätzung für die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts im zweiten Quartal 2026) vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten revidierten Ergebnisse für vergangene Zeiträume sind nicht widerspiegelt.

on (gemessen am Verbraucherpreisindex VPI) nach oben angepasst: für das Jahr 2026 auf jahresdurchschnittlich 2,7 %.

Die kurzfristige Wirtschaftsentwicklung in Deutschland bleibt weiterhin unsicher und hängt entscheidend von Dauer und Ausmaß der Krisensituation ab.

1.2 Ausblick auf 2027

Für das Jahr 2027 erwartet die Bundesregierung laut Frühjahrsprojektion eine Zunahme der preisbereinigten Wirtschaftsleistung um 0,9 %, getragen durch eine fortgesetzte Erholung der Konsum- und Investitionsentwicklung sowie fiskalischer Impulse.

Der private Konsum sollte infolge weiter ansteigender Reallöhne im Jahr 2027 voraussichtlich um 0,5 % expandieren. Die Binnennachfrage – insbesondere auch getragen durch staatliche Impulse – und eine wieder steigende Auslandsnachfrage dürften im kommenden Jahr zu einer Belebung der Investitionstätigkeit führen. Für die Ausrüstungsinvestitionen wird ein merklicher Anstieg um 4,4 % erwartet und für die Bauinvestitionen ein Zuwachs um 1,9 %. Insgesamt wird eine Zunahme der preisbereinigten Bruttoanlageinvestitionen um 3,0 % angenommen.

Beim Außenhandel wird im nächsten Jahr mit einer moderat positiven Dynamik gerechnet. So dürften die preisbereinigten Exporte von Waren und Dienstleistungen im Zuge der weltwirtschaftlichen Erholung voraussichtlich um 1,3 % steigen. Die Importe dürften aufgrund der Entwicklung der Binnennachfrage mit 1,8 % etwas stärker expandieren, wodurch sich rechnerisch erneut ein leicht negativer Wachstumsbeitrag von -0,2 %-Punkten ergibt.

Zwar dürfte infolge der konjunkturellen Belebung die Arbeitskräftenachfrage der Unternehmen in einigen Branchen wieder spürbar zunehmen, jedoch wird der Beschäftigungsaufbau durch die demografische Entwicklung und eine strukturelle Diskrepanz zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage spürbar gedämpft. Im kommenden Jahr wird daher eine Stagnation der Erwerbstätigkeit und ein Rückgang der Arbeitslosigkeit um ca. 30 000 Personen erwartet.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer dürften um 3,2 % zunehmen und die Inflationsrate wird 2027 jahresdurchschnittlich bei 2,8 % erwartet. Es wird angenommen, dass sich der Energiepreisanstieg infolge des Krieges im Nahen Osten in einer erhöhten Kerninflation niederschlägt.

Die Unsicherheit bleibt insgesamt deutlich erhöht. Die wirtschaftlichen Perspektiven hängen wesentlich von der weiteren Entwicklung des Konflikts im Nahen Osten ab. Selbst wenn es zu einer zeitnahen Lösung und Öffnung der Straße von Hormus käme, dürfte eine Normalisierung der Produktions- und Transportkapazitäten angesichts der Zerstörung der dortigen Produktionskapazitäten und des Rückstaus durch Lieferengpässe bei Energie- und anderen Rohstoffen noch eine längere Zeit erfordern und die Energie- und Rohstoffpreise auf einem erhöhten Niveau bleiben. Die belastenden Effekte auf die deutsche Wirtschaft dürften damit auch im Jahresverlauf 2027 spürbar bleiben.

1.3 Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2030

1.3.1 Produktionspotenzial

Zentrale Grundlage für die mittelfristigen Projektionen sind Berechnungen des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials, das - angebotsseitig betrachtet - die gesamtwirtschaftliche Aktivität bei Normalauslastung der

Produktionsfaktoren beschreibt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenregel werden die Schätzungen hierzu in Übereinstimmung mit der gemeinsamen EU-Methode („EU’s commonly agreed method“) durchgeführt. Dieser methodische Rahmen beinhaltet eine gesamtwirtschaftliche Produktionsfunktion, in der die Produktion von Waren und Dienstleistungen sowohl vom Einsatz der Faktoren Arbeit und Kapital als auch vom technologischen Fortschritt der Volkswirtschaft abhängt. Die mit dem Produktionsfunktionsansatz ermittelte strukturelle Trend-Wirtschaftsleistung der Volkswirtschaft entspricht einer konjunkturellen Normallage.

Für den mittelfristigen Projektionszeitraum 2028 bis 2030 wird in der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung mit einem durchschnittlichen Anstieg des preisbereinigten Produktionspotenzials von 0,4 % p.a. gerechnet. Insbesondere die demografische Alterung wirkt in zunehmendem Maße dämpfend auf das Potenzialwachstum, der erwartete Wachstumsbeitrag der Produktivitätszuwächse erholt sich im Projektionszeitraum leicht, jedoch auf einem weiterhin schwachen Niveau im Vergleich zum längerfristigen Durchschnitt. Insgesamt ist die weitere Entwicklung auch angesichts von Schocks und strukturellen Umbrüchen mit erhöhter Unsicherheit behaftet.

Tabelle 1: Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

Jahr	Erwerbs- tätige (Inland)	Beschäftigte Arbeitnehmer (Inland)	Arbeitszeit je Erwerbs- tätigen	Bruttoinlandsprodukt				
				preisbereinigt, Kettenindex			in jeweiligen Preisen	Deflator
				insgesamt	je Erwerbs- tätigen	je Erwerbs- tätigen- stunde		
	Mio.		Stunden	2020=100			Mrd. €	2020=100
2020	44,966	40,927	1.314	100	100	100	3.450,7	100
2025*	45,982	42,316	1.332	104,6	102,3	100,9	4.469,9	123,8
2030**	46,0	42,3	1.336	108,9	106,5	104,7	5.205	138,5
Veränderungen insgesamt in Prozent								
2025/20*	2,3	3,4	1,4	4,6	2,3	0,9	29,5	23,8
2030/25**	0	0	1/4	4 1/4	4 1/4	3 3/4	16 1/2	11 3/4
Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent								
2025/20*	0,4	0,7	0,3	0,9	0,5	0,2	5,3	4,4
2030/25**	0	0	0	3/4	3/4	3/4	3	2 1/4

* vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2026

** Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Frühjahrsprojektion vom 22. April 2026

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Rundungsdifferenzen möglich.

1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für gesamtwirtschaftliche Projektionen ist eine Reihe teils technischer Annahmen zum außen- und binnenwirtschaftlichen Umfeld zugrunde zu legen. Für den kurzfristigen Schätzzeitraum wurden für die deutsche Wirtschaft folgende Rahmenbedingungen angenommen:

Basierend auf den Einschätzungen internationaler Organisationen wurde mit einem globalen Wirtschaftswachstum i.H.v. 2,9 % in diesem Jahr und 3,0 % im Jahr 2027 gerechnet. Mit Blick auf das Zollumfeld wurde unterstellt, dass Zölle, die bis Anfang April 2026 in Kraft getreten bzw. vereinbart sind, bestehen bleiben. Für die Entwicklung der Energiepreise wurde eine technische Annahme auf Basis von Terminnotierungen (Stichtag: 10. April) getroffen. Demnach wird für das Jahr 2026 ein durchschnittlicher Rohölpreis für ein Fass der Sorte Brent von rund 84 \$ unterstellt, 2027 dürfte der Durchschnittspreis gemäß Terminnotierungen bei 76 \$ liegen. Für Gas wird für den

Jahresdurchschnitt 2026 ein Preis von 46 € pro MWh angenommen. Im Jahr 2027 dürfte der durchschnittliche Gaspreis dann auf 38 € pro MWh zurückgehen. Der Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank liegt aktuell bei 2,4 %. Für das Jahr 2026 wird auf Basis von Experteneinschätzungen ein jahresdurchschnittlicher Zinssatz von 2,4 % unterstellt, für 2027 von 2,7 %.

Für den mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum ging die Bundesregierung in der Frühjahrsprojektion auf Basis von (technischen) Annahmen von folgenden Rahmenbedingungen aus:

Die globale Wirtschaftsleistung wird in den Jahren 2028 bis 2030 – in Anlehnung an Einschätzungen internationaler Organisationen – jährlich um real rd. 3 % steigen. Mittelfristig dürfte das Welthandelsvolumen mit durchschnittlich rd. 3 % pro Jahr zunehmen, so dass Welthandel und Weltwirtschaft in ähnlicher Größenordnung expandieren. Für Energie und Rohstoffe werden im mittelfristigen Projektionszeitraum keine angebotsseitigen Versorgungsengpässe oder -schocks unterstellt. Es wird rein technisch angenommen, dass die Produktionslücke sich im mittelfristigen Projektionszeitraum schließt.

Der Finanzsektor bleibt stabil.

Tabelle 2: Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

Jahr	Bruttoinlandsprodukt	Konsumausgaben		Bruttoinvestitionen			Außenbeitrag
		Private Haushalte	Staat	insgesamt	Anlagen	Vorratsveränderung	
2020	3.450,7	1.748,8	769,0	749,8	736,5	13,3	183,1
2025*	4.469,9	2.377,9	1.006,4	980,3	908,0	72,4	105,3
2030**	5.205	2.763	1.178	1.201	1.118	83	63
Anteile am Bruttoinlandsprodukt in Prozent							
2020	100	50,7	22,3	21,7	21,3	0,4	5,3
2025*	100	53,2	22,5	21,9	20,3	1,6	2,4
2030**	100	53	22 3/4	23	21 1/2	1 1/2	1 1/4
Veränderungen insgesamt in Prozent							
2025/20*	29,5	36,0	30,9	30,7	23,3	-	-
2030/25**	16 1/2	16 1/4	17	22 1/2	23 1/4	-	-
Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent							
2025/20*	5,3	6,3	5,5	5,5	4,3	-	-
2030/25**	3	3	3 1/4	4 1/4	4 1/4	-	-

* vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2026

** Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Frühjahrsprojektion vom 22. April 2026

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Rundungsdifferenzen möglich.

1.3.3 Ergebnisse

Unter den genannten Annahmen ging die Bundesregierung in der Frühjahrsprojektion von folgenden Ergebnissen für zentrale gesamtwirtschaftliche Kenngrößen aus: Im Jahr 2026 befindet sich die deutsche Wirtschaft mit einer Produktionslücke von rd. -1,8 % des Produktionspotenzials noch in einer deutlichen Unterauslastung. Im Jahr 2027 dürfte sich die Produktionslücke im Zuge der erwarteten BIP-Zunahme auf rund -1,3 % betragsmäßig verringern, aber weiterhin außerhalb des Korridors der Normalauslastung liegen.

Aufgrund der technischen Annahme der graduellen Schließung der Produktionslücke im mittelfristigen Zeitraum 2028 bis 2030 liegen die projizierten Zuwachsraten des preisbereinigten BIP mit durchschnittlich 0,9 % p.a. höher als die Zuwachsrate des Produktionspotenzials. Das nominale BIP nimmt im selben Zeitraum um durchschnittlich 3,0 % p.a. zu.

Der Arbeitsmarkt bleibt mittelfristig relativ robust, gleichzeitig zeigen sich angebotsseitige Auswirkungen des demografischen Wandels. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen wird in der mittleren Frist, auch demografiebedingt, wohl leicht sinken und am Ende des Projektionszeitraums ein Niveau von etwa 2,8 Mio. Personen erreichen.

Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte werden im mittelfristigen Projektionszeitraum voraussichtlich um durchschnittlich 2,9 % p.a. zunehmen. Rein rechnerisch wird das Wirtschaftswachstum von der Inlandsnachfrage getragen.

2

Bundeshaushalt 2027 und Finanzplan bis 2030 im Überblick

Die Herausforderungen, vor denen unser Land steht, bleiben angesichts der globalen Unsicherheiten und Krisen enorm. Noch immer ist kein Ende des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine absehbar. Außerdem ist Deutschland mit erheblichen hybriden Bedrohungen konfrontiert. Auch die Folgen der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den USA, Israel und Iran wirken fort. Die globalen Krisen und Konflikte sowie ihre Auswirkungen auf Energiepreise und Lieferketten erschweren es ganz erheblich, die Wachstumsschwäche unseres Landes zu überwinden.

Um Freiheit, Beschäftigung und Wohlstand in unserem Land langfristig zu sichern, setzt die Bundesregierung weiterhin auf einen Dreiklang von Investitionen, Strukturreformen und Konsolidierung:

1. Investitionen für neues und schnelles Wachstum und die Modernisierung Deutschlands sowie in die Stärkung der äußeren und inneren Sicherheit;
2. Strukturreformen für mehr Wettbewerbsfähigkeit und für die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, auch durch schnellere Verfahren und weniger Bürokratie;
3. Konsolidierung des Haushalts: strikter Finanzierungsvorbehalt, konkrete Einsparungen und Überprüfung aller staatlichen Aufgaben auf ihre Notwendigkeit.

Mit dem Regierungsentwurf für den Bundshaushalt 2027 und der Finanzplanung bis 2030 führt die Bundesregierung die Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit sowie ihre Investitionsoffensive zur Modernisierung des Landes weiter fort. Die in der Koalition vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen setzt die Bundesregierung Schritt für Schritt um.

Wesentlicher Faktor zur Belebung der Wirtschaft bleibt die Investitionsoffensive der Bundesregierung. So sind aus dem Kernhaushalt (ohne finanzielle Transaktionen), dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) sowie aus dem Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KFT) in 2027 insgesamt rd. 117,7 Mrd. € für Investitionen vorgesehen. Damit setzt die Bundesregierung unter den derzeit herausfordernden Rahmenbedingungen wichtige Impulse zur Modernisierung des Landes, zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Diese Investitionsoffensive wird auch in den Folgejahren konsequent weitergeführt.

Dabei spielt das SVIK eine besondere Rolle. Die erheblichen Investitionen sind ein Beitrag dazu, dass Deutschland stärker, aber auch gerechter wird. Investitionen in eine funktionierende Infrastruktur kommen allen Menschen in Deutschland zugute, unabhängig von ihrem Einkommen oder davon, ob sie auf dem Land oder in der Stadt leben.

Tabelle 3: Der Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030

	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
			2028	2029	2030
			- in Mrd. € -		
Ausgaben	524,5	555,4	588,2	597,8	635,4
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	+6,0	+5,9	+5,9	+1,6	+6,3
Einnahmen	524,5	555,4	588,2	597,8	635,4
Steuereinnahmen	387,2	394,7	406,4	416,6	437,3
Nettokreditaufnahme (NKA)	98,0	118,7	148,8	152,0	167,3
NKA ohne Bereichsausnahme	40,4	33,4	23,5	19,1	15,6
nachrichtlich:					

Tabelle 3: Der Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030 (Fortsetzung)

	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
			2028	2029	2030
	- in Mrd. € -				
Investitionen	58,4	56,3	50,8	50,2	49,2
davon finanzielle Transaktionen	10,5	6,3	1,0	0,4	0,3
bereinigte Investitionsquote in %*	10,5	10,8	10,8	10,7	10,1

* Investive Ausgaben ohne finanzielle Transaktionen in Prozent der Ausgaben des Bundeshaushalts ohne finanzielle Transaktionen und ohne Ausgaben der Bereichsausnahme oberhalb von 1 % des BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.

Rundungsdifferenzen möglich.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus weitreichende Entscheidungen für Reformen getroffen, damit Deutschlands Wirtschaft wieder wächst, Beschäftigung gesichert ist und die Sozialsysteme zukunftsfest aufgestellt werden. Dazu gehören die Reformen in der Gesetzlichen Krankenversicherung, der Beschluss, die Empfehlungen der Alterssicherungskommission in einem Gesetzespaket bis Ende 2026 zu verabschieden, sowie das im Koalitionsausschuss vom 1. Juli 2026 beschlossene umfangreiche Programm für Aufschwung und Beschäftigung.

Ein wichtiger Impuls für mehr Wachstum wird dabei von der beschlossenen Reform der Einkommensteuer ausgehen. Die Reform trägt dazu bei, dass sich Arbeit mehr lohnt, und macht unser Steuersystem gerechter. Mit der Reform der Einkommensteuer sowie der Erhöhung von Kinderfreibetrag und Kindergeld werden vor allem Bürgerinnen und Bürger mit kleinen und mittleren Einkommen – insbesondere Familien mit Kindern – ein höheres verfügbares Einkommen haben.

Die am 29. April 2026 im Kabinett beschlossenen Eckwerte des Regierungsentwurfs 2027 und des Finanzplans bis 2030 bildeten die Grundlage für das weitere regierungsinterne Haushaltsaufstellungsverfahren. Mit den Eckwerten verblieb zunächst ein haushaltspolitischer Handlungsbedarf. Zur weiteren Konsolidierung wurde mit den Eckwerten ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen. Es wurde vereinbart, dass die fachlich zuständigen Ressorts die Maßnahmen bis zum Beschluss des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2027 so weit umsetzen, dass sie etatreif sind.

Der in der letzten Finanzplanung ausgewiesene haushaltspolitische Handlungsbedarf von 34 Mrd. € im Jahr 2027 wird mit dem beschlossenen Regierungsentwurf 2027 vollständig aufgelöst. Mit dem Finanzplan bis 2030 werden die hohen Handlungsbedarfe der bisherigen Finanzplanung in den Finanzplanjahren ab 2028 erheblich reduziert.

Die zulässige Nettokreditaufnahme nach der regulären Obergrenze der Schuldenregel wird in jedem Jahr des neuen Finanzplans vollständig ausgeschöpft. Hinzu kommen Einnahmen aus Krediten für die Ausgaben der Bereichsausnahme gemäß Art. 115 S. 4 GG, die 1 % des BIP übersteigen. Diese belaufen sich im Jahr 2027 auf rd. 85,4 Mrd. € und steigen auf rd. 151,8 Mrd. € in 2030 an. Der Anstieg der Ausgaben der Bereichsausnahme bildet im Wesentlichen den Hochlauf der Verteidigungsausgaben ab.

Tabelle 4: Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum bis 2030

	Entwurf 2027	Finanzplan		
		2028	2029	2030
	- in Mrd. € -			
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	4.469,8	4.596,4	4.768,9	4.910,2
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (0,35 % des BIP des Vorjahres)	15,6	16,1	16,7	17,2
abzüglich Konjunkturkomponente*	-12,3	-8,0	-3,9	0,0
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	-5,4	0,6	1,5	1,6
Tilgung nach Art. 115 Abs. 2 Satz 8 GG**	-	-	-	-
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme	33,4	23,5	19,1	15,6

*Unterschreitung des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials (Erhöhung der zulässigen Nettokreditaufnahme gemäß § 5 Art. 115-Gesetz)

**Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag eine Formulierungshilfe für einen Beschluss des Deutschen Bundestages zur Ersetzung des Tilgungsplans vom 30. Mai 2022 (BT-Drs. 20/2036) vorschlagen. Die Formulierungshilfe wird einen Einstieg in die Tilgung im Jahr 2033 und die vollständige Tilgung bis zum Jahr 2060 vorsehen. Dies ist hier bereits berücksichtigt.

Rundungsdifferenzen möglich.

3

Haushaltspolitische Schwerpunkte

3.1 Investitionen des Bundes

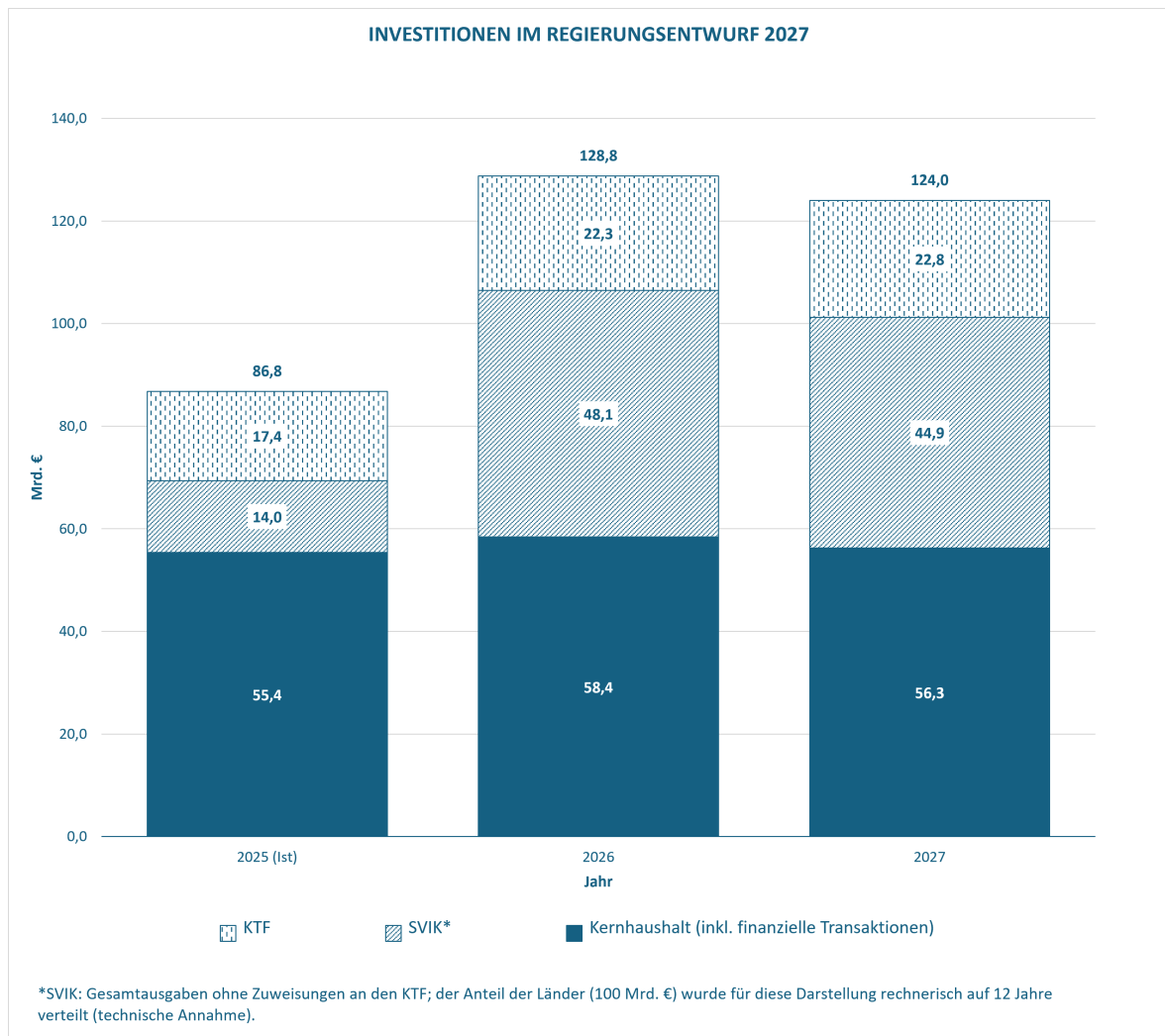


Abbildung 1: Investitionen im Regierungsentwurf 2027

Wesentlicher Faktor zur Belebung der Wirtschaft bleibt die Investitionsoffensive der Bundesregierung. Aus dem Kernhaushalt, dem SVIK sowie aus dem KTF stehen in 2027 insgesamt rd. 124,0 Mrd. € für investive Ausgaben zur Verfügung; bereinigt um finanzielle Transaktionen ist geplant, 117,7 Mrd. € zu investieren. Bereinigt um finanzielle Transaktionen entfallen 50,0 Mrd. € auf den Kernhaushalt, 44,9 Mrd. € auf das SVIK und 22,8 Mrd. € auf den KTF. Mit diesen umfangreichen Investitionen setzt die Bundesregierung unter den derzeit herausfordernden Rahmenbedingungen wichtige Impulse zur Modernisierung des Landes, zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Diese Investitionsoffensive wird auch in den Folgejahren konsequent weitergeführt.

Unser Land soll damit wieder auf Wachstumskurs gebracht und die Arbeitsplätze der Zukunft in Deutschland geschaffen werden. Dafür wird in Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft ebenso wie in Sicherheit und Resilienz investiert.

Tabelle 5: Investitionen des Bundes 2026 bis 2030

	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
			2028	2029	2030
	- in Mrd. € -				
Bund insgesamt	128,8	124,0	120,0	120,3	112,6
Investitionen Kernhaushalt	58,4	56,3	50,8	50,2	49,2
davon finanzielle Transaktionen	10,5	6,3	1,0	0,4	0,3
Ausgaben des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität* (SVIK)	48,1	44,9	46,7	47,9	42,2
Investitionen des Klima- und Transformationsfonds (KTF)	22,3	22,8	22,5	22,2	21,2

* Ohne Zuweisung an den KTF. Annahme Aufteilung Länderanteil gleichmäßig auf 12 Jahre.

Rundungsdifferenzen möglich.

3.1.1 Investitionen im Kernhaushalt

Aus dem Kernhaushalt stehen in 2027 rd. 56,3 Mrd. € für investive Ausgaben zur Verfügung. Der Anstieg um 7,7 Mrd. € gegenüber der bisherigen Finanzplanung geht insbesondere auf ein zusätzliches Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit sowie die sachgerechte Veranschlagung weiterer verteidigungsrelevanter Verkehrsinvestitionen im Einzelplan 14 zurück. Die verteidigungsrelevanten Anteile der Investitionen in Straße, Schiene und Brücken werden nun gebündelt im Einzelplan 14 veranschlagt. Der Großteil der Investitionen entfällt mit 12,8 Mrd. € auf den Verkehrshaushalt.

2027 wird das dritte Jahr in Folge mit Investitionen auf Rekordniveau. Im gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2030 wird die bereinigte Investitionsquote im Kernhaushalt bei über 10 Prozent liegen. Die Bundesregierung setzt Mittel gezielt für Zukunftsinvestitionen ein.

Die Ausgaben des Bundes sind mit Blick auf ihre Wirkung auf gesamtwirtschaftliche Abläufe in laufende und investive Ausgaben gegliedert. Investive Ausgaben im Sinne des § 10 Abs. 3 Nr. 2 HGrG sind Ausgaben der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen) und 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) des Gruppierungsplans. Die übrigen Ausgaben werden im Folgenden als laufende Ausgaben bezeichnet, auch wenn diese im Einzelfall durchaus investiven Charakter haben können. Die reine Betrachtung der Ausgabenseite ist im Übrigen nicht vollständig, da der Bund die Investitionstätigkeit in erheblichem Umfang auch auf der Einnahmenseite ausübt, z. B. durch Einnahmenverzicht im Rahmen der steuerlichen Investitionsförderung und im Rahmen von Zuweisungen an die Länder.

Der Fokus der Bundesregierung liegt in dieser Legislaturperiode auf der Investitionsoffensive. Diese beinhaltet nicht nur Investitionen aus dem Kernhaushalt, sondern auch aus den beiden Sondervermögen SVIK und KTF. Dazu ins Verhältnis zu stellen sind die laufenden Ausgaben bezogen auf den Kernhaushalt.

Nach Maßgabe des § 10 StabG i. V. m. § 50 Abs. 5 HGrG wird im Folgenden näher auf Volumen und Struktur der Investitionsausgaben im Kernhaushalt des Bundes im Finanzplanzeitraum eingegangen. Die Investitionen lassen sich in Sachinvestitionen und Finanzierungshilfen sowie nach Aufgabenbereichen gliedern.

Investive Ausgaben des Kernhaushalts nach Ausgabearten

Im Finanzplanzeitraum 2026 bis 2030 liegen die Investitionsausgaben des Kernhaushalts auf hohem Niveau. Der Rückgang der Gesamtinvestitionen in 2028 ist insbesondere auf eine geringere Darlehensvergabe und eine geringere Inanspruchnahme aus Gewährleistungen zurückzuführen.

Tabelle 6 stellt die investiven Ausgaben des Kernhaushalts nach Ausgabearten dar. Die Sachinvestitionen betragen im Jahr 2027 rd. 8,5 Mrd. €. In den Finanzplanjahren bis 2030 bleiben die Sachinvestitionen konstant auf diesem Niveau (rd. 8,3 Mrd. € in 2028, rd. 8,2 Mrd. € in 2029, rd. 8,3 Mrd. € in 2030). Der Anteil der Sachinvestitionen, der auf Baumaßnahmen entfällt, macht im Jahr 2027 und den weiteren Finanzplanjahren bis 2030 etwa die Hälfte aus. Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen liegen im Jahr 2027 bei rd. 4,0 Mrd. € und bleiben in den Folgejahren auf dem Niveau zwischen 3,9 und 4,1 Mrd. €. Im Jahr 2027 sind 0,2 Mrd. € für den Erwerb von unbeweglichen Sachen vorgesehen, in den Finanzplanjahren jeweils noch 0,1 Mrd. €.

Nicht unter den Begriff „Sachinvestitionen“ fallen die Ausgaben für militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung und -entwicklung sowie für militärische Anlagen. Für diese Ausgaben der Obergruppe 55 sind rd. 55,8 Mrd. € im Jahr 2027 vorgesehen. Im Finanzplanzeitraum steigen diese Ausgaben deutlich an: im Jahr 2028 sind insgesamt 96,6 Mrd. €, im Jahr 2029 rd. 103,3 Mrd. € und im Jahr 2030 rd. 121,5 Mrd. € vorgesehen. Die damit einhergehende Stärkung der Verteidigungsausgaben wird maßgeblich durch die Grundgesetzänderung und die damit geschaffene Bereichsausnahme (siehe hierzu Ziffer 4.2) ermöglicht. Hintergrund der im Kernhaushalt ab dem Jahr 2028 erheblich aufwachsenden Ausgaben ist, dass das Sondervermögen Bundeswehr gemäß der Planung im Jahr 2027 ausgeschöpft wird, sodass ab dem Jahr 2028 die Bedarfe vollständig aus dem Bundeshaushalt getragen werden.

Die eigenen Sachinvestitionen des Bundes machen nur einen relativ geringen Teil der gesamten öffentlichen Investitionen aus. Das Schwergewicht liegt bei den investiven Finanzierungshilfen zugunsten Dritter. Daneben tragen auch die Kreditinstitute des Bundes (z. B. die KfW) in erheblichem Umfang zu öffentlichen und privaten Investitionen bei.

Als investive Finanzierungshilfen des Bundes sind im Kernhaushalt rd. 39,7 Mrd. € im Jahr 2027 vorgesehen. In den folgenden Jahren bleiben sie auf ähnlichem Niveau von rd. 39,7 Mrd. € in 2028, 40,1 Mrd. € in 2029 und 39,0 Mrd. € im Jahr 2030. Die investiven Finanzierungshilfen teilen sich auf in Hilfen für den öffentlichen Bereich und für sonstige Bereiche (rd. 10,4 Mrd. € bzw. rd. 29,2 Mrd. € in 2027).

Tabelle 6: Investitionsausgaben des Bundes 2025 bis 2030 im Kernhaushalt - aufgeteilt nach Ausgabearten

Tabelle 6: Investitionsausgaben des Bundes 2025 bis 2030 im Kernhaushalt – aufgeteilt nach Ausgabenarten							
		Ist 2025	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
					2028	2029	2030
		- in Mrd. € -					
1.	Sachinvestitionen	7,6	9,8	8,5	8,3	8,2	8,3
1.1	Baumaßnahmen.....	4,5	6,0	4,3	4,1	4,0	4,2
	- Hochbau.....	0,6	2,4	1,7	1,5	1,4	1,3
	- Tiefbau.....	3,9	3,5	2,6	2,6	2,7	3,0
1.2	Erwerb von beweglichen Sachen.....	3,0	3,6	4,0	4,1	4,0	3,9
1.3	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1
2.	Finanzierungshilfen	47,8	48,5	47,8	42,5	42,0	40,9
2.1	Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich.....	13,0	18,9	15,6	10,8	11,4	11,3
	- Darlehen.....	4,2	9,5	5,2	0,0	0,0	0,0
	- Zuweisungen.....	8,8	9,4	10,4	10,8	11,4	11,3
2.2	Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche	34,8	29,7	32,1	31,7	30,6	29,6
	- Darlehen.....	3,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3
	- Zuschüsse.....	19,5	25,2	29,2	29,0	28,7	27,7
	- Beteiligungen.....	8,8	0,8	0,8	0,8	0,2	0,1
	- Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	3,3	3,4	1,8	1,7	1,4	1,5
	Investive Ausgaben insgesamt	55,4	58,4	56,3	50,8	50,2	49,2

Rundungsdifferenzen möglich.

Investive Ausgaben des Kernhaushalts nach Einzelaufgaben

Im Kernhaushalt des Bundes bilden die Investitionen in Verkehrsmaßnahmen (Bundesfernstraßen, -schienenwege und -wasserstraßen sowie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden) auch im Jahr 2027 den größten investiven Ausgabenblock (insg. 18,1 Mrd. €, siehe Tabelle 7).

Weitere Schwerpunkte der Investitionstätigkeit des Bundes liegen im Einzelplan des BMZ; hier sind für Entwicklungshilfe rd. 5,9 Mrd. € in 2027 vorgesehen. Auch werden für Bildung und Forschung in 2027 investive Ausgaben i.H.v. rd. 4,3 Mrd. € getätigt. Ein Schwerpunkt liegt auf dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ nach Art. 91b GG, wofür der Bund rd. 2,21 Mrd. € zur Verfügung stellt.

Der soziale Wohnungsbau soll zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum weiterhin bundesseitig unterstützt werden. Die Zuständigkeit für sozialen Wohnungsbau ist im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 zwar vollständig auf die Länder übergegangen. Nach Art. 104d GG kann der Bund den Ländern jedoch Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Im Jahr 2027 sind hierfür Ausgaben i.H.v. rd. 3,3 Mrd. € vorgesehen. Darüber hinaus sind weitere Investitionen für Wohnungsbau und Städtewesen vorgesehen, insgesamt rd. 4,9 Mrd. € in 2027.

Tabelle 7: Investitionsausgaben des Bundes 2025 bis 2030 im Kernhaushalt - nach den größten Einzelaufgaben

		Ist 2025	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
					2028	2029	2030
					- in Mrd. € -		
1.	Bundesfernstraßen*.....	7,2	7,8	8,5	8,5	8,6	8,5
2.	Bundesschienenwege*.....	12,5	3,1	7,1	7,3	7,3	7,2
3.	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.....	1,9	2,0	2,1	2,1	2,1	2,2
4.	Bundeswasserstraßen.....	1,6	1,4	0,5	0,5	0,5	0,5
5.	Digitale Infrastruktur.....	2,0	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
6.	Entwicklungshilfe.....	6,4	6,1	5,9	5,8	5,9	5,8
7.	Bildung und Forschung.....	2,1	4,1	4,3	3,8	3,6	3,7
8.	Wohnungsbau und Städtewesen.....	4,4	4,7	4,9	5,8	6,4	6,6
9.	Gewährleistungen.....	3,1	3,4	1,7	1,7	1,4	1,5
10.	Überregionale Forschungsförderung im Hochschulbereich	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
11.	Umwelt- und Naturschutz, Strahlenschutz.....	1,4	1,7	1,7	1,6	1,6	1,6
12.	GA „Regionale Wirtschaftsstruktur“.....	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
13.	Förderung Kohleregionen gem. Strukturstärkungsgesetz (StStG).....	0,4	3,1	3,7	3,4	2,9	2,1
14.	GA "Agrarstruktur und Küstenschutz"	0,5	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6
15.	Innere Sicherheit.....	0,9	1,4	1,6	1,6	1,7	1,6
16.	Kulturelle Angelegenheiten.....	0,5	0,7	0,5	0,5	0,4	0,4
17.	Verteidigung.....	0,6	1,3	1,8	1,8	1,5	1,8
18.	Zukunftsinvestitionsprogramm.....	0,2	0,2	-	-	-	-

* Einschließlich verteidigungsrelevanter Anteile.

Rundungsdifferenzen möglich.

3.1.2 Investitionen im SVIK

Die Investitionen in die öffentliche Infrastruktur blieben in den vergangenen Jahren hinter den Bedarfen zur Erhaltung einer qualitativ gleichwertigen Infrastruktur zurück. In der Folge wurde der über die vergangenen Jahre angewachsene Investitionsstau im ganzen Land sichtbar.

Das SVIK bildet neben den Investitionen aus dem Kernhaushalt und KTF einen elementaren Bestandteil der Investitionsoffensive der Bundesregierung in die öffentliche Infrastruktur. Mit dem SVIK schafft die Bundesregierung die notwendigen finanziellen Spielräume, um langfristig die strukturelle Modernisierung des Landes erfolgreich voranzutreiben und die Zukunftsfähigkeit Deutschlands zu sichern. Auch Länder und Kommunen können durch das SVIK zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität leisten.

Die Qualität der öffentlichen Infrastruktur ist ein zentraler Standortfaktor und damit wesentlich für die Wettbewerbsfähigkeit und die Wachstumsaussichten der deutschen Volkswirtschaft. Das über zwölf Jahre angelegte und insgesamt 500 Mrd. € umfassende Sondervermögen verbessert maßgeblich die Planungssicherheit für öffentliche sowie private Investitionen und leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Bundesregierung setzt dadurch wichtige Impulse für die Attraktivität des Standortes, der Produktivitätsentwicklung sowie zur Stärkung der Wachstumsaussichten und der Sicherung von Arbeitsplätzen.

Die Investitionen aus dem SVIK fließen in die Verkehrsinfrastruktur, die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, Digitalisierung sowie Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus sind Investitionen aus dem SVIK in die Transformation Deutschlands zu einer zukunftsfähigen und klimaneutralen Volkswirtschaft sind ebenso zu nennen wie die Investitionen in den Wohnungsbau sowie die in die Energie- und die Sportinfrastruktur.

Ganz entscheidend für den Erfolg des SVIK ist eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung der Investitionen. Deshalb wurde ein ressortübergreifendes Monitoring des SVIK geschaffen, das systematisch Fortschritte und Wirkungen der Investitionen erfasst. Parallel ergreift die Bundesregierung Maßnahmen zur Planungs- und Vergabebeschleunigung.

Im ersten Jahr des SVIK sind bereits rd. 14 Mrd. € für zusätzliche Investitionen des Bundes (sog. Bundessäule) abgeflossen. Davon sind u. a. rd. 10,4 Mrd. € in die Verkehrsinfrastruktur und rd. 1,5 Mrd. € in die Digitalisierung investiert worden. Darüber hinaus sind im Jahr 2025 auch Mittel aus dem SVIK an den KTF i.H.v. 10 Mrd. € abgeflossen. An die Länder flossen im Jahr 2025 noch keine Mittel, da die entsprechenden Vereinbarungen erst kurz vor Ende des Jahres 2025 bzw. Anfang 2026 geschlossen wurden.

Im Jahr 2026 erfolgt eine weitere Erhöhung der geplanten Investitionen. Insgesamt sind im Jahr 2026 Investitionen aus dem SVIK i.H.v. 58,1 Mrd. € vorgesehen (inkl. Länderanteil und KTF-Anteil). In der Bundessäule liegen die Schwerpunkte der Investitionen auf der Verkehrsinfrastruktur (Soll: rd. 22 Mrd. €), der Krankenhausinfrastruktur (Soll: 6 Mrd. €) sowie der Digitalisierung (Soll: rd. 6 Mrd. €).

Der Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens für 2027 wird als Anlage zum Bundeshaushalt 2027 mit dem Haushaltsgesetz festgestellt. Er sieht Ausgaben aus der Bundessäule in Höhe von rd. 36,6 Mrd. € vor. Allein aus der Bundessäule sind Investitionen in Höhe von rd. 17,7 Mrd. € in die Verkehrsinfrastruktur – rund die Hälfte der in der Bundessäule veranschlagten Mittel – geplant, sowie rd. 9 Mrd. € in die Digitalisierung, rd. 2,5 Mrd. € in die Energieinfrastruktur und rd. 1,7 Mrd. € in Forschung und Entwicklung. Zusammen mit der jährlichen Zuweisung i.H.v. 10 Mrd. € an den KTF sowie an die Länder und Kommunen i.H.v. 8,3 Mrd. € ergeben sich für 2027 geplante Investitionen aus dem SVIK von insgesamt rd. 54,9 Mrd. €.

Für den gesamten Finanzplanzeitraum (2026 bis 2030) sind Investitionen aus dem SVIK i.H.v. 279,8 Mrd. € vorgesehen (davon rd. 188,1 Mrd. € aus der Bundessäule). Bis Ende 2030 sollen damit 303,8 Mrd. € aus dem SVIK verausgabt sein. Nicht verausgabte Mittel können in den Folgejahren nachveranschlagt werden.

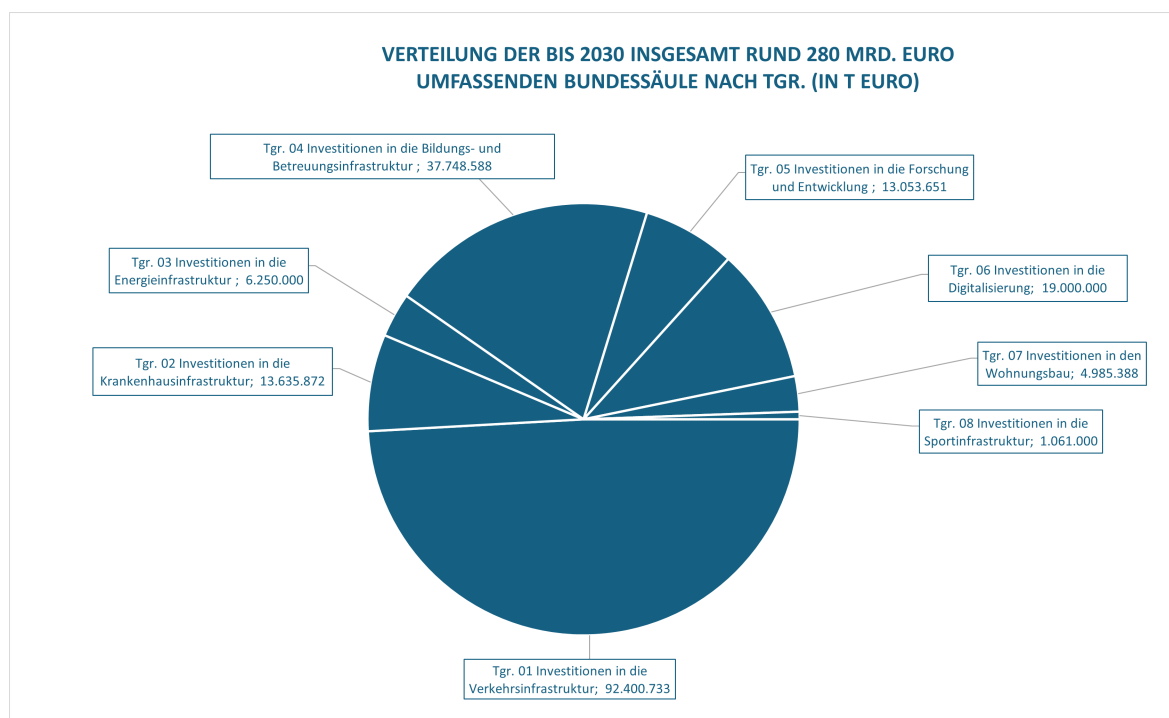


Abbildung 2: Verteilung der bis 2030 vorgesehenen Investitionen des SVIK (Bundessäule)

Für Näheres zu den Grundlagen des SVIK siehe Abschnitt 4.5.1.

3.1.3 Investitionen im KTF

Die im KTF für das Jahr 2027 geplanten Investitionen betragen 22,8 Mrd. €. Die größte investive Maßnahme ist die „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) mit einem geplanten Ansatz von 12,6 Mrd. €. Der Anstieg des Ansatzes um 0,6 Mrd. € gegenüber dem Jahr 2026 erklärt den Anstieg der geplanten Investitionen insgesamt (+0,5 Mrd. € gegenüber dem Vorjahr).

Weitere zentrale investive Ausgaben sind – im Bereich „Klimafreundliche Mobilität“ – der Ausbau der Tank- und Ladeinfrastruktur (1,6 Mrd. €) sowie die sozial gestaffelte Förderung der Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (0,8 Mrd. €). Im Bereich „Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft“ kommen insbesondere die Förderung des Wasserstoffeinsatzes in der Industrieproduktion (1,6 Mrd. €) und die Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie (1,3 Mrd. €) hinzu. Im Bereich „Transformation der Industrie“ sind die Förderung von Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe (0,9 Mrd. €) und im Bereich Internationaler Klimaschutz die „Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität“ (0,6 Mrd. €) die zentralen investiven Maßnahmen.

Im Zeitraum 2027 bis 2030 betragen die geplanten investiven Ausgaben insgesamt rd. 88,8 Mrd. €. Nach 22,8 Mrd. € im Jahr 2027 sind im Jahr 2028 rd. 22,5 Mrd. €, im Jahr 2029 rd. 22,2 Mrd. € und im Jahr 2030 rd. 21,2 Mrd. € vorgesehen. Die leicht rückläufige Entwicklung der investiven Ausgaben resultiert aus der Entwicklung der geplanten Ausgaben für die „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) infolge der jüngsten Reform der BEG und der sozial gestaffelten Förderung der Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen, welche bis 2029 beschränkt ist. Diese leicht rückläufige Entwicklung der investiven Ausgaben im KTF wird jedoch überkompensiert durch die umfangreichen Entlastungen sowohl der Unternehmen als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Energiekosten. Damit wird auch zusätzlicher Spielraum für private Investitionen geschaffen.

3.2 Innere und äußere Sicherheit

Innere Sicherheit

Innere Sicherheit umfasst den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren, die innerhalb des Landes entstehen. Sie zu gewährleisten ist angesichts der Vielfalt von Gefahren, die auch aus internationalen Entwicklungen und ihren Rückwirkungen auf das Inland resultieren, noch herausfordernder und komplexer geworden. Es gilt, vielfältigen Bedrohungen durch politischen Extremismus, Terrorismus und organisierter Kriminalität zu begegnen. Dabei spielt Kriminalität im Internet eine zunehmende Rolle. In diesem Zusammenhang sind auch die immer unverhohleneren Bedrohungen durch feindlich gesinnte Staaten in den Blick zu nehmen, die an einer Destabilisierung der Sicherheitslage in Deutschland interessiert sind.

Dementsprechend ist ein weiterer prioritärer Baustein der inneren Sicherheit der Schutz der Zivilbevölkerung in Krisen- und Katastrophenfällen einschließlich des Spannungs- und Verteidigungsfalles. Eine ganze Reihe von Maßnahmen wurden und werden dabei umgesetzt und finanziell abgesichert.

Dies betrifft insbesondere - und entsprechend der verfassungsrechtlich herausgehobenen Bedeutung - die finanzielle Ausstattung des Technischen Hilfswerks und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

So wird insbesondere sichergestellt, dass das Technische Hilfswerk hinsichtlich Baulichkeiten und Ausrüstung seinen Aufgaben noch besser gewachsen sein wird. Das THW-Bauprogramm mit geplanten und zum Teil in der Umsetzung befindlichen 200 Maßnahmen ist hierbei besonders hervorzuheben.

Aber auch bei den Sicherheitsbehörden im engeren Sinne ist eine Vielzahl von Maßnahmen von Bedeutung, u. a. die Einrichtung des Gemeinsamen Zentrums zur Abwehr hybrider Bedrohungen (GATZ Hybrid) im Juni 2026, dessen Aufgabe die Abwehr hybrider Spionage, Sabotage, Desinformation und Staatsterrorismus ist. Das GATZ Hybrid folgt der Einrichtung des Gemeinsamen Drohnenabwehrzentrums im Dezember 2025 in Berlin. Beiden Einrichtungen ist die enge Verzahnung von Bund-/Länderbehörden gemein.

Sie ergänzen das bereits bestehende Nationale Cyber-Abwehrzentrum und das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum.

Die zunehmenden Bedrohungen von außen dürfen aber nicht den Blick auf die wachsenden Gefahren vom inländischen Rechts- und Linksextremismus verstellen, die u. a. zu immer zahlreicheren antisemitischen Straftaten oder Straftaten gegen andere Minderheiten führen.

Die herausfordernden Aufgaben im Rahmen der inneren Sicherheit bedürfen einer angemessenen personellen Ausstattung. Die Planungen des Bundes sehen daher einen zielgerichteten, bedarfsorientierten Aufbau von Personalkapazitäten bei den Sicherheitsbehörden vor.

Äußere Sicherheit

Die Sicherheit im euroatlantischen Raum ist durch den im Februar 2022 begonnenen völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg auf die Ukraine erstmals seit Jahrzehnten wieder ernsthaft militärisch bedroht. Die Verteidigung von Freiheit und Sicherheit wird durch den abgestimmten Einsatz von zivilen und militärischen, staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und Organisationen und darüber hinaus in multinationalen Bündnissen und Partnerschaften gewährleistet. Die Organisation des Nordatlantikvertrages (NATO), die Europäische Union (EU), die Vereinten Nationen (VN) und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) bilden gemeinsam mit bi- und multilateralen Formaten europäischer und transatlantischer Kooperation den Rahmen des sicherheitspolitischen Handelns Deutschlands. Die transatlantische und die europäische Partnerschaft bilden eine entscheidende Grundlage für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik und die äußere Sicherheit Deutschlands.

Die Nationale Sicherheitsstrategie der Bundesregierung unterstreicht die Notwendigkeit umfassender Investitionen in die Verteidigungs- und Bündnisfähigkeit Deutschlands über das Sondervermögen Bundeswehr hinaus.

Im Juni 2025 haben die Alliierten der NATO angesichts des substantiell geänderten sicherheitspolitischen Umfelds neue, anspruchsvolle Fähigkeitsziele beschlossen. Diesen Beschlüssen folgend haben sich die Alliierten beim NATO-Gipfel in Den Haag im Jahr 2025 verpflichtet, 5 % der Wirtschaftsleistung, aufgeteilt in zwei Aufgabenbereiche, in die Verteidigung zu investieren. Die Beschlüsse von Den Haag sehen vor, jährlich mindestens 3,5 % des BIP für Kernverteidigungsausgaben bereitzustellen und jährlich bis zu 1,5 % des BIP für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Ausgaben aufzuwenden. Diese Ziele wollen die Alliierten spätestens bis zum Jahr 2035 erreichen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist angesichts des strategischen Umfelds vordringlich und ein klares Signal an Verbündete, Partner und Herausforderer.

Nach der Grundgesetzänderung im März 2025, mit der die Möglichkeit der Bereichsausnahme von der „Schuldenregel“ insbesondere für Verteidigungsausgaben geschaffen wurde, plant die Bundesregierung mit dem Haushalt 2027 und dem Finanzplan 2028 bis 2030 im Einzelplan 14, der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung sowie mit verteidigungsbezogenen Ausgaben weiterer Einzelpläne im Jahr 2027 den Aufwuchspfad fortzusetzen. Die Ukraine soll weiterhin gemeinsam mit den europäischen und internationalen Partnern unterstützt werden. Dafür sind im Jahr 2027 rd. 11,6 Mrd. € im Einzelplan 60 eingeplant.

Darüber hinaus bekennt sich die Bundesregierung zu ihren internationalen Verpflichtungen aus der Bündnisfähigkeit in der NATO sowie innerhalb der Europäischen Union. Die NATO-Quote wird bis 2029 ansteigen und dann die Zielquote von 3,5 % des BIP erreichen.

3.3 Haushaltskonsolidierung

Trotz der internationalen Krisen – insbesondere des Iran-Kriegs, dessen Auswirkungen Deutschland wirtschaftlich erheblich schaden – und der schwierigen wirtschaftlichen Lage ist es gelungen, die Haushaltskonsolidierung deutlich voranzubringen.

Der in der letzten Finanzplanung ausgewiesene haushaltspolitische Handlungsbedarf von rd. 34 Mrd. € im Jahr 2027 wird vollständig aufgelöst. Die hohen Handlungsbedarfe der bisherigen Finanzplanung werden in den Finanzplanjahren ab 2028 erheblich reduziert: für das Jahr 2028 von rd. 64 Mrd. € auf rd. 22 Mrd. € und für das Jahr 2029 von rd. 74 Mrd. € auf rd. 39 Mrd. €. Im Jahr 2030 beträgt der Handlungsbedarf rd. 48 Mrd. €.

Dafür hat sich die Bundesregierung auf umfangreiche Maßnahmen zur strukturellen Konsolidierung des Bundeshaushalts geeinigt. Diese Maßnahmen setzt die Bundesregierung Schritt für Schritt um.

Ausgabeseitig erfolgen beispielsweise Einsparungen durch konsequente Aufgabenkritik und Ziel- und Wirkungsorientierung. Die Einsparungen werden von den Ressorts entsprechend ihres Anteils an den Gesamtausgaben erbracht. Die Bundesregierung wird diesen Prozess weiter fortführen. Mit Blick auf den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 konnten so bereits strukturelle Einsparungen im Bundeshaushalt von rund 4 Mrd. € pro Jahr erzielt werden. Mit der Finanzplanung erhöht die Bundesregierung ihr Ambitionsniveau noch weiter, um zusätzliche strukturelle Einsparungen von rund 8 Mrd. € ab 2028 durch die Kombination aus Aufgabenkritik und Ziel- und Wirkungsorientierung zu erzielen.

Ein weiterer Teil des mit den Eckwerten beschlossenen umfangreichen Maßnahmenpakets ist der Abbau von Finanzhilfen. Der Abbau von disponiblen – also noch nicht durch Zusagen gebundenen – Finanzhilfen erstreckt sich auf den gesamten Finanzplanzeitraum. Hierbei kommt dem KTF eine zentrale Rolle zu. Infolge einer konsequenten anteiligen Kürzung von Finanzhilfen im KTF und der damit verbundenen zielgenaueren Ausrichtung und Priorisierung der Maßnahmen wird die finanzielle Situation des KTF verbessert und Spielräume für die

notwendigen Entlastungen des Bundeshaushalts geschaffen. Somit wird ein Konsolidierungsbeitrag erwirtschaftet, ohne bereits zugesagte Förderungen anzutasten. Die entsprechende Anpassung des KTF-Gesetzes ist Bestandteil des Haushaltsbegleitgesetzes 2027.

Auch im Kernhaushalt erfolgt ein Abbau von Finanzhilfen anteilig in Bezug auf die disponiblen - also noch nicht gebundenen - Mittel der jeweiligen Finanzhilfe. Im Bundeshaushalt ist der Abbau von Finanzhilfen sowohl im Regierungsentwurf 2027 als auch im Finanzplan bis 2030 abgebildet.

Zudem werden ausgabeseitig die folgenden Anpassungen vorgenommen:

- Mit dem Kabinettsbeschluss zu den Eckwerten des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2027 und des Finanzplans des Bundes 2026 bis 2030 wurde das BMDS beauftragt, in enger Abstimmung mit dem BMF, dem BMI und dem Bundeskanzleramt ein Konzept für Effizienzmaßnahmen zu erarbeiten, mit dem Ziel einer strukturellen Entlastung des Bundeshaushaltes. Die strukturelle Entlastung beträgt 1,2 Mrd. € für den Bundeshaushalt 2027.
- Das Elterngeld wurde bedarfsgerecht sowohl an die rückläufige Entwicklung der Geburtenzahlen als auch hinsichtlich einer geplanten Reform des Elterngeldes mit dem Ziel einer gleichmäßigeren partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf angepasst.
- Aufgrund der Reformen in der Gesetzlichen Krankenversicherung konnte der Bundeszuschuss abgesenkt werden.
- Entlastende Finanzwirkungen aus der Weiterentwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung wurden im Finanzplanzeitraum berücksichtigt.
- Darüber hinaus wird durch Anpassungen im SGB XII im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 zum einstufigen Fortschreibungsmechanismus bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen und der prozentualen Ankopplung der Höhe von Mehrbedarfen an die Regelbedarfsstufen sowie der entsprechenden Fortschreibung der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zurückgekehrt. Die Frage des Bestandsschutzes wird im Rahmen der Novellierung des Regelbedarfsmittlungsgesetzes aufgegriffen werden; dieses Gesetz soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.
- Mit der Reform des Wohngeldes werden weitere Einsparungen ab dem Jahr 2027 erzielt.

Gleichzeitig stärkt die Bundesregierung die Einnahmeseite:

- Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und ein wirksamer Steuervollzug für die Sicherung der Einnahmen sind fester Bestandteil der Arbeit der Bundesregierung. Das BMF setzt in dieser Legislaturperiode einen besonderen Schwerpunkt im Bereich Finanz- und Steuerkriminalitätsbekämpfung. Zur wirksameren Bekämpfung von Finanz- und Steuerkriminalität soll insbesondere die Effizienz und Effektivität des Steuervollzugs, u. a. durch eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder, die Nutzung von Daten und den Ausbau des Einsatzes von IT-Verfahren gestärkt werden. Durch das Zusammenwirken der gesetzlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen werden die Finanzverwaltungen insgesamt effizienter und effektiver und es wird somit das Entdeckungsrisiko für Steuerkriminalität in Deutschland nachhaltig erhöht. Im Zusammenwirken aller Maßnahmen kann damit das Steuer- und Abgabenaufkommen von Bund, Ländern und Kommunen gesichert und vor allem hinsichtlich der gesetzlichen Einnahmehasis gestärkt werden.
- Neben der Umsetzung des Schwarzarbeitsmodernisierungsgesetzes und dem Aktionsplan zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität werden u. a. ein Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz, die Einführung der Registriertassenpflicht sowie die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Rahmen eines Aktionsplans zur Finanz- und Steuerkriminalitätsbekämpfung zur Steuergerechtigkeit beitragen und eine gerechte und verlässliche Einnahmehasis für die öffentlichen Haushalte ermöglichen.

- Die Bundesregierung wird die Besteuerung von Kryptowerten wie Bitcoin im Privatvermögen mit konkreten und modernen Vorschriften reformieren. Im privaten Bereich werden solche Kryptowerte derzeit als sonstige Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG (laufende Einkünfte) oder aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG (Verkäufe) steuerlich behandelt. Veräußerungen außerhalb der Jahresfrist des § 23 EStG sind somit steuerfrei. Wer mit Kryptowerten Gewinne erzielt, soll künftig ebenso seinen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens beitragen wie derjenige, der seinen Arbeitslohn oder Aktienerträge versteuert. Gleichmäßige und nachvollziehbare Besteuerungsregelungen werden die Akzeptanz einer Reform in der Bevölkerung deutlich steigern. Daher sollen künftig für eine gerechte und nachvollziehbare Besteuerung die im Privatvermögen gehaltenen Kryptowerte den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden. Veräußerungsgewinne sind dann unabhängig von der bisherigen Jahresfrist steuerpflichtig. Mit diesen Änderungen wird die Reform der Kryptobesteuerung zu einer Steigerung der Steuereinnahmen führen.
- Weitere Konsolidierungsbeiträge erzielt die Bundesregierung durch eine Anpassung der Alkohol- sowie der Tabaksteuer. Geplant ist eine Anpassung der Alkoholsteuer, der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie der Alkopopsteuer. Hierbei soll eine Erhöhung der jeweiligen Steuersätze um 20 % erfolgen. Dabei werden sowohl die Regelsteuersätze als auch, soweit vorhanden, die ermäßigten Steuersätze überarbeitet. Diese Änderungen sind Bestandteil des Haushaltsbegleitgesetzes. Die Anpassung der Tabaksteuer erfolgt in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren.
- Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, zur weiteren Konsolidierung des Bundeshaushalts eine Plastiksteuer einzuführen. Mit einer Verbrauchsteuer auf Kunststoff-Verpackungen soll dauerhaft ein Betrag in Höhe des EU-Eigenmittelbeitrags für den Bundeshaushalt vereinnahmt werden. Die Steuer kann zudem eine ökologische Lenkungswirkung hin zu besser recycelbaren Verpackungsmaterialien bewirken. Das Vorhaben wird im Regierungsentwurf sowie im Finanzplan einnahmeseitig berücksichtigt.
- Die Bundesregierung hat sich zudem darauf verständigt, eine Zuckergetränksteuer einzuführen. Hierdurch sollen baldmöglichst spürbare Haushaltseinnahmen für den Bund erzielt werden.

Weiterhin wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag eine Formulierungshilfe für einen Beschluss des Deutschen Bundestages zur Ersetzung des Tilgungsplans vom 30. Mai 2022 (BT Drs. 20/2036) vorschlagen. Die Formulierungshilfe wird einen Einstieg in die Tilgung im Jahr 2033 und die vollständige Tilgung bis zum Jahr 2060 vorsehen. Mit der Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und -sondervermögensgesetzes im Haushaltsbegleitgesetz 2027 wird ein Einstieg in die Tilgung des Sondervermögens Bundeswehr im Jahr 2033 vorgesehen.

4

Ausgaben des Bundes

4.1 Überblick

Die Gesamtausgaben im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2027 betragen 555,4 Mrd. €. Im weiteren Finanzplanungszeitraum steigen die Gesamtausgaben im Jahr 2028 zunächst auf 588,2 Mrd. €, im Jahr 2029 auf 597,8 Mrd. € und im Jahr 2030 auf 635,4 Mrd. €.

Die Anteile der Ressorteinzelpläne an den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts 2027 sind in Abbildung 3 dargestellt. Dabei bilden die Ausgaben des BMAS, insbesondere aufgrund der Leistungen des Bundes an die Deutsche Rentenversicherung, den Schwerpunkt der Ausgaben im Bundeshaushalt 2027 ab (36,3 %). Fast ein Fünftel der Gesamtausgaben des Bundes werden in 2027 durch das BMVg zur Stärkung der äußeren Sicherheit verausgabt (19,8 %).

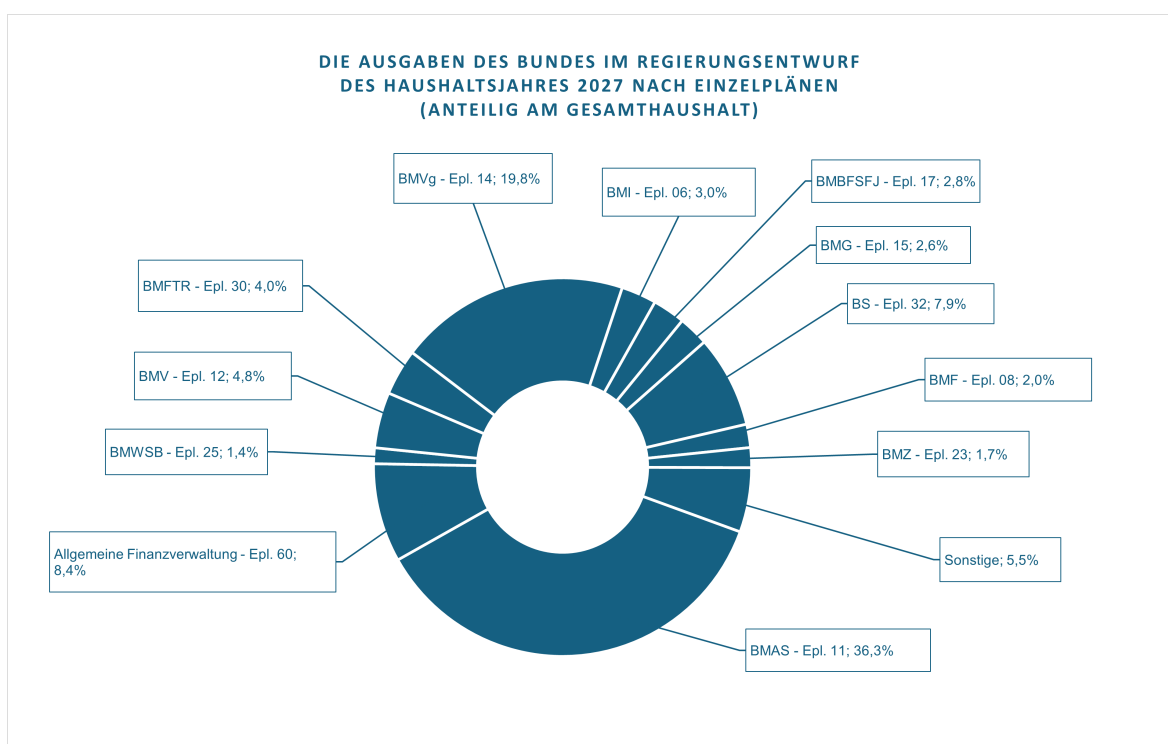


Abbildung 3: Die Ausgaben des Bundes im Regierungsentwurf des Haushaltsjahres 2027 nach Einzelplänen (anteilig am Gesamthaushalt)

In Tabelle 8 sind die absoluten Ausgaben nach Einzelplänen dargestellt. Im Finanzplanzeitraum zeigt sich der kontinuierliche Ausgabenzuwachs im Einzelplan 11 auf rd. 233,1 Mrd. €, der insb. im Anstieg der Bundesleistungen an die Rentenversicherung begründet ist. Durch die weitere Erhöhung der Verteidigungsausgaben im Finanzplanzeitraum (109,8 Mrd. € in 2027, 153,9 Mrd. € in 2028, 162,9 Mrd. € in 2029 und 183,7 Mrd. € in 2030) plant die Bundesregierung in erster Linie eine deutliche Verbesserung der Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit. Die Entwicklung im Einzelplan 32 (rd. 43,6 Mrd. € in 2027; rd. 56,8 Mrd. € in 2028; rd. 69,4 Mrd. € in 2029 und rd. 82,2 Mrd. € in 2030) ist auf den Anstieg der Zinsausgaben im Finanzplanzeitraum zurückzuführen. Die Entwicklung im Einzelplan 60 (rd. 46,9 Mrd. € in 2027, rd. 7,9 Mrd. € in 2028, rd. -8,5 Mrd. € in 2029 und rd. -15,5 Mrd. € in 2030) ist auf die Globalansätze zurückzuführen. Dies betrifft insbesondere die in den Finanzplanjahren ausgewiesenen Handlungsbedarfe, die in einer Globalen Minderausgabe im Einzelplan 60 abgebildet sind.

Weitere Ausführungen zu den jeweiligen Schwerpunkten der Ressortausgaben finden sich in Kapitel 4.3.

Tabelle 8: Die Ausgaben des Bundes 2025 bis 2030 nach Aufgabenbereichen im Kernhaushalt

		Ist 2025	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
					2028	2029	2030
					- in Mrd. € -		
Epl. 01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	0,048	0,067	0,070	0,070	0,071	0,073
Epl. 02	Deutscher Bundestag	1,167	1,276	1,276	1,312	1,357	1,359
Epl. 03	Bundesrat	0,033	0,041	0,041	0,052	0,054	0,053
Epl. 04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	3,974	4,998	5,164	5,156	4,983	4,855
Epl. 05	Auswärtiges Amt	5,774	6,025	5,958	5,964	5,964	5,964
Epl. 06	Bundesministerium des Innern	15,781	15,762	16,713	16,739	16,688	16,655
Epl. 07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1,145	1,213	1,209	1,203	1,197	1,196
Epl. 08	Bundesministerium der Finanzen	10,775	10,823	11,066	11,042	11,001	10,986
Epl. 09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	8,691	5,903	5,550	5,522	5,507	5,384
Epl. 10	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	6,599	6,993	6,973	6,909	6,883	6,950
Epl. 11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	189,541	197,341	201,461	215,726	221,348	233,062
Epl. 12	Bundesministerium für Verkehr	38,206	27,901	26,430	26,371	26,225	26,100
Epl. 14	Bundesministerium der Verteidigung	59,379	82,687	109,750	153,921	162,936	183,658
Epl. 15	Bundesministerium für Gesundheit	19,081	21,774	14,337	15,310	14,920	14,664
Epl. 16	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	2,499	2,772	2,741	2,764	2,735	2,655
Epl. 17	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	13,830	16,664	15,478	14,509	13,718	13,792
Epl. 19	Bundesverfassungsgericht	0,045	0,046	0,049	0,049	0,050	0,049
Epl. 20	Bundesrechnungshof	0,201	0,202	0,219	0,223	0,227	0,227
Epl. 21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	0,051	0,052	0,058	0,057	0,057	0,057
Epl. 22	Unabhängiger Kontrollrat	0,010	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015
Epl. 23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10,238	10,056	9,469	9,211	9,174	9,161
Epl. 24	Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung	-	1,360	1,444	1,475	1,415	1,466
Epl. 25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	7,551	7,746	7,509	8,014	8,617	8,599
Epl. 30	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt	22,437	21,818	21,966	21,841	21,797	21,648
Epl. 32	Bundesschuld	34,664	33,649	43,611	56,833	69,418	82,189
Epl. 60	Allgemeine Finanzverwaltung	43,215	47,354	46,878	7,883	-8,514	-15,453
Gesamt		494,935	524,540	555,436	588,172	597,843	635,364

Rundungsdifferenzen möglich.

In Tabelle 9 sind die Ausgaben des Bundeshaushalts nach unterschiedlichen Aufgabenbereichen dargestellt. Auch hier zeigen sich der Anstieg der Verteidigungsausgaben (siehe 1.2.2 Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.), Zinsausgaben (siehe 1.3), der Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung (siehe 1.4.2. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse an andere Bereiche – Sozialversicherung) sowie der Globalansätze (siehe 3.).

Tabelle 9: Aufteilung der Ausgaben 2025 bis 2030 nach Ausgabearten im Kernhaushalt

		Ist 2025	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
					2028	2029	2030
- in Mrd. € -							
1.	Laufende Rechnung						
1.1	Personalausgaben	44,6	48,0	51,6	52,6	53,9	57,4
1.1.1	Aktivitätsbezüge.....	33,1	36,6	39,3	40,0	40,9	44,2
1.1.2	Versorgung.....	11,6	11,4	12,4	12,6	13,0	13,2
1.2	Laufender Sachaufwand	48,3	71,5	91,3	133,7	141,2	160,5
1.2.1	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens....	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
1.2.2	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	20,1	38,2	55,8	96,6	103,3	121,5
1.2.3	Sonstiger laufender Sachaufwand.....	26,8	31,9	34,0	35,7	36,4	37,6
1.3	Zinsausgaben	29,9	30,2	41,8	55,1	68,0	80,6
1.3.1	an Verwaltungen.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.3.2	an andere Bereiche.....	29,9	30,2	41,8	55,1	68,0	80,6
1.4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	313,4	323,4	323,6	341,7	346,5	358,1
1.4.1	an Verwaltungen.....	45,4	45,2	43,9	44,7	45,8	46,8
	- Länder.....	34,7	34,1	34,0	34,8	36,0	36,9
	- Gemeinden.....	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	- Sondervermögen.....	10,6	11,1	9,9	9,9	9,8	9,9
	- Zweckverbände.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.4.2	an andere Bereiche.....	268,0	278,2	279,7	297,0	300,8	311,3
	- Unternehmen.....	51,6	53,3	53,5	53,2	53,2	52,9
	- Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	42,0	43,2	42,4	42,7	43,3	44,5
	- Sozialversicherung.....	151,5	155,4	158,4	179,3	182,9	192,7
	- private Institutionen ohne Erwerbscharakter..	4,9	4,6	4,3	4,1	3,8	3,6
	- Ausland.....	18,0	21,6	21,1	17,7	17,5	17,7
	- Sonstige.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Ausgaben der laufenden Rechnung	436,1	473,2	508,3	583,1	609,6	656,7
2.	Kapitalrechnung**.....						
2.1	Sachinvestitionen	7,6	9,8	8,5	8,3	8,2	8,3
2.1.1	Baumaßnahmen	4,5	6,0	4,3	4,1	4,0	4,2
2.1.2	Erwerb von beweglichen Sachen.....	3,0	3,6	4,0	4,1	4,0	3,9
2.1.3	Grunderwerb.....	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1
2.2	Vermögensübertragungen	30,0	36,4	41,5	41,4	41,8	40,7
2.2.1	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	28,3	34,6	39,7	39,7	40,1	39,0
2.2.1.1	- an Verwaltungen.....	8,8	9,4	10,4	10,8	11,4	11,3
	- Länder.....	8,3	8,5	9,5	10,3	11,0	10,8
	- Gemeinden und Gemeindeverbände.....	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
	- Sondervermögen.....	0,0	0,5	0,5	0,0	0,0	0,0
2.2.1.2	- an andere Bereiche.....	19,5	25,2	29,2	29,0	28,7	27,7
	- Sonstige - Inland.....	12,2	18,1	22,4	22,2	21,7	20,8
	- Ausland.....	7,3	7,1	6,9	6,8	7,0	6,9
2.2.2	Sonstige Vermögensübertragungen.....	1,7	1,8	1,8	1,7	1,6	1,6
2.3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen	19,5	13,9	8,1	2,8	1,9	1,9
2.3.1	Darlehensgewährung	10,8	13,1	7,3	2,0	1,7	1,8
2.3.1.1	- an Verwaltungen.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3.1.2	- an andere Bereiche.....	10,8	13,1	7,3	2,0	1,7	1,8
	- Sonstige - Inland (auch Gewährleistungen).....	6,3	3,4	1,8	1,7	1,4	1,6
	- Ausland.....	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3
2.3.2	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	8,8	0,8	0,8	0,8	0,2	0,1
	- Inland.....	8,6	0,6	0,7	0,7	0,1	0,1

Tabelle 9: Aufteilung der Ausgaben 2025 bis 2030 nach Ausgabearten im Kernhaushalt (Fortsetzung)

Tabelle 3: Fortsetzung der Ausgaben 2025 bis 2030 nach Ausgabenarten im Kernhaushalt (Fortsetzung)							
		Ist 2025	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
					2028	2029	2030
					- in Mrd. € -		
	- Ausland.....	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,0
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung*	57,1	60,2	58,1	52,5	51,8	50,8
3.	Globalansätze	0,0	-8,8	-10,9	-47,5	-63,5	-72,1
4.	Ausgaben zusammen**	493,3	524,5	555,4	588,2	597,8	635,4

* Bei den konsumtiven Ausgaben handelt es sich um die Ausgaben der laufenden Rechnung ohne die nicht-investiven Vermögensübertragungen, welche den Ausgaben der Kapitalrechnung zugeschrieben werden. Die Ausgaben der Kapitalrechnung beinhalten neben den investiven Ausgaben gem. § 13 BHO auch die nicht-investiven Vermögensübertragungen der Obergruppe 69.

** Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Rundungsdifferenzen möglich.

4.2 Bereichsausnahmen gemäß Artikel 109, 115 GG

Mit einer Änderung des Grundgesetzes hat der Verfassungsgesetzgeber die Bereichsausnahme in Art. 109 Abs. 3 S. 5 bzw. Art. 115 Abs. 2 S. 4 GG geschaffen (BGBl. 2025 I Nr. 94 vom 24.03.2025). Diese lässt eine über die durch die Schuldenregel des Bundes begrenzte Kreditaufnahme hinausgehende Kreditaufnahme in dem Umfang zu, in dem die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen.

Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2027 bzw. im Finanzplan bis 2030 sind die in der Tabelle 10 dargestellten Ausgaben der Bereichsausnahme vorgesehen.

Für die Bemessung der Überschreitung von 1 % des nominalen BIP wird das dem jeweiligen Jahr der Haushaltsaufstellung vorangegangene BIP zugrunde gelegt. Für den geltenden Haushalt 2026 ist es das BIP des Jahres 2024. Für den Haushaltsentwurf 2027 ist es das BIP des Jahres 2025. Für die übrigen Haushaltsjahre werden die jeweiligen Prognosen für das BIP des der Haushaltsaufstellung vorgehenden Jahres aus der Frühjahrsprojektion 2026 der Bundesregierung verwendet.

Tabelle 10: Ausgaben der Bereichsausnahme

	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
			2028	2029	2030
			- in Mrd. € -		
Ausgaben der Bereichsausnahme	100,9	130,1	171,3	180,6	200,9
Verteidigung	82,2	109,0	153,2	162,8	183,6
Zivilschutz- und Bevölkerungsschutz	2,1	2,8	2,7	2,8	2,8
Nachrichtendienste	2,2	2,7	2,8	2,9	2,8
Schutz der informationstechnischen Systeme	2,8	3,9	4,0	3,7	3,2

Tabelle 10: Ausgaben der Bereichsausnahme (Fortsetzung)

	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
			2028	2029	2030
	- in Mrd. € -				
Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten	11,5	11,6	8,5	8,5	8,5
Abzüglich 1 % des nominalen BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	43,3	44,7	46,0	47,7	49,1
Bei der Schuldenregel nicht zu berücksichtigende Kreditaufnahme nach Art. 115 Abs. 2 S. 4 GG	57,6	85,4	125,3	132,9	151,8

Rundungsdifferenzen möglich.

4.3 Wesentliche Politikbereiche

4.3.1 Soziale Sicherung im Alter sowie Gesundheit und Pflege

Die Sozialausgaben des Bundes (Abgrenzung: Hauptfunktion 2 des Funktionenplans) stellen den mit Abstand größten Ausgabenbereich des Bundeshaushalts dar. Die Sozialausgaben sind in der Vergangenheit stetig gestiegen. Mit dem Haushalt 2027 kann dieser Trend insbesondere aufgrund der vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen durch die Wohngeld- und Elterngeldreform, durch die Reform der gesetzlichen Krankenversicherung und Anpassungen im Bereich der Rentenversicherungsleistungen gestoppt werden. So sind im Jahr 2027 Sozialausgaben von rd. 238,9 Mrd. € und damit rd. 6,2 Mrd. € weniger als im Haushalt 2026 vorgesehen. Die Sozialausgabenquote liegt im Jahr 2026 bei rd. 46,7 %. Im Jahr 2027 sinkt sie auf 43,0 %. Sie wird bis zum Jahr 2030 kontinuierlich um 43 % liegen. Dabei sind die entlastenden Finanzwirkungen aus der Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung im Finanzplanzeitraum noch nicht berücksichtigt.

Rentenversicherungsleistungen

Die Leistungen an die Gesetzliche Rentenversicherung aus dem Einzelplan 11 sind seit Jahren die größte Ausgabeposition im Bundeshaushalt. Den Hauptanteil dieses Ausgabenblocks bilden die Bundeszuschüsse an die allgemeine und knappschaftliche Rentenversicherung. Hinzu kommen noch insbesondere die Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten und Erstattungszahlungen an die Rentenversicherung.

Im Regierungsentwurf 2027 sind für die Bundesleistungen an die Rentenversicherung insgesamt rd. 132 Mrd. € vorgesehen (siehe Abbildung 4). Der Ausgabenzuwachs setzt sich auch in den Folgejahren fort und die Bundesleistungen erreichen am Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2030 insgesamt rd. 164,5 Mrd. €. Diese steigende Tendenz ist insbesondere auf die positive Bruttolohnentwicklung und die Dynamik der Umsatzsteuereinnahmen zurückzuführen. Im Jahr 2027 wirkt sich die im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 vorgesehene einmalige Minderung des zusätzlichen Bundeszuschusses um weitere 1 Mrd. € ausgabedämpfend aus. Auch der konstante Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2027 (18,6 %) hat einen stabilisierenden Effekt. Ab dem Finanzplanjahr 2028 trägt dann der perspektivisch steigende Beitragssatz zum Ausgabenzuwachs zusätzlich bei.

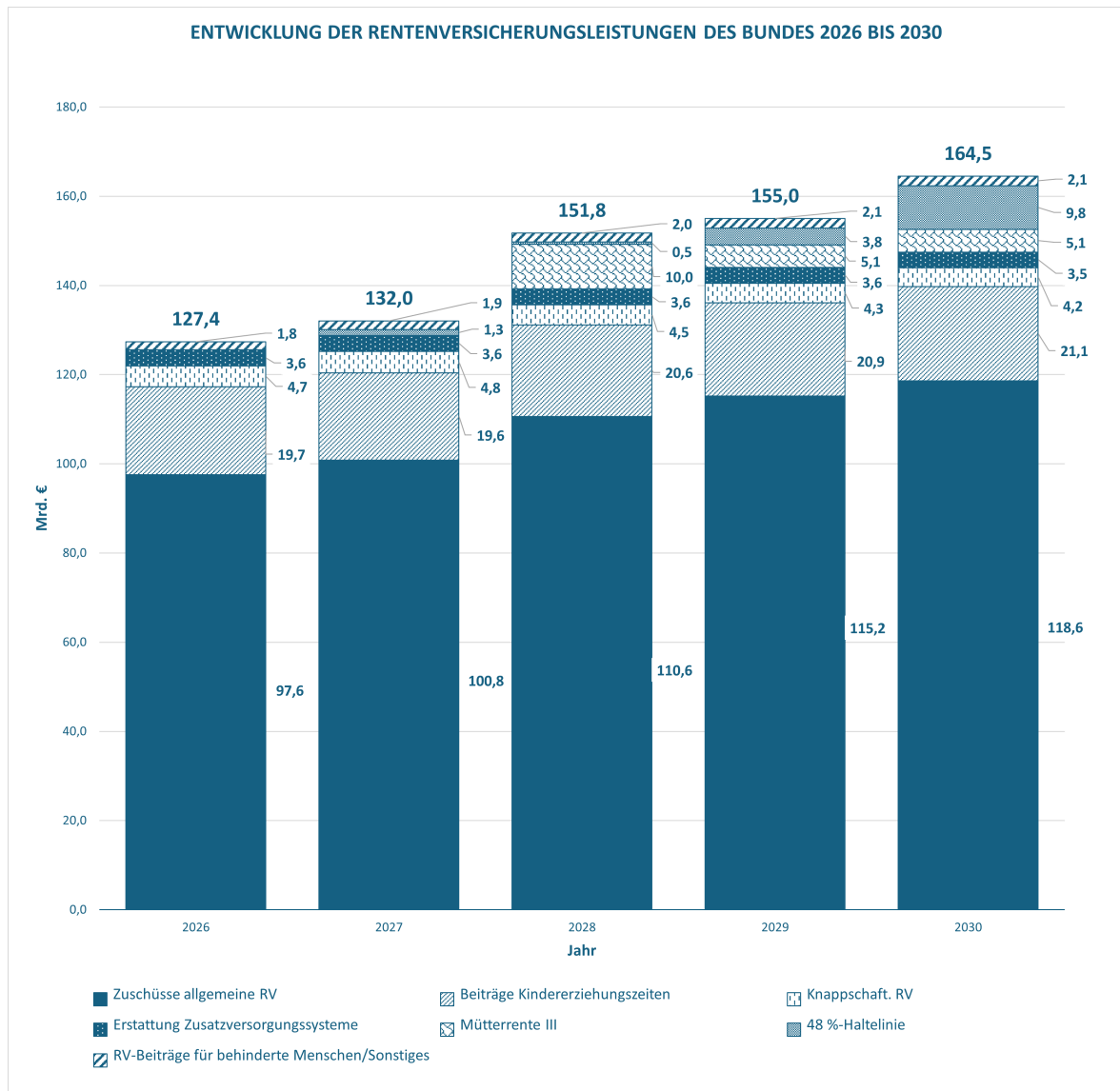


Abbildung 4: Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2026 bis 2030

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und Soziale Pflegeversicherung (SPV)

Der Bund leistet zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben einen Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds. Dieser wird mit dem vom Bundeskabinett am 29. April 2026 beschlossenen Entwurf des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes und den darin vorgesehenen Maßnahmen ab dem Jahr 2027 um 2 Mrd. € auf 12,5 Mrd. € abgesenkt. Zudem werden die dem Gesundheitsfonds in den Jahren 2023, 2025 und 2026 gewährten Darlehen i.H.v. insgesamt 5,6 Mrd. €, abweichend zu § 13 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2025 und § 13 Abs. 4 und 5 Haushaltsgesetz 2026, nunmehr erst in den Jahren 2035 bis 2039 zurückzahlen sein. Die Veranschlagung legt den Stand des Regierungsentwurfs zugrunde.

Um die freiwillige private Pflegevorsorge zu unterstützen, wird jährlich ein mittlerer zweistelliger Millionenbetrag (in den Jahren 2027 bis 2030: jeweils rd. 56 Mio. €) für die Zahlung einer staatlichen Zulage zur Verfügung gestellt.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich von den Kommunen und Ländern getragen. Im Jahr 2003 beteiligte sich der Bund erstmals an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und übernahm sie nach schrittweiser Erhöhung in den Folgejahren ab 2014 vollständig (§ 46a SGB XII). Seither wird diese Aufgabe von den Kommunen im Auftrag des Bundes durchgeführt. Im Regierungsentwurf 2027 sind 13,06 Mrd. € veranschlagt (2028: 13,96 Mrd. €; 2029: 14,80 Mrd. €; 2030: 15,75 Mrd. €).

4.3.2 Arbeitsmarkt

Die Bundesausgaben für den Arbeitsmarkt werden im Jahr 2027 mit insgesamt rd. 56,5 Mrd. € veranschlagt. Hierin enthalten ist auch ein überjähriges Darlehen des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Auf der Grundlage der Frühjahresprojektion der Bundesregierung werden für das Grundsicherungsgeld und für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2027 insgesamt 40,85 Mrd. € veranschlagt.

Das Gesamtbudget SGB II gemäß § 46 Abs. 1 SGB II zur Erbringung von Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird im Haushaltsjahr 2027 mit 9,95 Mrd. € veranschlagt. Die sogenannte Resteregelung beim Eingliederungsbudget SGB II wird fortgeführt. Damit kann das Gesamtbudget um bis zu 350 Mio. € zu Lasten aller Einzelpläne verstärkt werden. Zudem wird der nunmehr gesetzlich verankerte Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) für den sozialen Arbeitsmarkt mit 700 Mio. € beim Grundsicherungsgeld beibehalten. Allerdings erfolgt eine Ausweitung des PAT auf weitere Arbeitsinstrumente (§ 44f Abs. 6 SGB II). Jedes einzelne Jobcenter entscheidet in eigener Verantwortung, ob je nach Situation vor Ort die Unterstützung von Arbeitslosen zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt über Eingliederungsmaßnahmen - zulasten des Eingliederungsbudgets - oder eher über eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters - zulasten des Verwaltungsbudgets - im Einzelfall zielführend ist. Zudem werden den Jobcentern weitere 10 Mio. € von der BA am Jahresanfang im Rahmen der Regelung nach § 459 SGB III zur Verfügung gestellt. Diese Mittel dienen der Ausfinanzierung von Maßnahmen für die Förderung beruflicher Weiterbildung und Betreuung von Rehabilitanden, die spätestens im Jahr 2024 begonnen worden sind und durch die Jobcenter zu Ende administriert werden.

Für die Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt werden im Jahr 2027 für die berufsbezogene Deutschsprachförderung 400 Mio. € veranschlagt.

Nach derzeitiger Prognose schließt die BA auch das Jahr 2027 mit einem Defizit ab und wird daher erneut ein überjähriges Darlehen des Bundes in Anspruch nehmen. Hierfür sind 5,2 Mrd. € veranschlagt.

Im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2030 steigen die Bundesausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Bundesregierung rechnet mit höheren Ausgaben beim Grundsicherungsgeld, flankiert mit einem stabilen SGB II-Gesamtbudget. Der Ausgabenanstieg liegt u.a. in den finanziellen Auswirkungen infolge von Konsolidierungsmaßnahmen bei vorgelagerten Leistungssystemen begründet. Zudem steht noch die Neufestsetzung der Regelbedarfe und das Ergebnis der Entlastung infolge des Rechtskreiswechsels Geflüchteter aus der Ukraine aus.

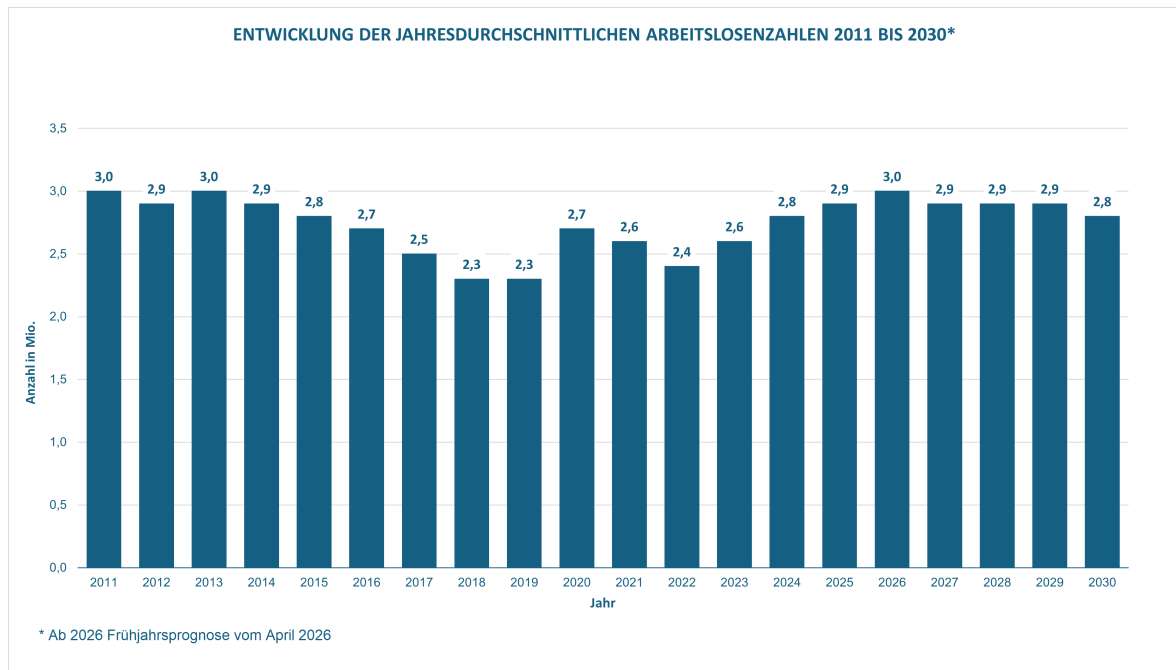


Abbildung 5: Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2011 bis 2030

4.3.3 Bildung und Familienpolitik

Der Plafond des BMBFSFJ (Einzelplan 17) beträgt für 2027 rd. 15,5 Mrd. €. Aufgrund bedarfsgerechter Anpassungen und geplanter Reformen im Bereich der gesetzlichen Leistungen wird der Plafond bis zum Ende des aktuellen Finanzplanzeitraums absinken. Das Elterngeld wird bedarfsgerecht sowohl an die rückläufige Entwicklung der Geburtenzahlen als auch hinsichtlich einer geplanten Reform des Elterngeldes angepasst. Die Mittel für den Bereich des Kindergeldes und des Kinderzuschlags werden, trotz der Abschaffung des Sofortzuschlags im Kinderzuschlag, weiterhin auf hohem Niveau zur Verfügung stehen. Weiterhin werden Teilnehmende nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz an Meisterlehrgängen und bei vergleichbaren Fortbildungsabschlüssen finanziell unterstützt.

Für die vielfältigen Programme und investiven Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Familie, Jugend, Senioren, Frauen und Zivilgesellschaft wie auch für die Wohlfahrtspflege werden ab 2027 rd. 2,0 Mrd. € zur Verfügung stehen. Zahlreiche wichtige Programme der Kinder- und Jugendpolitik, im Bereich des Bildungswesens und zur Stärkung der Zivilgesellschaft können so auch ab 2027 und in den Folgejahren auf einem hohen Niveau finanziert werden.

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, soll im Rahmen eines Gesetzes für gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland die verpflichtende Teilnahme aller Vierjährigen an einer flächendeckenden, mit den Ländern vereinbarten Diagnostik des Sprach- und Entwicklungsstands eingeführt werden. Bei ermitteltem Förderbedarf werden von den Ländern geeignete, verpflichtende Fördermaßnahmen und -konzepte nach bundeseinheitlichen Standards erwartet. Dafür wird ein Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) eingeführt und das KiTa-Qualitätsgesetz abgelöst. Die Unterstützung der Länder soll durch eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes erfolgen. Im Jahr 2027 beläuft sich die Belastung des Bundes auf 1,5 Mrd. €.

Der Bund unterstützt die Länder zudem über das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ mit Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd. € beim investiven Ausbau der kommunalen Bildungsinfrastruktur, um den ab Schuljahr 2026/27 jahrgangsweise geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder umzusetzen (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG). Auch den zusätzlichen

Betriebskosten der Länder wird Rechnung getragen. Die Umsatzsteuerverteilung wird zugunsten der Länder ab 2026 aufwachsend von 135 Mio. € auf bis zu 1,3 Mrd. € p.a. ab dem Jahr 2030 angepasst (2027: 460 Mio. €).

Das Startchancen-Programm ist das zentrale Vorhaben für mehr Bildungsgerechtigkeit und Aufstiegschancen. Hierfür stellt der Bund von 2024 bis 2034 insgesamt 10 Mrd. € zur Verfügung. Für die Umsetzung der Säule I werden im Einzelplan 60 jährlich 400 Mio. € Finanzhilfen bereitgestellt. Um den finanziellen Folgen der Maßnahmen der Säulen II und III auf Seiten der Länder Rechnung zu tragen, wird der Umsatzsteueranteil der Länder um jeweils 600 Mio. € jährlich zu Lasten des Bundes erhöht.

Beginnend mit dem Jahr 2026 werden aus dem SVIK zusätzliche Mittel für die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur i.H.v. insgesamt 6,5 Mrd. € für den Kita-Ausbau und Hochschulbau sowie für den Digitalpakt 2.0 zur Verfügung gestellt.

4.3.4 Innenpolitik, Asyl und Zuwanderung

Im Einzelplan des Bundesministeriums des Innern werden im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2027 Ausgaben i.H.v. rd. 16,7 Mrd. € veranschlagt. Auch für die Folgejahre sind Beträge zwischen 16,6 und 16,7 Mrd. € vorgesehen.

Für die innere Sicherheit sind unter Berücksichtigung der Ausgaben für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und den Digitalfunk im Jahr 2027 insgesamt rd. 8,9 Mrd. € vorgesehen. Damit erreichen die Ausgaben einen weiteren neuen Höchststand, der im Finanzplanungszeitraum bei rd. 9 Mrd. € p.a. verstetigt wird. Die Soll-Ausgaben 2027 allein für die Bundespolizei belaufen sich auf knapp 5,2 Mrd. €, für das Bundeskriminalamt sind rd. 1,36 Mrd. € vorgesehen.

In diesem Zusammenhang ist der Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Krisen entsprechend seiner verfassungsrechtlich herausgehobenen Bedeutung ein wesentlicher Schwerpunkt der Finanzplanung. Hierfür stehen allein im Jahr 2027 2,8 Mrd. € zur Verfügung. Damit hat sich die Mittelbereitstellung binnen zwei Jahren annähernd verdoppelt. Auch in den Folgejahren sind Mittel i.H.v. 2,7 bis 2,8 Mrd. € p.a. eingeplant. Insgesamt stehen also bis zum Jahr 2030 rd. 11 Mrd. € zur Verfügung.

Der Zugang geflüchteter Menschen nach Deutschland hat sich zuletzt deutlich verringert. Die geplanten Ausgaben für die Integration im Jahr 2027 belaufen sich auf rd. 0,95 Mrd. €, hiervon entfallen rd. 0,6 Mrd. € auf die Durchführung von Integrationskursen und rd. 0,15 Mrd. € auf die Förderung der freiwilligen Ausreise. Für das Jahr 2028 sind rd. 0,9 Mrd. € vorgesehen, in den Jahren 2029 und 2030 jeweils rd. 0,8 Mrd. €. Insgesamt stehen für den Themenkomplex Integration, Migration, Migrationsverwaltung sowie den Schutz kultureller, sprachlicher und religiöser Minderheiten im Jahr 2027 rd. 2,1 Mrd. €, im Jahr 2028 rd. 2 Mrd. € und in den Folgejahren jeweils rd. 1,9 Mrd. € zur Verfügung.

Die in Tabelle 11 ausgewiesenen Beträge umfassen die gesamten flüchtlingsbezogenen Ausgaben und Mindereinnahmen des Bundes und nicht nur die Veränderungen infolge der besonderen Flüchtlingssituation ab dem Jahr 2025. Für die mit der hohen Zahl der in 2015 und in den Folgejahren nach Deutschland gekommenen Geflüchteten verbundenen Aufgaben hat der Bund von Anfang an seine gesamtstaatliche Verantwortung wahrgenommen. Deshalb entlastet der Bund die Länder und Kommunen in diesem Bereich bei ihren originären Ausgaben.

Tabelle 11: Flüchtlingsbezogene Ausgaben und Mindereinnahmen des Bundeshaushalts bis 2030

	Ist 2025	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
				2028	2029	2030
		- in Mrd. € -				
Fluchtursachenbekämpfung	6,4	6,3	5,7	5,8	5,7	5,7
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
Integrationsleistungen	2,6	2,4	2,0	1,8	1,8	1,8
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren	13,2	12,9	12,9	12,8	12,8	12,8
Flüchtlingsbezogene Entlastung Länder und Kommunen	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
Bundeshaushalt gesamt	24,8	24,4	23,2	23,1	23,0	23,0

Eine genaue Abgrenzung, ob und in welchem Umfang die Leistungen ausschließlich flüchtlingsbezogen sind, ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgabenwahrnehmung nicht in jedem Einzelfall möglich.

Rundungsdifferenzen möglich.

4.3.5 Verteidigung einschließlich NATO-Quote

Deutschlands Sicherheits- und Verteidigungspolitik steht neben der Bedrohung durch Russland weiterhin vor vielfältigen, sich wandelnden Herausforderungen, wie zwischenstaatlichen Konflikten, transnationalem Terrorismus, Angriffen aus dem Cyber- und Informationsraum, Bedrohungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie durch hybride Kriegsführung. Deutschlands sicherheitspolitisches Umfeld ist in den vergangenen Jahren zunehmend komplexer, volatiler sowie dynamischer und damit immer schwieriger vorhersehbar geworden. Die Sicherheit im euroatlantischen Raum ist durch die Entwicklung des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs auf die Ukraine in zunehmendem Maße militärisch bedroht. Die nationale Sicherheitsvorsorge wird durch den gemeinsamen Einsatz von zivilen und militärischen, staatlichen und nicht-staatlichen Stellen und Organisationen im multinationalen Verbund gewährleistet.

Gemäß der Nationalen Sicherheitsstrategie ist die Landes- und Bündnisverteidigung der Kernauftrag der Bundeswehr, dem sich die weiteren Aufgaben unterordnen. Auf diesen Kernauftrag werden die Fähigkeiten und Strukturen der Bundeswehr prioritär ausgerichtet. Deutschland ist dabei in den Verteidigungsplanungen der NATO und der EU fest verankert. Somit bilden die transatlantische und die europäische Partnerschaft eine entscheidende Grundlage für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Im Hinblick auf die personelle Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit in Vorbereitung auf einen etwaigen Spannungs- und Verteidigungsfall sind im Bundeshaushalt 2027 daher 228 477 Planstellen für Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten vorgesehen. Hinzu kommen 7 500 den Reservistendienst Leistende. Für zivile Beschäftigte sind 79 416 Planstellen und Stellen ausgebracht.

Die im Bundeshaushalt 2027 für den Einzelplan des BMVg vorgesehenen Ausgaben liegen bei insgesamt 109,75 Mrd. € und damit 16,40 Mrd. € über dem Ansatz des zuvor geltenden Finanzplans für das Jahr 2027. Für das Finanzplanjahr 2028 sind Ausgaben von 153,92 Mrd. € und damit 17,44 Mrd. € über dem zuvor geltenden Finanzplan vorgesehen. Für das Finanzplanjahr 2029 sind Ausgaben in Höhe von 162,94 Mrd. € und damit 10,11 Mrd. € über dem zuvor geltenden Finanzplan vorgesehen. Für das Jahr 2030 sind 183,66 Mrd. € vorgesehen. Daneben sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bundeswehr für das Jahr 2027 rd. 29,96 Mrd. € an Ausgabemitteln vorgesehen (näheres zum Sondervermögen Bundeswehr unter 4.5.3).

Mit dem Gipfelbeschluss von Den Haag wurde eine neue NATO-Quote in Höhe von jährlich 5 % des BIP vereinbart. Sie setzt sich aus den Kernverteidigungsausgaben mit einer Zielhöhe von jährlich mindestens 3,5 % des BIP und verteidigungs- und sicherheitsbezogenen Ausgaben mit einer Zielhöhe von jährlich bis zu 1,5 % des BIP zusammen.

Zusammen mit Kernverteidigungsausgaben gem. NATO-Kriterien in weiteren Einzelplänen ergibt sich auf Grundlage der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 22. April 2026 im Jahr 2026 eine Kernverteidigungsquote von rd. 2,7 % des BIP.

Die verteidigungs- und sicherheitsbezogenen Ausgaben werden gem. NATO-Kriterien einzelplanübergreifend ermittelt und erfüllen in 2026 die Zielhöhe von 1,5 % des BIP. Die Ermittlung der Quote für das Jahr 2027 beginnt nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Haushaltsgesetzes.

Die NATO-Quote wird im Jahr 2027 und im Finanzplanzeitraum bis 2030 weiter ansteigen.

4.3.6 Internationale Zusammenarbeit

Die deutsche Entwicklungspolitik unterstützt das Ziel, allen Menschen ein Leben in Würde und Sicherheit zu bieten und dabei zugleich die natürlichen Grenzen unserer Erde zu respektieren. Die nachhaltigen Entwicklungsziele („Sustainable Development Goals/Agenda 2030“) der VN sind der zentrale internationale Referenzrahmen für die deutsche Entwicklungspolitik. Zudem leistet Entwicklungspolitik einen unverzichtbaren Beitrag zu einer Politik der integrierten Sicherheit, wie sie auch in der Nationalen Sicherheitsstrategie verankert ist, indem sie Krisen vorbeugt, Krisenländer stabilisiert, den Wiederaufbau sowie Geflüchtete und deren Aufnahmeländer unterstützt. Die internationalen Klimaziele erfordern mehr Anstrengung. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine dauert an. Die Lage im Nahen Osten sowie die Schließung der Straße von Hormus gefährdet weiterhin die Ernährungssicherheit von Millionen Menschen. Weltweit wurden durch Pandemie- und Kriegsfolgen sowie neue Krisen entwicklungspolitische Erfolge der letzten Jahre zunichte gemacht oder sind in Gefahr.

Im Bundeshaushalt 2027 betragen die Mittel des BMZ rd. 9,5 Mrd. €. In den Jahren 2028 bis 2030 sind jeweils Ausgaben in Höhe von über 9 Mrd. € vorgesehen. Zu den öffentlichen Entwicklungsleistungen („Official Development Assistance“; ODA) entsprechend der Definition des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) tragen neben den Ausgaben aus dem Einzelplan des BMZ auch Leistungen anderer Ressorts, Institutionen auf gesamtstaatlicher, Länder- und kommunaler Ebene bei. 2025 erreichte Deutschland eine vorläufige ODA-Quote von rd. 0,56 % des BNE. Mit den im Bundeshaushalt 2027 vorgesehenen Mitteln wird Deutschland voraussichtlich weiter zu den größten Gebernationen gehören.

4.3.7 Digitales und Staatsmodernisierung

Das BMDS verfügt seit dem Haushalt 2026 über einen eigenen Einzelplan 24 (Volumen 2026: 1,36 Mrd. €). Der Plafond des Einzelplans 24 liegt im Jahr 2027 bei 1,44 Mrd. € und auch in der weiteren Finanzplanung (2028 bis 2030) auf dem Niveau von 1,4 Mrd. €.

Wesentliche Themen des BMDS gliedern sich in die folgenden Bereiche:

- Digitalpolitik, digitale Innovationen und digitale Wirtschaft
- Digitale Konnektivität
- IT-Infrastruktur des Bund
- Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau

Das BMDS bündelt zentrale Zukunftsthemen: Von der Modernisierung und Digitalisierung des Staates und dem Deutschland-Stack über Künstliche Intelligenz, Digitale Infrastrukturen und Digitale Souveränität bis zur Digitalen Wirtschaft.

Der Deutschland-Stack bildet die Grundlage für die vernetzte digitale Verwaltung in Deutschland. Bestandteil davon ist ein digitaler Rahmen mit Standards und Schnittstellen für flächendeckende Verwaltungslösungen in Deutschland, die interoperabel, sicher und anschlussfähig an europäische Standards werden. Insgesamt stehen für die IT-Infrastruktur des Bundes rd. 1,1 Mrd. € für das Jahr 2027 und in den Folgejahren 2028 bis 2030 rd. 1 Mrd. € jährlich zur Verfügung.

Im Bereich der Digitalen Wirtschaft will das BMDS Deutschland als führenden Innovationsstandort in Europa entwickeln. Dazu zählt die Nutzung des großen Potenzials von digitalen Technologien zum Wohle der Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung. Künstliche Intelligenz ist dabei einer der Schlüssel für zukünftiges Wachstum und Wohlstand. Deutschland soll zu einem führenden KI-Standort werden. Die digitalen Infrastrukturen müssen mit den Anforderungen der Zukunft Schritt halten, um Deutschland zukunftsfähig zu machen. Das BMDS verbessert dazu die Rahmenbedingungen für den Ausbau von Glasfaser und 5G und stärkt den Wettbewerb. Denn digitale Infrastrukturen bilden das Fundament für die digitale Transformation. Für die Bereiche Digitalpolitik, digitale Innovationen und digitale Konnektivität stehen in 2027 208 Mio. € zur Verfügung. Dieser Betrag wird in den Folgejahren verstetigt.

Bei der Staatsmodernisierung ist das Ziel ein schnelles, digitales und handlungsfähiges Deutschland. Das BMDS treibt dazu den Modernisierungsprozess an. Mit der „Modernisierungsagenda Bund“ und der „Modernisierungsagenda Föderal“ hat das BMDS einen Rahmen geschaffen, um die notwendigen Schritte der Staatsmodernisierung gemeinschaftlich anzugehen. Im Einzelplan 24 sind für die Staatsmodernisierung und den Bürokratierückbau für das Jahr 2027 Mittel in Höhe von rd. 63 Mio. € vorgesehen. Im Finanzplanzeitraum sollen sie auf diesem Niveau verbleiben.

Zudem wird das Thema Digitalisierung im Bundeshaushalt auch künftig weiterhin über andere Einzelpläne abgedeckt und ergänzend im Rahmen der spezifischen Fachpolitiken, die nicht im BMDS verortet sind, vorangetrieben und umgesetzt.

4.3.8 Forschung, Technologie und Raumfahrt

Zur Sicherung der technologischen Souveränität treibt das BMFTR Forschung und Innovation in digitalen und industriellen Schlüsseltechnologien wie Künstliche Intelligenz, Quantentechnologien, Mikroelektronik, Biotechnologie, Fusion und klimaneutrale Energieerzeugung sowie Technologien für die klimaneutrale Mobilität.

Sie bilden als Schlüsseltechnologien die Hightech Agenda Deutschland (HTAD). Im Fokus stehen die Umsetzung der Technologie-Roadmaps sowie zentrale Hebel zur Stärkung des Innovationsstandorts Deutschland, darunter der beschleunigte Transfer von Forschungsergebnissen in die Anwendung und die Schaffung innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen. Ziel ist es, Innovationen schneller zur Marktreife zu bringen, Wertschöpfung zu steigern und die Wettbewerbsfähigkeit und technologische Souveränität Deutschlands zu stärken. Ergänzt wird die Agenda durch die Förderung in strategischen Forschungsfeldern.

Die Raumfahrt gilt als wichtiger Innovationstreiber bei der Entstehung von Zukunftstechnologien. Ein besonderer Fokus liegt auch hier auf dem Transfer von Raumfahrttechnologien in die Industrie, Start-Ups und Gründungen und der stärkeren Einbindung privater Akteure, um Innovationen und Wertschöpfung in Deutschland hervorzuheben. Im Bereich der Raumfahrt einschließlich Erdbeobachtung und Satellitennavigation werden (ohne DLR) im Jahr 2027 rd. 1,74 Mrd. € (bzw. rd. 1,8 Mrd. € mit den Mitteln aus dem SVIK) zur Verfügung gestellt.

Zur Förderung von Forschung und Innovationen in den Lebenswissenschaften sieht das BMFTR 2027 in der Projektförderung insgesamt rd. 646 Mio. € vor, für die Jahre 2027-2030 sind rd. 660 Mio. € pro Jahr vorgesehen. Ein weiterer großer Schwerpunkt ist die fortgesetzte Stärkung der Grundfinanzierung des Wissenschafts- und Forschungssystems durch den Pakt für Forschung und Innovation. Für dessen aktuelle Laufzeit bis 2030 wird mit den Ländern ein gemeinsam getragener Aufwuchs von 3 % pro Jahr angestrebt. So stellt der Bund in 2027 Mittel von insgesamt 8,9 Mrd. € für die großen Wissenschaftsorganisationen bereit.

Für den Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ stellt das BMFTR 2027 rd. 2,2 Mrd. € bereit. An der Exzellenzstrategie zur Förderung der universitären Spitzenforschung beteiligt es sich mit bis zu 600 Mio. €. Zur Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen hat es rd. 121 Mio. € vorgesehen.

Mit dem 1.000-Köpfe-Plus-Programm (Global Minds Initiative) bietet das BMFTR internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine Perspektive in Deutschland und positioniert unser Land als exzellenten und sicheren Hafen der Wissenschaftsfreiheit. 2027 sind hierfür 50 Mio. € im Einzelplan 30 vorgesehen, hinzu kommen 75 Mio. € für investive Beiträge im SVIK. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Förderung von Talenten und hochqualifizierten Fachkräften in Zeiten des demografischen Wandels. Das BAföG finanziert das BMFTR 2027 mit rd. 1,8 Mrd. €. Mit den Stipendien der Begabtenförderung fördert es besonders leistungsfähige und engagierte Studierende und Promovierende sowie Auszubildende und junge Berufseinsteiger.

4.3.9 Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Der Bund kann auf Grundlage von Art. 104d GG den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Die Programmmittel für den sozialen Wohnungsbau werden im Jahr 2027 gegenüber dem Vorjahr um 1 Mrd. € auf insgesamt 5 Mrd. € aufgestockt. Damit bilden die Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau weiterhin den Schwerpunkt im Einzelplan 25.

Auf der Grundlage von Art. 104b GG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Städtebauförderung. Die Städtebauförderung wird für das Jahr 2027 mit nochmals deutlich höheren Programmmitteln von nunmehr 1,2 Mrd. € ausgestattet und damit gegenüber 2026 um 200 Mio. € erhöht. Bis 2029 steigen die Programmmittel für die Städtebauförderung deutlich auf 1,58 Mrd. € an.

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird einkommensschwächeren Haushalten zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Mit der beabsichtigten Reform des Wohngeldes sollen ab dem Jahr 2027 erhebliche Einsparungen erzielt werden, für das Wohngeld werden im Jahr 2027 Bundesmittel i.H.v. 1,812 Mrd. € veranschlagt. In den weiteren Finanzplanjahren werden die Einsparungen in voller Höhe wirksam, so dass mit geringeren Ausgaben gerechnet wird (2028: 1,402 Mrd. €; 2029: 1,490 Mrd. €; 2030: 1,350 Mrd. €).

Für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum ist im Jahr 2027 eine neue Programmscheibe i.H.v. 15 Mio. € eingeplant. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Finanzierung des erstmaligen Erwerbs bzw. der vollständigen Einzahlung von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsgenossenschaft. Hiermit wird ein Anreiz zur Beteiligung an einer Wohnungsgenossenschaft und Sicherung dauerhaften und bezahlbaren Wohnraums gesetzt.

Die Förderung des erstmaligen Erwerbs von Wohneigentum für Familien mit Kindern (Baukindergeld) wird seit 2023 ausfinanziert. Im Jahr 2027 stehen dafür 730 Mio. € zur Verfügung.

Mit der Wohnungsbauprämie fördert der Bund insbesondere Beiträge an Bausparkassen, wenn das Einkommen der Bausparenden eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Im Jahr 2027 sind 210 Mio. € Ausgaben für Zahlungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz vorgesehen.

4.3.10 Verkehr

Die Ausgaben für Verkehr wurden mit dem Bundeshaushalt 2025 neu strukturiert. Neben den Investitionen aus dem Einzelplan des BMV werden erhebliche Ausgaben aus dem SVIK zur Verfügung gestellt. Die verteidigungsbezogenen Kostenanteile bei Erhaltungs- und Ausbaumaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur werden im Einzelplan des BMVg veranschlagt.

Die Neustrukturierung der Ausgaben für Verkehr wird mit dem Bundeshaushalt 2027 in zwei Punkten konsequent weitergeführt. Im SVIK stehen künftig neben Mitteln für Erhaltungsmaßnahmen an Brücken und Tunneln im Bestandsnetz der Bundesfernstraßen und für Erhaltungs- und Digitalisierungsmaßnahmen im Bestandsnetz der Bundesschienenwege auch Mittel für Erhaltungsmaßnahmen im Bestandsnetz der Bundeswasserstraßen zur Verfügung. Damit bleibt es wie im Koalitionsvertrag vereinbart beim Grundsatz „Erhalt vor Neubau“. Zudem sind mit dem Bundeshaushalt 2027 weitere verteidigungsbezogene Kostenanteile i.H.v. rd. 4 Mrd. € neu in den Einzelplan des BMVg aufgenommen worden, die bisher im SVIK veranschlagt waren.

Für Investitionen in die klassischen Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße stehen im Zeitraum 2027 bis 2030 insgesamt rd. 135,5 Mrd. € zur Verfügung, davon rd. 84 Mrd. € für die Schiene, rd. 44,5 Mrd. € für die Straße und rd. 6,8 Mrd. € für die Bundeswasserstraßen.

Die Förderung des Radverkehrs und des Fußverkehrs als besonders klimafreundliche Formen des Individualverkehrs wird seit 2026 aus dem KTF finanziert.

Der Bund reicht zudem Mittel an die Länder und für Gemeinden zur Förderung von Verkehr und Mobilität aus. Der Bund gibt Finanzhilfen an die Länder für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Diese Mittel wurden zum Jahr 2025 auf 2 Mrd. € verdoppelt und werden seit 2026 mit 1,8 % jährlich dynamisiert. Darüber hinaus erhalten die Länder für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 106a GG einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes, da ihnen im Zuge der Bahnreform zum 1. Januar 1996 die Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr übertragen worden ist. Diese Regionalisierungsmittel werden jährlich mit 3 % dynamisiert. 2027 erhalten die Länder 12,3 Mrd. €, die bis 2031 auf 13,8 Mrd. € anwachsen. Zusätzlich stellt der Bund zum Ausgleich finanzieller Nachteile durch das Deutschlandticket von 2023 bis einschließlich 2030 jährlich 1,5 Mrd. € bereit. Die Länder beteiligen sich in gleicher Höhe.

4.3.11 Wirtschaft und Energie

Die Förderpolitik des BMWF ist darauf ausgerichtet, durch die gezielte Förderung anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Impulse für ein dauerhaftes und tragfähiges Wirtschaftswachstum zu setzen. Hervorzuheben sind im Finanzplanzeitraum 2026 bis 2030 das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand und das Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen mit 2,57 Mrd. € sowie die Förderung der Industrieforschung mit insgesamt rd. 1,16 Mrd. €. Im Bereich deutscher Spitzen- und Schlüsseltechnologien sind im Finanzplanzeitraum 2026 bis 2030 insgesamt rd. 843 Mio. € für die Förderung von Technologievorhaben der Luftfahrt vorgesehen. Die maritime Branche wird mit insgesamt rd. 395 Mio. € im Finanzplanzeitraum 2026 bis 2030 unterstützt, u. a. durch die gezielte Förderung von innovativen maritimen Technologielösungen und -anwendungen. Start-ups sind ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Unternehmenslandschaft. Die Förderung in der Gründungs- bzw. Frühphase wird im Rahmen der „innovativen Unternehmensgründungen“ mit insgesamt

853 Mio. € im Zeitraum 2026 bis 2030 gefördert. Darüber hinaus ist das Handwerk eine wesentliche Säule des deutschen Mittelstands. Um die hohe Qualität der Ausbildung zu sichern, sind für die berufliche Bildung im Finanzplanzeitraum 2026 bis 2030 Mittel i.H.v. insgesamt rd. 627 Mio. € vorgesehen.

Durch gezielte Investitionsförderung sollen regionale Wachstumsimpulse in strukturschwachen Regionen gesetzt werden. Zu diesem Zweck stehen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Mittel i.H.v. insgesamt rd. 3,34 Mrd. € im Zeitraum 2026 bis 2030 bereit. Um die sozialen Folgen der Reduzierung und Beendigung der Verstromung von Braun- und Steinkohle für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzufedern, sind Mittel im Rahmen des sog. Anpassungsgeldes für 2026 bis 2030 i.H.v. mehr als 1,33 Mrd. € vorgesehen.

Die Energiepolitik ist ein zentrales Thema des BMW. Einen Schwerpunkt bildet hier die energiepolitische Zusammenarbeit mit der Ukraine mit einem Volumen von 272 Mio. € im Finanzplanzeitraum. Daneben hält das BMW Beteiligungen, z.B. an den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz, TransnetBW sowie TenneT. Diese dienen insbesondere dazu, die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, z.B. den bedarfsgerechten Netzausbau, zu erreichen. Allein für diese Beteiligungen sind im Finanzplanzeitraum 2026 bis 2030 insgesamt 1,13 Mrd. € etatisiert.

Ziel der Außenwirtschaftsförderung des BMW ist es, die Aktivitäten deutscher Unternehmen zur Erschließung und Sicherung ausländischer Märkte zu unterstützen und für Deutschland als Standort für ausländische Investitionen zu werben. Zur Erschließung von Auslandsmärkten stehen insgesamt rd. 437 Mio. € in den Jahren 2026 bis 2030 zur Verfügung. Das Netzwerk deutscher Auslandshandelskammern und die Germany Trade & Invest werden mit insgesamt rd. 530 Mio. € in den Finanzplanjahren 2026 bis 2030 gefördert. Zur Sicherung der Versorgung mit kritischen Rohstoffen sind für die Finanzierung der Kosten der KfW für Beteiligungen an strategischen Rohstoffprojekten i.H.v. bis zu 1,5 Mrd. € knapp 240 Mio. € im Finanzplanzeitraum im Einzelplan 09 vorgesehen.

4.3.12 Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Die Ziele einer aktiven Umweltpolitik sind gerichtet auf den Schutz, die Bewahrung und die Wiederherstellung der elementaren Lebensgrundlagen, die Vorbeugung von künftigen Umweltbelastungen und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

Für die Umsetzung umweltpolitischer Ziele verfügt der Bund über eine grundgesetzlich verankerte Gesetzgebungskompetenz. Durchführung und Finanzierung der Gesetze im Umweltbereich liegen entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung grundsätzlich bei den Ländern.

Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Politikbereiche betrifft. Der Bund engagiert sich finanziell im Umwelt- und Naturschutz unter anderem in Form von Förderprogrammen. Dabei entfällt nur ein Teil der Ausgaben des Bundes für die Umweltpolitik auf den Haushalt des BMUKN. Im Einzelplan 16 sind im Jahr 2027 für die Bereiche Umweltschutz (im engeren Sinne), Naturschutz, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie sichere Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle insgesamt Mittel von rd. 2 Mrd. € vorgesehen.

Im Bereich des Umweltschutzes sind in 2027 die Investitionen zur Vermeidung von Umweltbelastungen sowie das Sofortprogramm Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee zum Bau der Munitionsbergungsplattform zur Bergung und Entsorgung von Altmunition von großer Bedeutung. Um den Schutz von Natur und biologischer Vielfalt entscheidend voranzubringen, sind für den Bundesnaturschutzfonds Mittel i.H.v. 100 Mio. € vorgesehen. Der Großteil entfällt hier mit 48,2 Mio. € auf das Bundesprogramm Biologische Vielfalt.

Für die Finanzierung und Durchführung der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie des Standortauswahlverfahrens in der Verantwortung des Bundes sind im Jahr 2027 sowie im Finanzplanzeitraum insgesamt

jeweils rd. 1,5 Mrd. € vorgesehen, die weitgehend über den Fonds zur kerntechnischen Entsorgung (KENFO) refinanziert werden.

Für den Einzelplan 16 sind im Jahr 2027 Gesamtausgaben von rd. 2,74 Mrd. € vorgesehen, die in den Jahren 2028 und 2029 auf ähnlichem Niveau fortgeführt und im Jahr 2030 auf rd. 2,65 Mrd. € abgesenkt werden sollen.

4.3.13 Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Das BMLEH nimmt die Regierungsaufgaben auf den Gebieten Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei, Ernährung, gesundheitlicher Verbraucherschutz, ländliche Räume und Heimat wahr. Es wirkt an der Gestaltung der Europäischen Politiken und des Rechtsrahmens für diese Politikbereiche mit. Es unterstützt eine nachhaltige flächendeckende Land- und Forstwirtschaft, die Entwicklung ländlicher Räume und eine leistungsfähige Ernährungswirtschaft, die die Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher aufgreift, die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt und die Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren in den Blick nimmt.

Im Haushaltsentwurf 2027 sind im Einzelplan 10 insgesamt rd. 7 Mrd. € veranschlagt. Wesentliche Ausgaben-schwerpunkte bilden die Leistungen des Bundes für die landwirtschaftliche Sozialpolitik sowie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Mit einem Ansatz von rd. 4,3 Mrd. € bleibt die Agrarsozialpolitik im Haushaltsentwurf 2027 das finanziell bedeutsamste Instrument der nationalen Agrarpolitik. Sie umfasst im Wesentlichen die Zuschüsse zur Alterssicherung und Krankenversicherung der Landwirte. Mit fortlaufenden Reformen wird dem Ziel Rechnung getragen, die landwirtschaftliche Sozialversicherung als eigenständiges, auf die Bedürfnisse der selbständigen Landwirte zugeschnittenes System der sozialen Sicherung zukunftsfähig zu gestalten.

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellt das wichtigste nationale Förderinstrument des Bundes zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik in Deutschland dar. Ziel ist es, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten sowie den präventiven Hochwasser- und Küstenschutz zu verbessern. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der GAK an der Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der Agrarstrukturverbesserung und des präventiven Hochwasserschutzes mit 60 %; bei Maßnahmen zur Verbesserung des Küstenschutzes mit 70 %. Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder. Sie entscheiden, welche Fördermaßnahmen im jeweiligen Land angeboten werden und setzen damit eigene Förderschwerpunkte. Für die GAK sind im Einzelplan 10 des Haushaltsentwurfs 2027 rd. 853 Mio. € vorgesehen zzgl. rd. 170 Mio. € aus dem KTF.

Forschung und Innovation nehmen bei der Bewältigung von Herausforderungen wie Ernährungssicherung, Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen eine zentrale Rolle ein. Für diese Bereiche sind im Haushaltsentwurf 2027 insgesamt rd. 798 Mio. € eingeplant.

Darüber hinaus ist das BMLEH federführend für die Ernährungspolitik und den gesundheitlichen Verbraucherschutz im Bereich der Lebensmittelsicherheit und bei verbrauchernahen Produkten zuständig. Für diese Aufgaben sind im Haushaltsentwurf 2027 insgesamt rd. 302 Mio. € veranschlagt.

4.3.14 Sport und kulturelle Angelegenheiten

Sport

Für die Förderung des deutschen Spitzensports stehen im Sporthaushalt des Bundeskanzleramtes im Regierungsentwurf 2027 rd. 361,7 Mio. € sowie weitere rd. 12 Mio. € für das Bundesinstitut für Sportwissenschaft zur

Verfügung. Der überwiegende Anteil entfällt auf zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports (rd. 235,7 Mio. € in 2027), hierunter fallen insbesondere Maßnahmen der Verbände zur Vorbereitung der Athletinnen und Athleten auf die Olympischen und Paralympischen Spiele 2028 und weitere internationale Wettkämpfe sowie die Förderung von Stützpunkten und Trainingsstätten. Ergänzend sind in anderen Ressorthaushalten Mittel vorgesehen, die der Sportförderung dienen, bspw. für ressortspezifische Sportförderungen. Im SVIK sind zudem Mittel für das Programm „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ veranschlagt: Hierfür sind bis 2028 insgesamt 1,25 Mrd. € vorgesehen (Ausgabe der Mittel in drei Tranchen: Jahrestranche 2026/27, Jahrestranche 2028/29 und Tranche Schwimmbäder).

Das vom Kabinett beschlossene Sportfördergesetz (SpoFöG) regelt die Spitzensportförderung erstmals gesetzlich und überträgt Teile davon auf eine neu zu gründende Spitzensport-Agentur. Ziel sind mehr Transparenz, Effizienz und Qualität, u. a. durch verbindliche Zielvorgaben mit Verbänden. Für den Zeitraum 2027 bis 2030 sind zum Aufbau dieser Agentur gestaffelte Mittel vorgesehen, beginnend 2027 mit rd. 1,1 Mio. €.

Für das Zentrum für Safe Sport sind ab 2027 jährlich bis zu 5 Mio. € im Bundeshaushalt vorgesehen.

Gemeinsam mit dem Deutschen Olympischen Sportbund verfolgt die Bundesregierung das Ziel einer deutschen Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Spiele 2036, 2040 oder 2044. Für den weiteren Olympiabewerbungsprozess sind im Haushalt 2027 Ausgaben von 6 Mio. € veranschlagt.

Kulturelle Angelegenheiten

Der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2027 für den BKM umfasst insgesamt rd. 2,36 Mrd. €. Der BKM fördert unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder Angelegenheiten von Kultur und Medien von gesamtstaatlicher Bedeutung.

Ein Fokus liegt u. a. auf Medienpolitik und Filmförderung. Im Zuge einer Reform der Filmförderung sieht das vom Kabinett beschlossene Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz (MedienInvestVG) vor, dass Streamingdienste und Fernsehsender zu Investitionen in europäische Film- und Serienproduktionen verpflichtet werden, um Vielfalt und unabhängige Produktionen zu fördern. Für die Filmförderung sind im Regierungsentwurf 2027 insgesamt rd. 289,8 Mio. € veranschlagt.

Das Bundesarchiv ist das zentrale Staatsarchiv der Bundesrepublik Deutschland. Durch zusätzliche Aufgabenübernahmen entstand eine standortübergreifende Struktur, die derzeit konsolidiert und modernisiert wird. Für den fortlaufenden Betrieb des Bundesarchivs sind im Jahr 2027 rd. 209,6 Mio. € vorgesehen.

Einen großen Anteil am BKM-Etat bilden die Ausgaben für den Auslandsrundfunk „Deutsche Welle“ (DW). Dieser beträgt im Bundeshaushalt 2027 rd. 413,1 Mio. €.

Ergänzend unterstützen weitere Ressorts zahlreiche Maßnahmen im Bereich Kunst und Kultur, etwa die auswärtige Kultur- und Bildungspolitik durch das AA mit rd. 1,2 Mio. € in 2027 sowie Maßnahmen zur Förderung der Forschung zum kulturellen Erbe durch das BMFT (rd. 11,8 Mio. € in 2027).

4.3.15 Sonstige Maßnahmen

Die Maßnahmen im Bereich Ehrenamt und Engagement dienen der Stärkung des freiwilligen Engagements sowie der Unterstützung der hierfür relevanten zivilgesellschaftlichen Strukturen. Im Regierungsentwurf 2027 sind im Einzelplan des Bundeskanzleramtes für den Bereich Ehrenamt und Engagement rd. 26,9 Mio. € veranschlagt.

Der überwiegende Anteil entfällt auf den Zuschuss an die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) i.H.v. 20 Mio. € im Jahr 2027. Zusätzlich ist ein entsprechender Zuschuss im Einzelplan des BMLEH i.H.v. 10 Mio. €

in 2027 etatisiert. Dem gesetzlichen Auftrag der DSEE folgend (§ 2 Abs. 1 DSEE-Gesetz) zielt der Zuschuss des BMLEH darauf ab, bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt insbesondere in ländlichen Räumen zu stärken und zu fördern. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf der Strukturstärkung von Engagement und Ehrenamt in diesen Regionen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 DSEE-Gesetz).

4.4 Allgemeine Finanzwirtschaft

4.4.1 Zinsausgaben

Im Bundeshaushalt 2027 sind rd. 41,9 Mrd. € für Zinsausgaben veranschlagt. Die Ansätze für 2028 bis 2030 steigen von 55,2 Mrd. € über 68,1 Mrd. € auf 80,7 Mrd. € an (s. auch Abbildung 6). Die Zinsausgaben für das SVIK sind Bestandteil der hier ausgewiesenen Zinsausgaben. Zudem sind die Zinszahlungen für die vom Sondervermögen Bundeswehr aufgenommenen Kredite nach dessen geplantem Auslaufen zum 1. Januar 2028 berücksichtigt.

Die Haushaltsansätze für Zinsausgaben basieren auf dem bestehenden Schuldenportfolio des Bundeshaushalts und der o.g. Sondervermögen, auf der geplanten Bruttokreditaufnahme zur Finanzierung der Nettokreditaufnahme und der Tilgungen, auf den bestehenden und geplanten Swapverträgen und auf der Kassenfinanzierung. Sie berücksichtigen ferner die aktuelle Zinssituation und die historisch durchschnittliche Schwankungsbreite der Zinsen.

Der Anstieg der Zinsausgaben ist wesentlich auf den erhöhten Schuldenstand sowie auf gestiegene Renditen für Bundeswertpapiere zurückzuführen, die sich aufgrund des Irankriegs und der damit gestiegenen Inflation bzw. Inflationserwartung erhöht haben. Letztere Entwicklung ließ insbesondere die Zinsausgaben für Anleihen mit kurzer Laufzeit sowie die geplanten Zuführungen zum Sondervermögen „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ ansteigen.

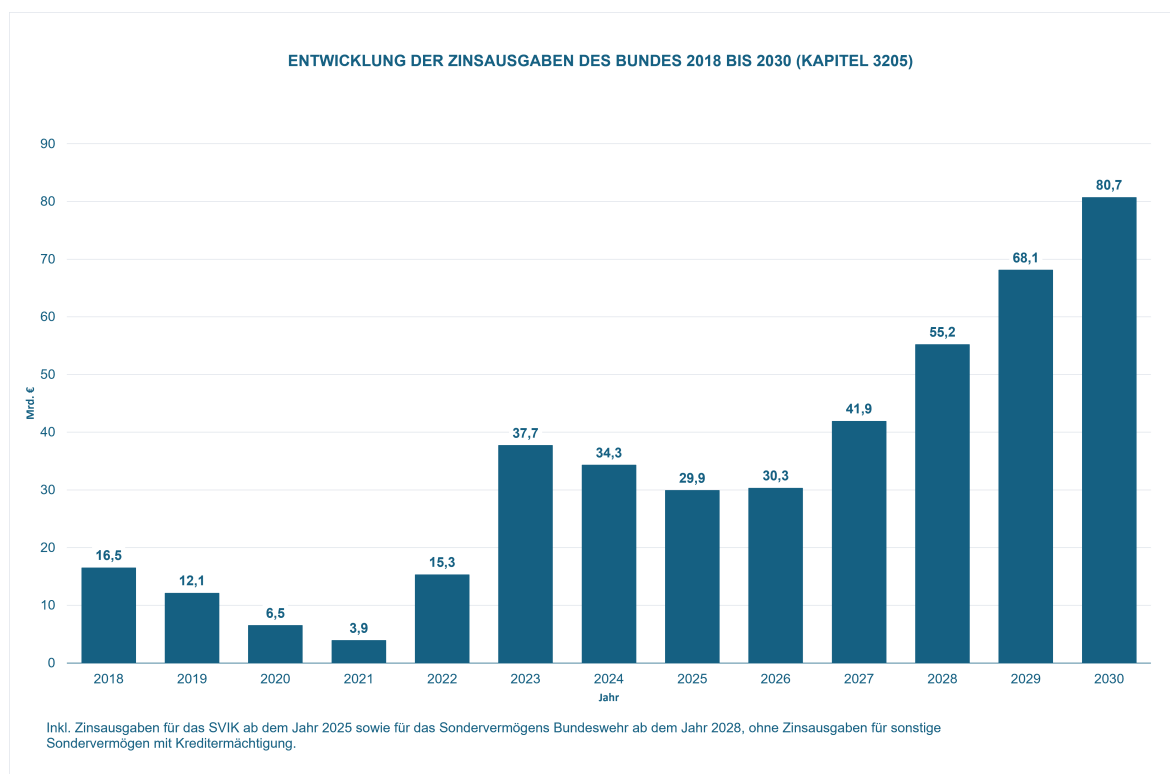


Abbildung 6: Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2018 bis 2030 (Kapitel 3205)

4.4.2 Versorgungsausgaben

Die Versorgungsausgaben des Bundes (ohne Bahn und Post)

Die Versorgungsausgaben (siehe Tabelle 12) umfassen insbesondere Versorgungsbezüge und Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen an ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes sowie an Versorgungsberechtigte nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (G 131) und an deren Hinterbliebene. Die Gesamtzahl der Versorgungsberechtigten wird im Finanzplanungszeitraum sukzessive auf 200.500 Personen ansteigen. Die Ausgaben des Bundes steigen von 11,6 Mrd. € im Jahr 2026 auf rd. 13,4 Mrd. € im Jahr 2030.

Zur Dämpfung der Haushaltsbelastungen durch zukünftige Versorgungsausgaben ist ein Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ gebildet worden. Diese Rücklage soll den Bundeshaushalt in Zeiten der höchsten Empfängerzahlen von Versorgungsausgaben entlasten. Sie wird seit dem Jahr 1999 durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen finanziert. Die Hälfte der Einsparungen, die aufgrund weiterer versorgungsmindernder Maßnahmen (Versorgungsänderungsgesetz 2001) erzielt werden, wird ebenfalls der Versorgungsrücklage zugeführt. Ende des Jahres 2025 betrug der Marktwert des Sondervermögens rd. 25,9 Mrd. €.

Für alle ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes wurde darüber hinaus das auf Dauer angelegte Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ eingerichtet. Für diese Beschäftigten werden Zuweisungen an das Sondervermögen zwischen 27,9 % und 36,9 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge geleistet. Ende des Jahres 2025 betrug der Marktwert dieses Sondervermögens rd. 19,6 Mrd. €.

Der Bund erbringt zudem Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern (2026: rd. 2,7 Mrd. €). Die Ausgaben sind in der Tabelle 7 unter „Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich“ erfasst.

Die Versorgungsausgaben bei der Bahn

Beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) werden im Jahresdurchschnitt 2026 voraussichtlich für 72.400 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger und 44.280 Hinterbliebene Versorgungsbezüge sowie Beihilfen, Unterstützungen u. Ä. gezahlt. Hieraus entstehen Belastungen des BEV i. H. v. rd. 6,0 Mrd. €. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten des BEV ist rückläufig. Im Finanzplanzeitraum sinken die Versorgungsausgaben des BEV auf rd. 5,5 Mrd. €. Der Bund ist verpflichtet, die sich aus den Einnahmen und Ausgaben des BEV ergebenden Defizite zu decken.

Die Versorgungsausgaben bei den Postnachfolgeunternehmen

Ehemalige Postbeamtinnen und -beamte erhalten Versorgungs- und Beihilfeleistungen von der Postbeamtenversorgungskasse. Die Finanzierung tragen der Bund und die Postnachfolgeunternehmen. Dabei beträgt der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen seit dem Jahr 2000 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten sowie der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Der größere Finanzierungsanteil entfällt auf den Bund, der gesetzlich zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet ist. Da die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie der ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten kontinuierlich sinkt, verringert sich der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen bei gleichzeitigem Anstieg des Bundeszuschusses. Im Finanzplanungszeitraum reduziert sich der Finanzierungsanteil der Unternehmen von rd. 466,3 Mio. € im Jahr 2026 auf rd. 274,6 Mio. € im Jahr 2030. Gleichzeitig steigt der Bundeszuschuss von rd. 10,3 Mrd. € im Jahr 2026 auf rd. 11,1 Mrd. € im Jahr 2030.

Tabelle 12: Versorgungsausgaben des Bundes 2026 bis 2030

	2026	2027	2028	2029	2030
	- in Mrd. € -				
ehemalige Beamte, Richter und Soldaten	11,5	12,5	12,8	13,1	13,4
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	193.900	195.400	197.000	198.600	200.200
G 131-Fälle.....	0,1	0,05	0,05	0,04	0,04
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	800	700	500	400	300
Summe Bund	11,6	12,5	12,8	13,1	13,4
ehemalige Bahnbeamte.....	6,0	5,6	5,5	5,5	5,5
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	116.680	112.710	108.820	104.850	101.080
ehemalige Postbeamte.....	10,3	10,7	10,8	11,0	11,1
Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....	249.700	246.200	241.500	236.900	232.200
Summe Bahn und Post	16,3	16,3	16,3	16,5	16,6
Summe Bund, Bahn und Post	27,9	28,8	29,1	29,6	30,0
<u>Nachrichtlich</u>					
Leistungen für die Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern	2,6	2,7	2,8	2,8	2,9

Einschl. Beihilfen und Versorgungsrücklage.

Rundungsdifferenzen möglich.

4.5 Sondervermögen

Sondervermögen des Bundes sind abgesonderte Teile des Bundesvermögens mit einer eigenen Wirtschaftsführung. Sie werden durch Gesetz oder auf der Grundlage eines Gesetzes errichtet und sind zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt.

Nachfolgend wird eine Auswahl von Sondervermögen des Bundes aufgeführt. Eine umfassendere Übersicht über die Sondervermögen findet sich in den Übersichten zum Finanzbericht oder im Band 1 der jährlichen Haushaltsrechnung des Bundes.

4.5.1 Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)

Damit Bund, Länder und Kommunen schnell und in ausreichendem Maße investieren und so die Basis für langfristiges Wirtschaftswachstum legen können, wurde im März 2025 mit Art. 143h GG die verfassungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von 500 Mrd. € gelegt. Dazu wurde mit einem entsprechenden Errichtungsgesetz noch im Jahr 2025 das SVIK geschaffen, um die in Deutschland seit Jahren bestehende Investitionslücke zu schließen. Das SVIK ermöglicht zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und trägt zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 bei. Gemäß § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) und aufgrund des Inhalts der finanzierten Maßnahmen handelt es sich bei allen aus dem SVIK finanzierten Maßnahmen um Investitionen.

Das Sondervermögen umfasst drei Säulen: 100 Mrd. € gehen an die Länder zur Unterstützung der Investitionsbedarfe im Aufgabenbereich der Länder und Kommunen (sog. Ländersäule). Weitere 100 Mrd. € stehen für Investitionen des KTF bereit und werden diesem über 10 Jahre anteilig zugeführt (sog. KTF-Säule). Für zusätzliche Investitionen des Bundes sind 300 Mrd. € verfügbar (sog. Bundessäule). Die Investitionen aus dem SVIK können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden.

Die durch dieses Sondervermögen mögliche Investitionsoffensive bildet einen integralen Bestandteil einer umfassenden Wachstumsagenda der Bundesregierung. Die aus dem Sondervermögen ermöglichten Investitionen sind ein wichtiger Schritt, um das mittelfristige Wirtschaftswachstum der deutschen Volkswirtschaft spürbar zu stärken.

Erstmals wurde für das Sondervermögen auch ein Finanzplan für die Jahre bis 2030 aufgestellt, um die Planungssicherheit für Maßnahmen, die aus dem SVIK finanziert werden, weiter zu erhöhen. Die Investitionen aus der Bundessäule des SVIK sollen im Rahmen des weiteren Investitionshochlaufs 2028 rd. 38,4 Mrd. €, 2029 rd. 39,5 Mrd. € und 2030 rd. 33,9 Mrd. € betragen. Unter Einschluss der KTF- sowie der Ländersäule sind somit im SVIK 2028 rd. 56,7 Mrd. €, 2029 rd. 57,9 Mrd. € und 2030 rd. 52,2 Mrd. € vorgesehen.

Tabelle 13: Übersicht zum Finanzplan Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität 2026 bis 2030

	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
			2028	2029	2030
			- in T€ -		
Einnahmen					
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	58.067.704	54.924.922	56.721.468	57.882.497	52.205.306
Einnahmen gesamt	58.067.704	54.924.922	56.721.468	57.882.497	52.205.306
Ausgaben					
Zuweisung gemäß LuKIFG (an die Länder)	8.333.333	8.333.333	8.333.333	8.333.333	8.333.333
Zuweisung an den KTF	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000

Tabelle 13: Übersicht zum Finanzplan Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität 2026 bis 2030 (Fortsetzung)

	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
			2028	2029	2030
			- in T€ -		
Programmausgaben Bund	39.734.371	36.591.589	38.388.135	39.549.164	33.871.973
<i>davon</i>					
Tgr. 01 Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur	22.002.861	17.724.189	17.727.157	17.989.026	16.957.500
Tgr. 06 Investitionen in die Digitalisierung	6.000.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	2.500.000
Tgr. 02 Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur	2.091.400	2.499.055	3.027.938	3.076.917	2.940.562
Tgr. 03 Investitionen in die Energieinfrastruktur	1.215.000	1.410.000	1.470.000	1.575.000	580.000
Tgr. 05 Investitionen in die Forschung und Entwicklung	1.069.902	1.706.722	2.613.524	3.786.798	3.876.705
Tgr. 04 Investitionen in die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur	5.987.406	9.042.958	8.971.654	8.251.286	5.495.284
Tgr. 07 Investitionen in den Wohnungsbau	531.802	636.665	1.004.862	1.320.137	1.491.922
Tgr. 08 Investitionen in die Sportinfrastruktur	836.000	72.000	73.000	50.000	30.000
Ausgaben gesamt	58.067.704	54.924.922	56.721.468	57.882.497	52.205.306

Rundungsdifferenzen möglich.

Zu den Ausgabeschwerpunkten des SVIK siehe Abschnitt [3.1.2](#).

4.5.2 Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) ermöglicht gemäß § 2 des KTF-Gesetzes zusätzliche Programmausgaben zur Förderung von Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen zur Transformation Deutschlands zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft. Darüber hinaus können Entlastungen bei den Energiekosten geleistet werden.

Mit den Eckwerten des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2027 und des Finanzplans bis 2030 hat sich die Bundesregierung auf umfangreiche Maßnahmen zur strukturellen Konsolidierung geeinigt, u.a. auf die Reduzierung von Finanzhilfen. Der innerhalb der Koalition beschlossene Abbau von disponiblen – also noch nicht durch Zusagen gebundenen – Finanzhilfen erstreckt sich auf den gesamten Finanzplanungszeitraum und betrifft insbesondere den KTF. Durch eine damit verbundene zielgenauere Ausrichtung und Priorisierung der Maßnahmen wird die finanzielle Situation des KTF verbessert und Spielräume für die notwendige Entlastung des Bundeshaushalts geschaffen. Damit die Reduzierung von Finanzhilfen im KTF zur Konsolidierung beiträgt, wird ein Teil der Einnahmen aus dem europäischen Emissionshandel (ETS 1) im Bundeshaushalt vereinnahmt – im Jahr 2027 2,7 Mrd. €. Das ist sachgerecht, denn der Bund trägt auch aus dem Kernhaushalt klimapolitische Ausgaben.

Der KTF finanziert sich im Jahr 2027 aus eigenen Einnahmen in Höhe von 22,5 Mrd. €. Dies sind die auf ihn entfallenden Anteile aus den Erlösen des europäischen Emissionshandels ETS 1 (2,5 Mrd. €) sowie aus den Erlösen der CO₂-Bepreisung im Rahmen des nationalen und europäischen Brennstoffemissionshandels (20,0 Mrd. €). Darüber hinaus erhält der KTF eine jährliche Zuweisung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (10 Mrd. €). Außerdem ist eine Entnahme aus der Rücklage (6,4 Mrd. €) vorgesehen.

Die Planung des KTF stellt die nationale Kofinanzierung der Mittel des Europäischen Klimasozialfonds (KSF) sicher. Dies gilt auch für die Jahre bis 2032. Perspektivisch werden die Rückflüsse aus dem KSF im KTF veranschlagt.

Im Jahr 2027 liegen die geplanten Programmausgaben mit 40,3 Mrd. € um 2,9 Mrd. € über den Soll-Ausgaben des Jahres 2026. Ein Schwerpunkt ist die Entlastung bei den Energiekosten (13,3 Mrd. €). Dies umfasst insbesondere die Strompreiskompensation (5,0 Mrd. €), den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten (5,5 Mrd. €) und den Industriestrompreis (2,4 Mrd. €). Ein weiterer Schwerpunkt ist der Klimaschutz im Gebäudebereich (13,0 Mrd. €); dieser umfasst im Wesentlichen den Titel für die „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (12,6 Mrd. €). Ein weiterer Förderbereich, die klimafreundliche Mobilität mit einem geplanten Volumen von 3,6 Mrd. €, umfasst insbesondere den Ausbau der Tank- und Ladeinfrastruktur (1,6 Mrd. €) und die im Jahr 2026 neu implementierte sozial gestaffelte Förderung der Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (0,8 Mrd. €). Weitere Förderbereiche sind der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, die Transformation der Industrie, die klimafreundliche Energieversorgung, der natürliche Klimaschutz sowie der internationale Klimaschutz.

Insgesamt betragen die für die Jahre 2027 bis 2030 geplanten Programmausgaben 159,4 Mrd. €. Davon entfallen 50,7 Mrd. € auf die Entlastung bei den Energiekosten und 45,4 Mrd. € auf die Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich.

Tabelle 14: Übersicht zum Finanzplan Klima- und Transformationsfonds 2026 bis 2030

	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
			2028	2029	2030
			- in T€ -		
Einnahmen gesamt	34.803.623	38.938.012	36.397.992	35.925.937	32.459.767
Erlöse gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsge- setz (ETS 1)*	4.265.000	2.509.790	3.982.790	5.310.790	4.368.790
Erlöse aus dem nationalen und europäischen Brennstoffemissionshandel	16.713.426	20.029.080	19.315.202	18.515.147	16.715.977
Zuweisung aus dem SVIK	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000
Globale Mehreinnahme	1.727.197	-	-	-	-
Entnahme aus Rücklage**	2.098.000	6.399.142	3.100.000	2.100.000	1.375.000
Ausgaben	34.803.623	38.938.012	36.397.992	35.925.937	32.459.767
Programmausgaben	37.386.003	40.266.642	40.344.967	40.625.213	38.191.857
<u>Darunter:</u>					
<i>Klimaschutz im Gebäudebereich</i>	<i>12.609.681</i>	<i>13.018.232</i>	<i>11.226.798</i>	<i>10.976.345</i>	<i>10.186.970</i>
<i>Entlastungen bei Energiekosten</i>	<i>10.793.902</i>	<i>13.250.156</i>	<i>12.828.244</i>	<i>13.012.028</i>	<i>11.637.028</i>
<i>Klimafreundliche Mobilität</i>	<i>4.027.629</i>	<i>3.595.305</i>	<i>3.902.973</i>	<i>3.602.383</i>	<i>3.019.084</i>
<i>Hochlauf Wasserstoffwirtschaft</i>	<i>2.987.297</i>	<i>3.091.822</i>	<i>3.249.999</i>	<i>3.140.229</i>	<i>2.854.602</i>
<i>Transformation der Industrie</i>	<i>2.727.885</i>	<i>2.608.114</i>	<i>3.767.007</i>	<i>4.207.190</i>	<i>4.773.637</i>
<i>Klimafreundliche Energieversorgung</i>	<i>1.746.978</i>	<i>1.694.498</i>	<i>1.949.649</i>	<i>1.961.915</i>	<i>1.632.332</i>
<i>Natürlicher Klimaschutz und Klimaanpassung</i>	<i>1.130.214</i>	<i>1.506.850</i>	<i>1.970.360</i>	<i>2.263.078</i>	<i>2.616.629</i>
<i>Internationaler Klimaschutz</i>	<i>766.078</i>	<i>816.533</i>	<i>703.748</i>	<i>657.026</i>	<i>631.201</i>
Sonstige Klimaschutzmaßnahmen	596.339	685.133	746.190	805.020	840.374
Zuführung an Rücklage	-	3.100.000	2.100.000	1.375.000	-
Globale Minderausgabe	-2.582.380	-4.428.630	-6.046.975	-6.074.276	-5.732.090

* Unter Berücksichtigung der Änderung des KTFG gemäß Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027.

** Bzgl. 2027: Die Rücklagen-Zuführung zum Jahresende 2025 betrug 10,8 Mrd. € (= Ist-Entnahme 2026). Damit fällt die Entnahme zum Jahresbeginn 2026 um 7,0 Mrd. € höher aus als erwartet (Soll-Ansatz der Entnahme (2,1 Mrd. €) + für 2026 geplante globale Mehreinnahme (1,7 Mrd. €)). Abzüglich der üpl-Ausgabe beim Titel 683 01 (Gasspeicherumlage) i.H.v. rd. 0,6 Mrd. € verbleibt ein Volumen von rd. 6,4 Mrd. €.

Rundungsdifferenzen möglich.

4.5.3 Bundeswehr

Zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen, insbesondere zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit, benötigt die Bundeswehr ein breites und modernes sowie innovationsorientiertes Fähigkeitsspektrum, mit dem auch den Bündnisverpflichtungen Rechnung getragen wird. Um die hierfür notwendigen Beschaffungsvorhaben zeitnah beginnen zu können, wurde im Jahr 2022 zusätzlich zum Bundeshaushalt ein „Sondervermögen Bundeswehr“ mit einem Volumen von bis zu 100 Mrd. € eingerichtet. Das Sondervermögen Bundeswehr hat eine Kreditermächtigung und finanziert sich vollständig aus eigenen Einnahmen. Die Mittel sollen zur Finanzierung von Ausrüstungsvorhaben unter anderem für Rüstungsinvestitionen nebst mit diesen zusammenhängender Forschung, Munitionsausgaben, Infrastrukturprojekte sowie Projekte auf den Gebieten der Informationstechnologie, zum Schutz von und Sicherstellung des Zugangs zu Schlüsseltechnologie und Logistik für die Bundeswehr eingesetzt werden.

Für das Jahr 2027 sieht der Wirtschaftsplan des Sondervermögens Ausgaben i.H.v. rd. 30,0 Mrd. € vor. Nach derzeitiger Planung wird das SV Bundeswehr damit Ende 2027 verausgabt sein. Mit der Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 wird ein Einstieg in die Tilgung des Sondervermögens Bundeswehr im Jahr 2033 vorgesehen.

4.5.4 Weitere Sondervermögen

Nach den Hochwasserereignissen des Frühsommers 2013 wurde mit dem im Juli 2013 in Kraft getretenen Aufbauhilfegesetz der **Aufbauhilfefonds** als Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden an der Infrastruktur errichtet. Derzeit werden noch Ausgaben aus diesem Sondervermögen geleistet.

Zur Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen in den von der Flut- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Regionen wurde durch das Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 vom 10. September 2021 das **Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“** geschaffen. Der Wirtschaftsplan wird zusammen mit dem Bundeshaushalt als Anlage zum Einzelplan 60 festgestellt. Mit der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (AufbhV 2021) wurde bestimmt, dass bis zu 2 Mrd. € des Gesamtvolumens für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in den betroffenen Ländern vorgesehen werden. Weitere bis zu 28 Mrd. € stehen gemäß der AufbhV 2021 für Maßnahmen in den betroffenen Ländern und Kommunen zur Beseitigung der entstandenen Schäden zur Verfügung. Sie sind im Wirtschaftsplan in Titelgruppe 02 gruppiert; die einzelnen Titel bilden hierbei die sieben Programme ab, die mit der am 10. September 2021 unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 zwischen Bund und den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen beschlossen wurden. Die Veranschlagung der Ausgaben erfolgt unter Berücksichtigung der Meldungen der für die einzelnen Programme federführenden Ressorts. Die Ländergesamtheit beteiligt sich an der Finanzierung der vom Bund dem Fonds zugeführten 14 Mrd. € in den Jahren von 2021 bis 2050 über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens. Zum Stichtag 31. Dezember 2025 waren rd. 5,8 Mrd. € aus dem Fonds abgeflossen. Im Haushaltsjahr 2026 werden voraussichtlich rd. 2,5 Mrd. € abfließen. Im Haushaltsjahr 2027 werden dem Sondervermögen rd. 1,173 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt für von den Ressorts und Ländern gemeldete Ausgaben zugeführt. Weiterer Bedarf wird aus den 2025 der Rücklage zugeführten Mitteln finanziert werden. Auch in den Folgejahren wird das Sondervermögen dem Bedarf entsprechend durch Zuführungen aus dem Bundeshaushalt dotiert werden.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 wurde die jahrgangsweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 geregelt. Für den zur Umsetzung des Rechtsanspruchs erforderlichen Ausbau der Betreuungsinfrastruktur stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd. € aus dem für diesen Zweck errichteten **Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“** überjährig bis zum 30. Juni 2030 zur Verfügung.

Das **Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“** wurde zum 30. Juni 2015 gegründet (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, KInvFErrG). Das Sondervermögen dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds betrug 3,5 Mrd. €. Mit Blick auf den Adressatenkreis – finanzschwache Kommunen – beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 %. Der Kofinanzierungsanteil der Kommunen von mindestens 10 % kann auch von den Ländern übernommen werden. Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds im Jahr 2016 um weitere 3,5 Mrd. € aufgestockt, mit denen auf Grundlage des neugeschaffenen Art. 104c GG Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Wirtschaftlichkeit den Ersatzbau von Schulgebäuden allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gefördert werden. Die maximale Förderquote des Bundes blieb unverändert. Die Förderzeiträume der beiden Programme wurden aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung wegen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 sowie der Corona-Pandemie im September 2021 um jeweils zwei Jahre verlängert. Der Förderzeitraum für Kapitel 1 (Infrastrukturprogramm) lief somit von 2015 bis 2023 (für ÖPP-Maßnahmen bis 2024), der für Kapitel 2 (Schulsanierungsprogramm) lief von 2017 bis 2025 (für ÖPP-Maßnahmen bis 2026). Seit Errichtung des Sondervermögens haben die Länder bis zum 30. Juni 2026 insgesamt rd. 6,7 Mrd. € (95,0 % der Gesamtsumme des Fonds) verausgabt. Davon haben die Länder für Kapitel 1 Bundesmittel in Höhe von knapp 3,5 Mrd. € abgerufen. Das sind 99,5 % des Gesamtvolumens des Infrastrukturprogramms. Mittelabrufe waren bei Kapitel 1 nur noch bis zum 31. Dezember 2024 (für ÖPP bis 31. Dezember 2025) möglich. Für Kapitel 2 wird für das Haushaltsjahr 2026 ein Mittelabfluss i.H.v. 0,45 Mrd. € erwartet. Insgesamt haben die Länder bis zum 30. Juni 2026 für Kapitel 2 Mittel in Höhe von 3,2 Mrd. € abgerufen (90,6 % des Gesamtvolumens des Schulsanierungsprogramms). Das Sondervermögen wird gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Ende des Jahres 2027 aufgelöst.

Über das zum 2. März 2009 errichtete **Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“** (ITF) finanzierte der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von rd. 20,0 Mrd. €. Davon wurden rd. 10,0 Mrd. € für Finanzhilfen des Bundes für Zukunftsinvestitionen der Länder und Kommunen, rd. 3,9 Mrd. € für Bundesinvestitionen, rd. 4,8 Mrd. € für das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (Umweltprämie), rd. 0,8 Mrd. € für die Ausweitung des zentralen Investitionsprogramms Mittelstand und rd. 0,5 Mrd. € für die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich der Mobilität ausgegeben. Seit dem Jahr 2012 werden keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Das Sondervermögen besitzt eine eigene Kreditermächtigung und eine verbindliche Tilgungsregelung. Der ITF erhält zur Tilgung seiner Schulden grundsätzlich Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigen. Am 31. Dezember 2025 hatte der ITF einen Kreditbestand i.H.v. rd. 17,2 Mrd. €.

Der **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** (WSF) ist mit dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) errichtet worden; dieses ist am 28. März 2020 in Kraft getreten. Der Fonds wurde im März 2020 von der Bundesregierung ins Leben gerufen und ist Teil des staatlichen Schutzschildes gegen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Die gesetzlichen Regelungen zum WSF finden sich im zweiten Abschnitt des Stabilisierungsfondsgesetzes (StFG). Ursprünglich war die Gewährung von WSF-Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Im November 2021 hat die Europäische Kommission dann den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des damaligen Andauerns von COVID 19 (Temporary Framework) verlängert und dadurch die beihilferechtliche Grundlage geschaffen, um WSF-Maßnahmen noch bis 30. Juni 2022 gewähren zu können. Diese Möglichkeit wurde mit einer Änderung des StFG, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, genutzt. Stabilisierungsmaßnahmen des WSF waren somit bis zum 30. Juni 2022 möglich. Zweck des WSF ist die Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Mit Garantien und Kapitalhilfen sollen Unternehmen der Realwirtschaft stabilisiert und somit auch Arbeitsplätze erhalten werden. Insgesamt standen im WSF Instrumente zur Stabilisierung von Unternehmen in der Corona-Pandemie im Gesamt-

volumen von 600 Mrd. € (ab 1. Januar 2022 im Gesamtvolumen von 250 Mrd. €) zur Verfügung. Es wurden insgesamt Rekapitalisierungsmaßnahmen i.H.v. 9,6 Mrd. € beschlossen und vertraglich vereinbart.

Das **Sondervermögen „Finanzmarkstabilisierungsfonds“** (FMS) wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkstabilisierungsfonds (Finanzmarkstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG, seit 2020 Stabilisierungsfondsgesetz – StFG) vom 17. Oktober 2008 errichtet. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Maßnahmen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Kreditinstituten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben war der FMS mit einer Garantieermächtigung von 400 Mrd. € ausgestattet, die Kreditermächtigung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und Risikoübernahmen betrug insgesamt 80 Mrd. €. Die Antragsfrist für Stabilisierungsmaßnahmen des FMS endete 2015. Das Engagement des FMS an gewährten Kapitalmaßnahmen beläuft sich zum 31. Dezember 2025 noch auf rd. 13,1 Mrd. €. Die vom FMS ausgereichten Liquiditätsgarantien betrugen in der Spitze 168 Mrd. € und wurden bis 2013 vollständig und ohne eine Inanspruchnahme des FMS zurückgeführt. Für die frühere WestLB und die HRE wurden bundesrechtliche Abwicklungsanstalten eingerichtet (Erste Abwicklungsanstalt, FMS Wertmanagement), deren Verluste der FMS unter gewissen Voraussetzungen auszugleichen hat. Im Rahmen seiner Verlustausgleichspflicht gegenüber der FMS Wertmanagement hat der FMS bislang insgesamt 9,3 Mrd. € geleistet. Unter Berücksichtigung aller laufenden bzw. ausgelaufenen Transaktionen wurden die Kreditermächtigungen des FMS per Ende Dezember 2025 i.H.v. insgesamt rd. 73,9 Mrd. € genutzt. Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH; der Bund ist deren alleiniger Gesellschafter und wird vom BMF vertreten.

Das **Sondervermögen „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“** wurde mit dem Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG) vom 6. Juli 2009 eingerichtet. Dem Sondervermögen werden aus dem Bundeshaushalt jährlich inflationsabhängige Rückzahlungsbeträge, die am Ende der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren fällig werden, zugeführt. Es handelt sich um eine regelbasierte und zweckgebundene Vorsorge. Sie ermöglicht, bei Fälligkeit Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen zu leisten. Der Stand des Sondervermögens betrug zum 31. Mai 2026 rd. 12,2 Mrd. €, nachdem im April 2026 eine Auszahlung i.H.v. 4,9 Mrd. € geleistet wurde. Die nächste Auszahlung aus dem Sondervermögen wird im Jahr 2030 fällig und nach aktueller Schätzung rd. 9,9 Mrd. € betragen.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025 wurde das SchlussFinG geändert. In der Folge wird der Bestand des Sondervermögens ab dem Jahr 2026 jeweils zu den Kuponterminen auf die über den Nennwert hinausgehenden Beträge reduziert, die zur Rückzahlung an Marktteilnehmer benötigt werden. Belastungen des Bundeshaushalts durch unnötige Zuführungen an das Sondervermögen für sich im Eigenbestand des Bundes befindliche inflationsindexierte Wertpapiere werden so vermieden und die Zahlungsverchiebungen zwischen den Haushaltsjahren werden deutlich vermindert.

Das **Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“** ist zur vorübergehenden Dämpfung der Haushaltsbelastungen durch zukünftige Versorgungsausgaben gebildet worden. Es wird seit dem Jahr 1999 durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen finanziert. Die Hälfte der Einsparungen, die aufgrund weiterer versorgungsmindernder Maßnahmen (Versorgungsänderungsgesetz 2001) erzielt werden, wird ebenfalls der Versorgungsrücklage zugeführt. Ende des Jahres 2025 betrug der Marktwert des Sondervermögens rd. 25,9 Mrd. € (siehe auch oben [4.4.2](#)).

Das **Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“** ist darüber hinaus für alle ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes eingerichtet worden. Für diese Beschäftigten werden Zuweisungen an das Sondervermögen zwischen 27,9 % und 36,9 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge geleistet. Es soll den Haushalt dauerhaft von Versorgungsausgaben entlasten. Ende des Jahres 2025 betrug der Marktwert des Sondervermögens rd. 19,6 Mrd. € (siehe auch oben [4.4.2](#)).

4.6 Öffentlich Private Partnerschaften

Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) sind als Beschaffungsvariante auf allen staatlichen Ebenen präsent. Sie stellen eine auf vertraglicher Basis langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen Öffentlicher Hand und privater Wirtschaft dar. Es gilt stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit – eine Realisierung als ÖPP kommt nur dann in Betracht, wenn sie sich - über den Lebenszyklus betrachtet – als die wirtschaftlichste Beschaffungslösung erweist. Eine ÖPP ist damit keine Finanzierungs-, sondern eine Beschaffungsvariante.

Die wichtigsten ÖPP-Projekte des Bundes betreffen bisher die Bereiche Bau, Verkehr und Verteidigung.

ÖPP-Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

Um die finanzwirksamen Auswirkungen über lange Laufzeiten transparent zu machen, werden neben den unmittelbar über den Bundeshaushalt finanzierten ÖPP-Projekten auch die von der BImA in Auftrag gegebenen ÖPP-Projekte des Bundes nachrichtlich in Tabelle 15 ausgewiesen. Dabei handelt es sich um den im Jahr 2014 fertiggestellten Neubau des BMBF (heute BMFTR) am Kapelle-Ufer in Berlin sowie um das im September 2017 fertiggestellte, als Nachbargebäude hierzu errichtete sog. „Futurium“ als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung. Des Weiteren befinden sich die ÖPP-Projekte zur Herrichtung der Häuser 1 und 2 in der Mauerstraße in Berlin (als Dienstsitz für das BMG und das BMBFSFJ) seit Juli 2022 bzw. April 2023 in der Betriebsphase. Zudem werden Umbau und Erweiterung des Bürogebäudes des Bundeskriminalamtes in der Puschkinallee in Berlin sowie der Neubau des Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Max Rubner-Institut in Kiel im Rahmen eines ÖPP-Projektes durch die BImA realisiert. Das Projekt Postblock Nord Neubau (ministeriumsübergreifende Nutzung, Berlin) wird als ÖPP-Maßnahme umgesetzt und steht kurz vor der Ausschreibung. Die Durchführung des BMZ-Neubaus in Berlin als ÖPP-Maßnahme wird derzeit noch geprüft und ist daher im Wirtschaftsplan der BImA noch nicht als ÖPP-Maßnahme abgebildet.

ÖPP-Projekte des BMV

Die Umsetzung von ÖPP bei Straßenbaumaßnahmen soll deren Realisierung beschleunigen, Effizienzgewinne generieren und u. a. zu Innovationen im Straßenbau beitragen. Seit 2007 sind im Bereich der Bundesautobahnen insgesamt 13 ÖPP-Projekte sowie ein ÖPP-Projekt im Bereich der Bundesstraßen vergeben worden. Hierbei baut der Private einen Autobahn- bzw. Bundesstraßenabschnitt neu oder aus und übernimmt den Betrieb und die Erhaltung sowie die (anteilige) Finanzierung für einen in der Regel dreißigjährigen Vertragszeitraum zur Ausführung. Im Gegenzug erhält der Private eine verkehrsmengenabhängige Vergütung auf Grundlage vergütungsmaßgeblicher mautpflichtiger Fahrzeugkilometer.

Bei der neuen Generation von ÖPP-Projekten handelt es sich um sogenannte Verfügbarkeitsmodelle. Hierbei erhält der Private als Vergütung für Bau, Erhaltung und Betrieb sowie (anteilige) Finanzierung über die gesamte Projektlaufzeit ein Entgelt aus dem Bundeshaushalt auf Basis der Verfügbarkeit (u. a. der Befahrbarkeit der Verkehrswege, Qualität der erbrachten Leistungen). Die Vergütung ist hier daher unabhängig von der Verkehrsmenge.

ÖPP-Projekte des BMVg

Die ÖPP-Projekte der Bundeswehr umfassen die Simulatoreausbildung NATO-Hubschrauber 90 (NH 90) und im Hochbaubereich die Sanierung und den Betrieb der Fürst-Wrede-Kaserne in München.

Tabelle 15: Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Finanzierungsverlauf		
		Verausgabt bis 2025	Finanzplan- zeitraum 2026 - 2030	Folgejahre (insgesamt)
		- in Mio. € -		
Bereich Bundesfernstraßen				
(14 Bundesfernstraßenprojekte)	17.000	7.016	2.532	7.452
Hochbau - laufende Maßnahme				
Fürst-Wrede-Kaserne (Kap. 1408 Tit. 517 09)	170	143	27	0
<u>Sonstige ÖPP-Projekte:</u>				
Simulatorausbildung NH 90 (aus Kap. 1407 Tit. 553 69)	773	658	115	0
ÖPP-Projekte der BImA*				
Kapelle-Ufer, Berlin	377	188	60	129
Futurium, Berlin	132	88	11	33
Herrichtung Mauerstr. Haus 1, BMG, Berlin	381	251	30	100
Herrichtung Mauerstr. Haus 2, BMG, Berlin	390	246	33	111
Herrichtung Puschkinallee 52, BKA, Berlin	1346	199	524	623
Neubau. MRI Kiel	252	0	164	88

*Vorhaben der BImA sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt.

Rundungsdifferenzen möglich.

4.7 Verpflichtungsermächtigungen im Überblick

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind gemäß § 6 BHO (i. V. m. §§ 16, 38 BHO) im Haushaltsplan ausgebrachte Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren.

Im Regierungsentwurf 2027 sind VE i.H.v. insgesamt rd. 367,8 Mrd. € vorgesehen; rd. 148,4 Mrd. € betreffen die Jahre 2028 bis 2030, rd. 159,4 Mrd. € die Folgejahre. Bei weiteren rd. 60,0 Mrd. € war eine Aufteilung auf einzelne Jahre noch nicht möglich.

4.8 Finanzhilfen des Bundes

Unter Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts werden nach § 12 StabG Hilfen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige verstanden. Daneben werden sonstige Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Dienstleistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugeordnet werden können (z. B. Hilfen für den Wohnungsbau).

Subventionen – also Finanzhilfen und Steuervergünstigungen – sollen als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Dauerhaft gewährte Subventionen können zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen führen und so Fehlallokationen von Ressourcen hervorrufen. Ein verzögerter Strukturwandel und eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt wären dann die Folge. Das in die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung aufgenommene Ziel einer regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch, die Transparenz zu erhöhen, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und Subventionen auf ihre Notwendigkeit kontinuierlich zu überprüfen. Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesregierung das Prinzip der Nachhaltigkeit in der Subventionspolitik. Hierbei orientiert sie sich an der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Subventionspolitik des Bundes wird weiterhin sehr stark durch die Klima- und Umweltpolitik geprägt, insbesondere im Bereich der direkten Förderung durch Finanzhilfen des Bundes. Von den Finanzhilfen werden

rd. 88 % des Finanzhilfevolumens für klima- und umweltfreundliche Maßnahmen bereitgestellt. Neben dem Klimaschutz als einem politischen Kernanliegen liegen weiterhin aktuelle Förderschwerpunkte in den Bereichen Wohnungsbau, Digitalisierung und Mobilität.

Die Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 30. Subventionsberichts steigen im Zeitraum 2024 bis 2030 von verausgabten 29,3 Mrd. € auf geplante 59,9 Mrd. €. Im Jahr 2027 verteilen sich die Finanzhilfen des Bundes im Wesentlichen auf die Bereiche gewerbliche Wirtschaft (Anteil: 64,4 %), Wohnungswesen (Anteil: 28,4 %) und Verkehr (Anteil: 5,4 %). In der Summe erhalten die genannten Wirtschaftsbereiche im Jahr 2027 rund 98 % der Finanzhilfen des Bundes.

Der Abbau von Finanzhilfen ist Teil des umfangreichen Maßnahmenpakets zur Haushaltskonsolidierung (siehe 3.3).

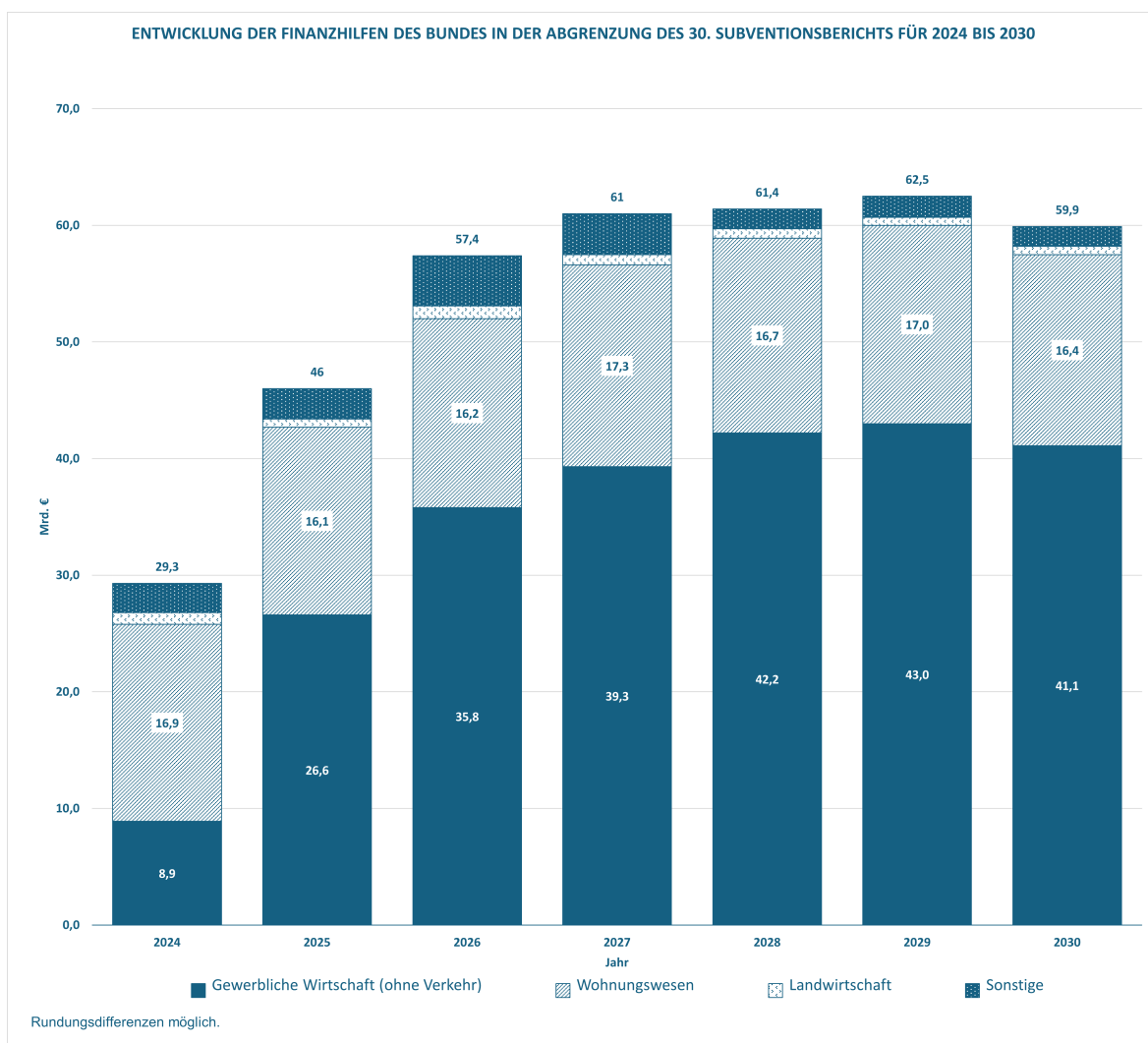


Abbildung 7: Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 30. Subventionsberichts für 2024 bis 2030

4.9 Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes

Der Bereich der Personalausgaben des Bundes wird maßgeblich bestimmt von den Bezüge- und Entgeltzahlungen an die aktiven Beschäftigten (Zivil- und Militärpersonal) sowie von den Versorgungsleistungen an die Pensionärin-

nen und Pensionäre. Die Personalausgabenquote bleibt wie in den Vorjahren trotz gestiegener Bezüge und Entgelte bei rd. 9 % der Gesamtausgaben (siehe Abbildung 8). Von den Personalausgaben entfallen im Haushaltsjahr 2027 rd. 56 %, bis zum Haushaltsjahr 2030 ansteigend auf rd. 59 %, auf Planstellen und Stellen der Bereichsausnahme, dabei insbesondere auf die Planstellen und Stellen im Bereich des BMVg.

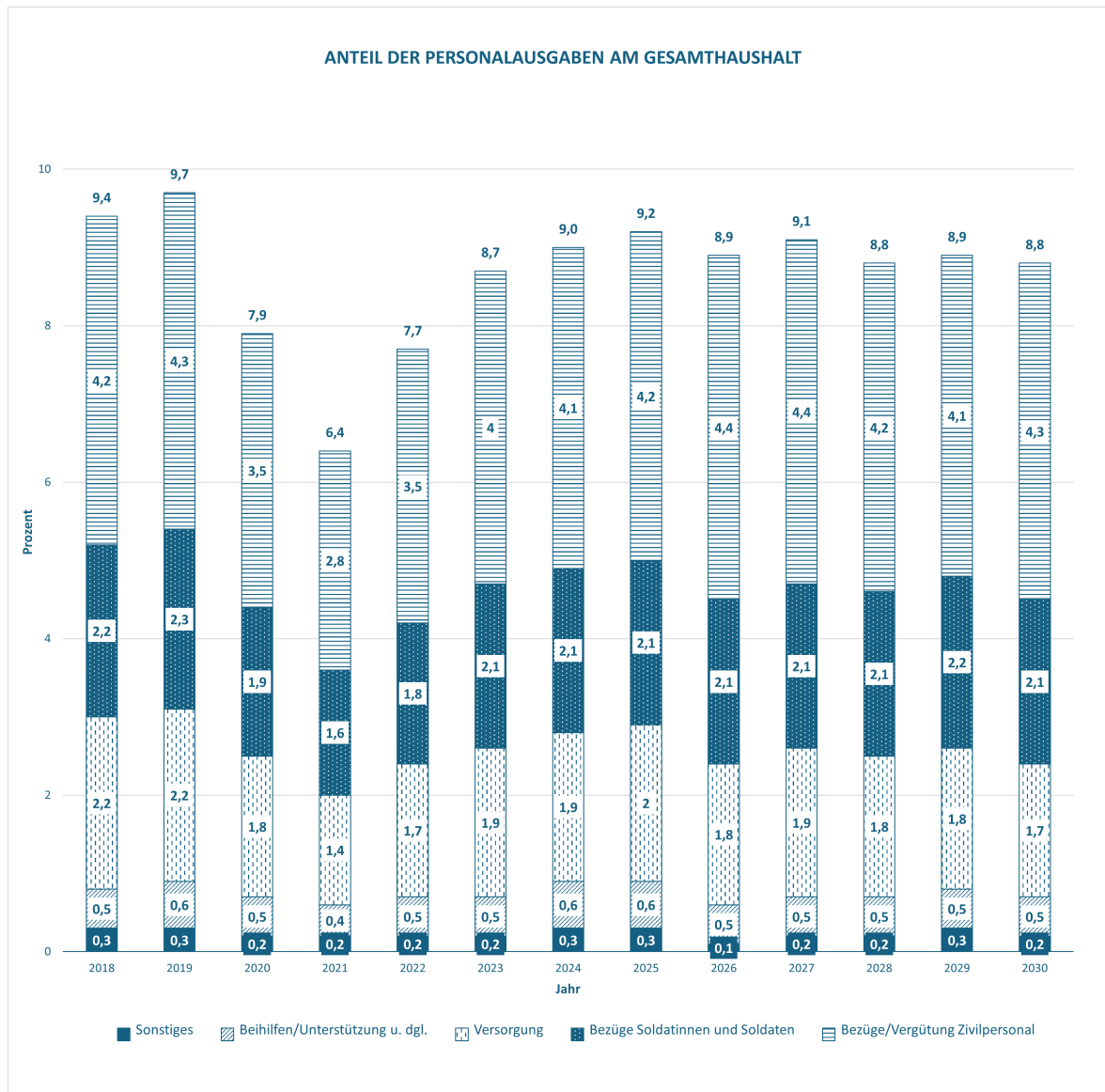


Abbildung 8: Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt

Der Stellenbestand des Bundes (nur ziviles Personal) beträgt mit dem Regierungsentwurf 2027 im zivilen Bereich 310 487 Stellen (siehe Abbildung 9) und steigt damit gegenüber dem Stellenbestand 2026 (305 735 Stellen) insgesamt um 4 752 Stellen. Dabei ist der Wegfall von Stellen, zum Beispiel durch Kompensationen oder durch das Wirksamwerden von Vermerken, bereits berücksichtigt. Die Auswirkungen der pauschalen Stelleneinsparungen in 2026 sind in den Vergleichszahlen noch nicht enthalten. In der Gesamtzahl sind auch neu ausgebrachte Stellen zur Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit enthalten. Insbesondere bei den Sicherheitsbehörden des BMI, beim Zoll und bei der Bundeswehrverwaltung werden neue Stellen ausgebracht. Von den 310 487 zivilen Stellen unterfallen rd. 87 000 Stellen der Bereichsausnahme.

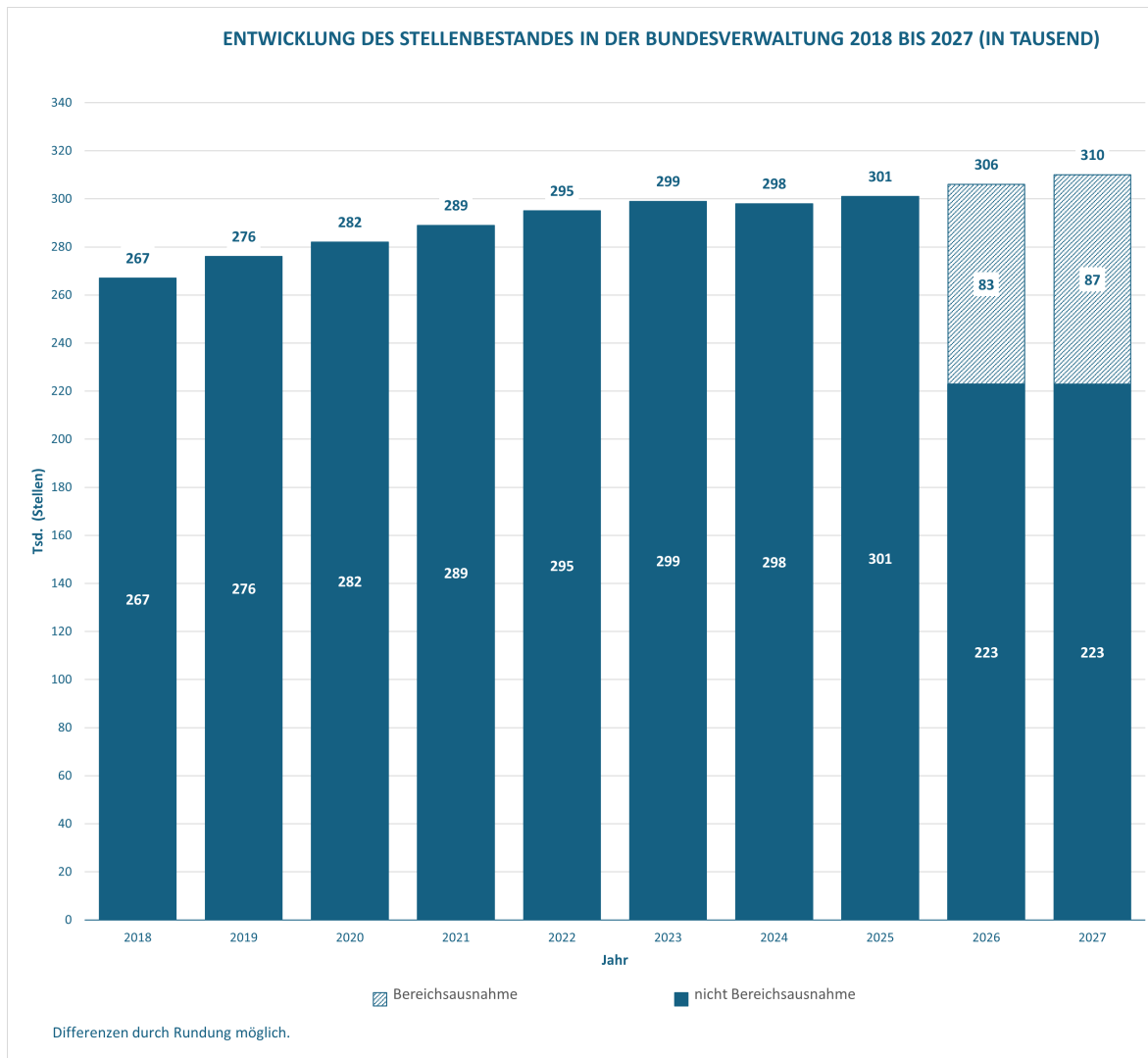


Abbildung 9: Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2018 bis 2027

4.10 Ziel- und Wirkungsorientierung

Die Bundesregierung hat sich am 30. Juli 2025 mit dem Beschluss einer „Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung zur ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung“ zur ebenjenseitigen Anwendung einer ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung (zwoH) des Bundes bekannt.

Bei der zwoH liegt der Fokus darauf, ob die eingesetzten Haushaltsmittel wirksam dazu beitragen, die verfolgten Ziele zu erreichen und ob dies wirtschaftlich erfolgt. Sie soll eine Grundlage für haushaltspolitische Entscheidungen auf Basis evidenzbasierter Erkenntnisse aus einer übergreifenden Betrachtung finanzwirksamer Maßnahmen schaffen. Dabei stehen die Wirkungen, die mit diesen Maßnahmen erreicht werden (sollen), im Vordergrund. Mit der Ausrichtung auf politische und strategische Ziele werden Entscheidungen über die Priorisierung dieser Maßnahmen unterstützt. Dies soll ermöglichen, sich auf die effektivsten und effizientesten finanzwirksamen Maßnahmen zu fokussieren und damit zur Haushaltskonsolidierung beizutragen. Eine solche Betrachtungs- und Steuerungsweise wird im angloamerikanischen Raum als „performance budgeting“ bezeichnet. Die zwoH ist ein Politikziel der Staatsmodernisierung und Teil der „Modernisierungsagenda“ des Bundes.

Zu den bereits bestehenden Elementen der zwoH gehören Erfolgskontrollen nach § 7 BHO, themenbezogene Haushaltsanalysen (Spending Reviews), die Subventionspolitischen Leitlinien, Evaluationen von Regelungsvorhaben und die Verknüpfung der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) mit dem Bundeshaushalt (Signaling und Tagging).

Im Rahmen von Spending Reviews wurde in den Jahren 2022 bis 2025 eine umfassende Verbesserung der Ziel- und Wirkungsorientierung des Bundeshaushalts konzipiert und z. T. umgesetzt, die eine zeitlich gestaffelte, systematische Implementierung der zwoH in das Haushaltswesen des Bundes vorsieht. Zudem wurde ein Rahmenkonzept erstellt, damit Ziele und Indikatoren von finanzwirksamen Maßnahmen einheitlich festgelegt und angewendet werden können.

Die 13. Spending Review „Forderungsmanagement II“ hat konkrete Empfehlungen und Maßnahmen entwickelt, um die Effektivität und Effizienz des Forderungsmanagements des Bundes zu steigern.

Die 14. Spending Review wird sich mit dem Thema „Querschnittliche Serviceaufgaben“ auseinandersetzen. Die Spending Review soll Potentiale identifizieren, um die internen Servicebereiche der Bundesverwaltung effektiver und effizienter zu gestalten. Der Fokus soll auf den Serviceaufgaben im Bereich „Innerer Dienst“ liegen.

5

Einnahmen des Bundes

5.1 Überblick

Den größten Anteil (rd. 394,7 Mrd. €, rd. 71,1 %) der Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 2027 (rd. 555,4 Mrd. €) stellen die Steuereinnahmen dar (siehe Abbildung 10 und Ziffer 5.2.1). Sie bestehen aus den Bundesanteilen an den großen Gemeinschaftssteuern (Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), speziellen Verbrauchsteuern (z. B. Energie-, Tabak-, Versicherungs- und Stromsteuer) und weiteren Bundessteuern (Solidaritätszuschlag). Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2027 sonstige Einnahmen (siehe 5.3.1) i.H.v. rd. 42,0 Mrd. €. Schließlich ist im Entwurf des Bundeshaushalts 2027 eine Nettokreditaufnahme i.H.v. 118,7 Mrd. € veranschlagt.

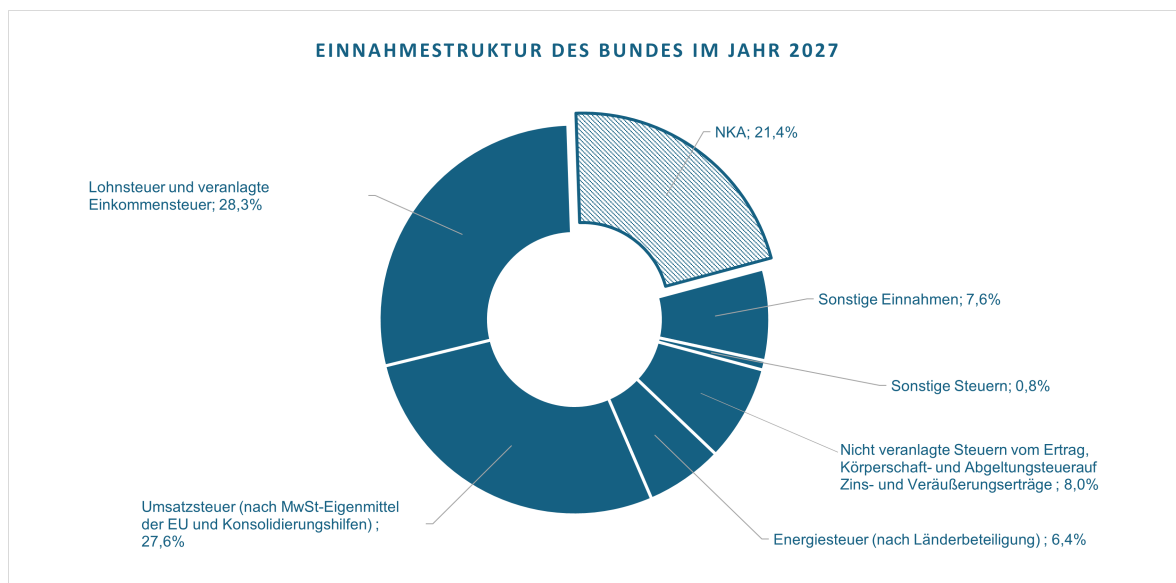


Abbildung 10: Einnahmestruktur des Bundes im Jahr 2027

5.2 Steuereinnahmen

5.2.1 Ergebnisse der Steuerschätzung

Die Einnahmeerwartungen bei den Steuern für die Jahre 2026 bis 2030 basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2026. Neben dem federführenden BMF gehören diesem Arbeitskreis Vertreterinnen und Vertreter des BMWE, der Obersten Finanzbehörden der Länder, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Deutschen Bundesbank, des Statistischen Bundesamts, des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und führender wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute an.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2026 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht grundsätzlich vom geltenden Steuerrecht aus. Für die Jahre 2026 bis 2030 wurden gegenüber der Schätzung im Oktober 2025 die finanziellen Auswirkungen der nachstehenden Steuerrechtsänderungen berücksichtigt:

- Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14)

- Drittes Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 340)
- Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353)
- Elftes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 287)
- Steueränderungsgesetz 2025 vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363)
- Gesetz zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 341)
- Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrenten-gesetz) vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 361)
- Achtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 342)
- Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuergesetzes zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe (2. Energiesteuersenkungsgesetz) vom 24. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 116)
- Drittes Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 4. März 2026 (HmbGVBl. Nr. 9, S. 98)

Verglichen mit der Steuerschätzung vom Oktober 2025 wird gemäß der Steuerschätzung vom Mai 2026 erwartet, dass die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2026 um 17,8 Mrd. € geringer ausfallen, wobei auf den Bund 9,9 Mrd. €, auf die Länder 3,0 Mrd. € und auf die Gemeinden 4,3 Mrd. € Mindereinnahmen entfallen.

In den Jahren 2027 bis 2030 wird das Steueraufkommen ebenfalls unter dem Schätzergebnis vom Oktober 2025 liegen. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat seine Prognose für das Jahr 2027 um -17,7 Mrd. € (Bund: -10,1 Mrd. €), 2028 um -17,4 Mrd. € (Bund: -9,2 Mrd. €), 2029 um -17,2 Mrd. € (Bund: -12,8 Mrd. €) und 2030 um -17,4 Mrd. € (Bund: -10,3 Mrd. €) angepasst.

Tabelle 16: Steuereinnahmen des Bundes 2026 bis 2030

	2026	2027	2028	2029	2030
	- in Mrd. € -				
1. Steuerschätzung*					
Bundesanteil an Lohnsteuer	116,7	123,3	128,6	135,4	142,7
Bundesanteil an veranlagter Einkommensteuer	32,7	33,9	35,2	37,1	39,5
Bundesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag*	16,0	15,8	16,3	16,9	17,2
Bundesanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	10,0	10,2	10,5	10,8	11,1
Bundesanteil an Körperschaftsteuer	18,2	18,2	16,8	16,0	15,1
Bundesanteil an der Mindeststeuer	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1
Bundesanteil an Steuern vom Umsatz	154,7	160,3	164,6	171,2	180,4
Gewerbesteuerumlage	2,7	2,7	2,8	2,9	3,1
Bundessteuern	104,3	107,0	107,4	107,7	107,8
Steuereinnahmen des Bundes vor EU/FDE/LFA	455,5	471,5	482,2	498,1	516,9
EU-Finanzierung	-39,0	-42,1	-41,3	-47,0	-45,8
davon:					
EU-MWSt-Eigenmittel	-5,8	-5,9	-6,1	-6,3	-6,5
EU-BNE-Eigenmittel	-32,0	-34,9	-33,6	-39,1	-37,7

Tabelle 16: Steuereinnahmen des Bundes 2026 bis 2030 (Fortsetzung)

	2026	2027	2028	2029	2030
	- in Mrd. € -				
EU-Kunststoff-Eigenmittel	-1,2	-1,3	-1,6	-1,6	-1,6
Regionalisierungsmittel	-13,4	-13,8	-14,1	-14,5	-14,9
Ergänzungszuweisungen (LFA)	-11,2	-11,3	-11,6	-12,1	-12,5
Kompensation Kfz-Steuer	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0
Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Steuereinnahmen des Bundes nach Steuerschätzung	382,1	394,6	405,4	414,7	433,9
2. Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen, die unter Nr. 1 nicht erfasst sind und Anpassungen an die aktuelle Einnahmeentwicklung **	-1,0	0,2	1,0	1,9	3,4
Steuereinnahmen	381,0	394,7	406,4	416,6	437,3

*170. Sitzung des Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ im Mai 2026

**2026: HH 2026; RegE 2027 und Finanzplan bis 2030

Rundungsdifferenzen möglich.

5.2.2 Steuerpolitische Vorhaben

Die Bundesregierung begegnet den anhaltenden weltweiten, multiplen Krisen direkt und stärkt mit ihrer Steuerpolitik die Wettbewerbsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit. Ein weiterer Schwerpunkt ist die konsequente Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Finanzkriminalität.

Mit dem **steuerlichen Investitionssofortprogramm** hat die Bundesregierung die Weichen gestellt, um langfristig auf einen höheren Wachstumspfad zu gelangen. Die enthaltenen Maßnahmen verbessern die steuerlichen Rahmenbedingungen und stärken somit die Anreize und Planungssicherheit für Standort- und Investitionsentscheidungen. Insbesondere durch die schrittweise Senkung der Körperschaftsteuer wird Deutschland bei der steuerlichen Belastung von Unternehmen international wettbewerbsfähiger. Zugleich dient der sog. Investitionsbooster der schnelleren Refinanzierung von Investitionen, ist unkompliziert in der Umsetzung und liefert damit eine schnelle Anreizwirkung in der Breite.

Gleichzeitig setzt die Bundesregierung auf **Vereinfachungen für Bürgerinnen und Bürger**, u.a. durch Etablierung eines antragslosen Kindergeldverfahrens. Zum 1. Januar 2027 wird zudem eine **Einkommensteuerreform** zur Senkung der steuerlichen Belastung insbesondere für kleine und mittlere Einkommen sowie Familien mit Kindern in Kraft treten.

Bereits seit 2026 werden Bürgerinnen und Bürger unter anderem von der Anhebung der Entfernungspauschale ab dem ersten Entfernungskilometer auf 38 Cent entlastet. Zudem wurde die Mobilitätsprämie entfristet, sodass Steuerpflichtige mit geringen Einkünften auch über das Jahr 2026 hinaus profitieren. Darüber hinaus ermöglicht das Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge ein kostengünstiges, einfaches, renditeträchtiges und gut erklärbares Angebot an neuen privaten Altersvorsorgeprodukten, das eine breite Bevölkerungsschicht anspricht und zur Sicherung des Lebensstandards im Alter beiträgt.

Die Bundesregierung will weitere Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Steuerverfahren bis Herbst 2026 in einem Gesetz bündeln.

Darüber hinaus sieht die Bundesregierung insbesondere in der engen Abstimmung der Steuerpolitik mit ihren europäischen und internationalen Partnern erhebliche Vorteile. Abgestimmte und von einer Vielzahl von Staaten entwickelte Standards erhöhen nicht nur die Akzeptanz und Wirksamkeit der steuerlichen Regelungen, sondern

tragen auch dazu bei, Möglichkeiten zur Steuervermeidung wirksam zu begrenzen. Ein besonderer Schwerpunkt der laufenden internationalen Arbeiten liegt auf den **steuerlichen Herausforderungen der digitalisierten und globalisierten Wirtschaft**. Dazu wurde die OECD/ IF on BEPS von den G20 mit der Erarbeitung von Lösungen beauftragt, die daraufhin die sog. Zwei-Säulen-Lösung entwickelt hat. Zudem sieht die Agenda der Europäischen Kommission im Bereich der direkten Steuern zur Stärkung der EU-Wettbewerbsfähigkeit insbesondere den **Bürokratierückbau** und die Bestrebung nach **Vereinfachung im Steuerbereich** vor. Die Europäische Kommission hat hierfür im Juni 2026 einen Vorschlag zur Änderung von Richtlinien im Bereich der Unternehmenssteuer (**Steuer-omnibus**) sowie zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich (**DAC recast**) vorgelegt. Die Bundesregierung begleitet die fortlaufenden Verhandlungen konstruktiv.

Tabelle 17: Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2015

	2015	2020	2023	2024	2025	2026
	- in € -					
Kinderfreibeträge						
Sächliches Existenzminimum	4.512	5.172	6.024	6.612	6.672	6.828
Betreuung und Erziehung oder Aus- bildung	2.640	2.640	2.928	2.928	2.928	2.928
Kindergeld* monatlich						
1. Kind	188	204	250	250	255	259
2. Kind	188	204	250	250	255	259
3. Kind	194	210	250	250	255	259
4. Kind und weitere	219	235	250	250	255	259

* Zzgl. Einmalzahlung in Höhe von 300 € (2020) je Kind („Kinderbonus“).

Rundungsdifferenzen möglich.

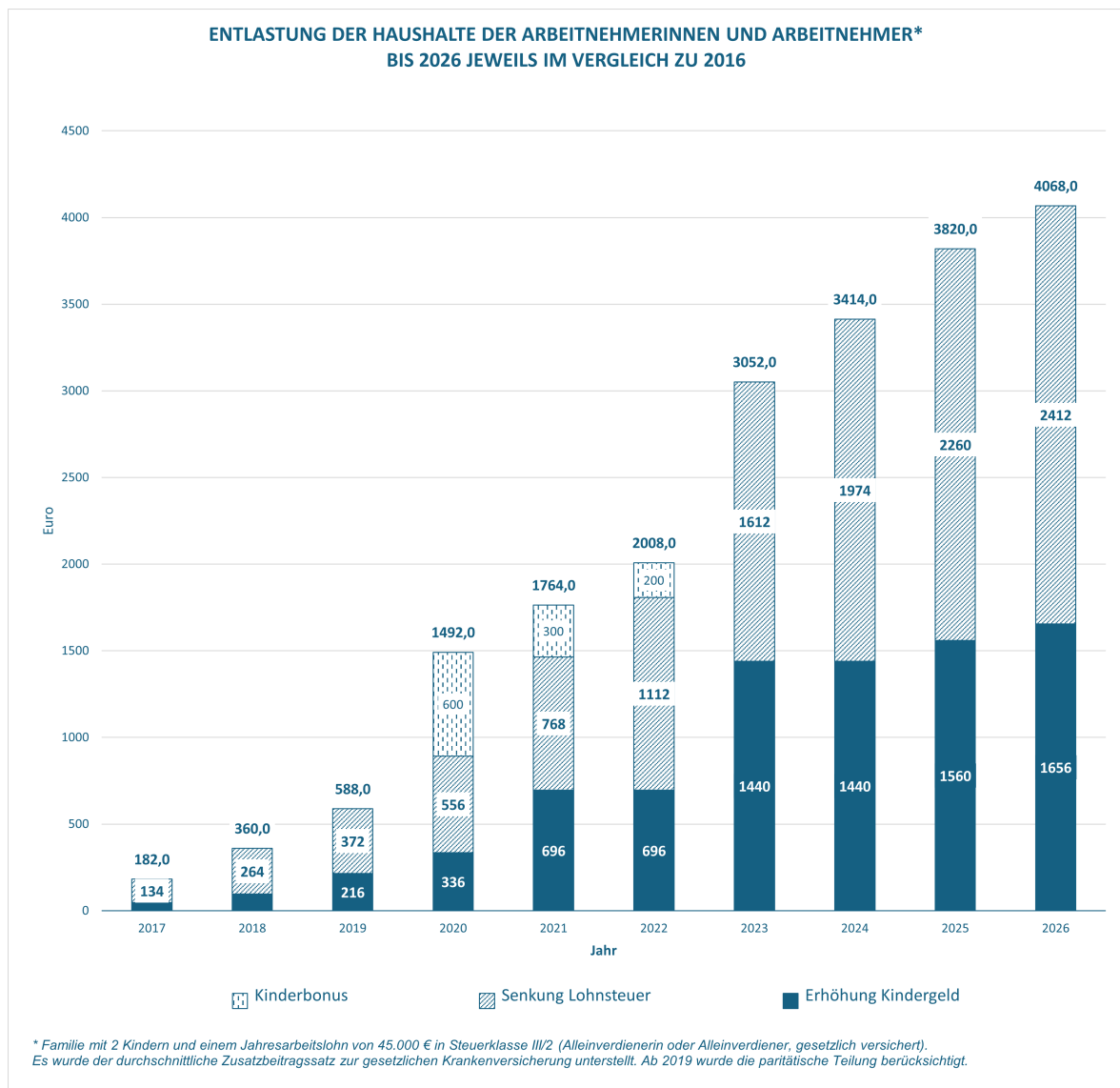


Abbildung 11: Entlastung der Haushalte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis 2026 jeweils im Vergleich zu 2016

5.3 Sonstige Einnahmen

5.3.1 Überblick

Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2026 sonstige Einnahmen, die mit rd. 46,8 Mrd. € veranschlagt sind (siehe Tabelle 18). Hierzu gehören insbesondere Einnahmen aus Zuschüssen der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union, die Lkw-Maut, sowie Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen. Als Einnahmen aus Zuschüssen der Aufbau und Resilienzfazilität der Europäischen Union (RRF) werden im Haushaltsjahr 2026 rd. 10,6 Mrd. € erwartet. In der Finanzplanung ab dem Jahr 2027 sind keine Einnahmen mehr enthalten.

Tabelle 18: Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2027

	- in Mrd. € -
• Steuerähnliche Abgaben (Münzeinnahmen und dgl.).....	0,2
• Verwaltungseinnahmen.....	18,1
- Gebühren, Entgelte.....	16,9
• Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen (ohne Zinsen).....	3,9
Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen.....	3,6
Mieten, Pachten u. a. m.....	0,1
• Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	0,9
- Privatisierungserlöse.....	0,0
• Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	0,1
• Zinseinnahmen.....	0,9
• Darlehensrückflüsse.....	0,8
• Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	21,7
Zusammen.....	46,8

Rundungsdifferenzen möglich.

5.3.2 Beteiligungspolitik

Nach § 65 Abs. 1 BHO soll sich der Bund nur unter engen Voraussetzungen an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen einer solchen Rechtsform beteiligen. Dazu gehören ein wichtiges Interesse des Bundes an der Beteiligung sowie die Tatsache, dass sich der Beteiligungszweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die Vorschrift spiegelt die politische und ökonomische Grundüberzeugung wider, dass privater Initiative und Eigentümerschaft gegenüber einer Beteiligung des Bundes grundsätzlich der Vorrang zu geben ist und die Betätigung des Bundes als Unternehmer auf das Notwendige beschränkt bleibt.

Die unternehmerischen Beteiligungen des Bundes bedürfen dementsprechend einer klaren Legitimation und genauen Definition des Bundesinteresses. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist regelmäßig zu überprüfen. Dies geschieht insbesondere im Rahmen des Berichts des BMF zur Prüfung des wichtigen Bundesinteresses gemäß § 65 BHO, der in einem 2- bis 3-jährigen Turnus erstellt und dem Bundeskabinett vorgelegt wird. Hierzu berichten die für die jeweiligen Bundesbeteiligungen zuständigen Bundesministerien über das Vorliegen des aktuellen wichtigen fachpolitischen Interesses des Bundes an der Beteiligung sowie die Wirtschaftlichkeit der Erreichung des Beteiligungszwecks. Diese ist dann gegeben, wenn der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und effizienter als durch eine Unternehmensbeteiligung erfüllt werden kann und das Bundesvermögen wirtschaftlich zur Erreichung der staatlichen Aufgaben eingesetzt wird. Der Bericht ist für die Bundesregierung eine wesentliche Grundlage für ihre Entscheidungen über den weiteren Umgang mit den Beteiligungen. Sofern die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 BHO nicht mehr gegeben sind, insbesondere weil das wichtige fachpolitische Interesse des Bundes an der Beteiligung entfallen ist, prüft die Bundesregierung Optionen zum weiteren Umgang mit der Beteiligung. Dazu gehören die Veräußerung der Beteiligung oder von Teilbereichen des Unternehmens, die Übertragung anderer Aufgaben auf die Gesellschaft, die Liquidation oder die Verschmelzung mit anderen Bundesunternehmen.

5.3.3 Bundesimmobilienangelegenheiten

Zentrale Immobiliendienstleisterin auf Bundesebene ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMF. Die Aufgabe und die Tätigkeitsfelder der BImA sind im Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben niedergelegt. Auch die Verantwortung für den zivilen Bundesbau auf Dienstliegenschaften obliegt danach der BImA. Die ministerielle Steuerung der BImA durch BMF ist auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Der Verwaltungsrat ist zentrales Beschlussorgan der BImA. Er trifft insbesondere Entscheidungen zur Durchführung und Finanzierung von Bauprojekten. Für die BImA besteht eine grundsätzliche Abführungspflicht an den Bundeshaushalt.

Die BImA nimmt im Einzelnen folgende Kernaufgaben wahr:

- Verwaltung des dienstlich genutzten Bundesliegenschaftsvermögens auf der Basis eines nachhaltigen, wert- und kostenoptimierten zentralen Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM),
- wirtschaftliche Verwertung der nicht mehr für Bundeszwecke benötigten Liegenschaften sowie sonstiger entbehrlicher Liegenschaften,
- zentrale Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke im Rahmen des ELM,
- Wahrnehmung übernommener Aufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) sowie Altlastenmanagement und Beteiligungsführung über Tochterunternehmen,
- Wahrnehmung bestimmter liegenschaftsbezogener öffentlicher Verwaltungsaufgaben des Bundes,
- Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Bundes einschließlich eines Wohnungsneubauprogramms sowie
- forstliche Dienstleistungen einschließlich forstlicher Bewirtschaftung und naturschutzfachlicher Betreuung des Liegenschaftsvermögens des Bundes durch den Bundesforst.

Die BImA ist Eigentümerin grundsätzlich fast aller inländischen Dienstliegenschaften des Bundes, die sie den bisherigen Nutzern auf der Grundlage eines Mietverhältnisses zur weiteren Nutzung überlässt. Im Rahmen des ELM führt die BImA auch investive Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den in ihrem Eigentum stehenden bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch, die sie grundsätzlich aus ihrem Wirtschaftsplan finanziert; die Refinanzierung wird durch die von den Nutzern jeweils an die BImA zu entrichtenden Mieten gewährleistet.

Die vom Gesetzgeber durch Haushaltsvermerk bis einschließlich 2029 eingeräumte Möglichkeit zur verbilligten Abgabe von Grundstücken u. a. auch für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus schafft ungeachtet der damit verbundenen Mindereinnahmen Anreize insbesondere für Kommunen zur Entwicklung und zum Ankauf von Flächen des Bundes. Seit dem Haushaltsjahr 2024 ist eine Verbilligung auch bei der Bestellung von Erbbaurechten für öffentliche Zwecke in entsprechenden Fällen möglich. Finanzielle Belastungen entstehen zudem durch die unentgeltlichen Liegenschaftsüberlassungen zur Flüchtlingsunterbringung.

Im Rahmen der operativen Durchführung der Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete leistet die BImA ihren Beitrag zur Bewältigung der weiterhin angespannten Wohnraumsituation insbesondere in Großstadtregionen durch ein am Bedarf ausgerichtetes Wohnungsneubauprogramm und die Vereinbarung von bezahlbaren Mieten. Letzteres wird vor allem durch einen Haushaltsvermerk ermöglicht, der die BImA ermächtigt, in angespannten Wohnungsmärkten und in Großstadtregionen die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungsmieten in eigenen Wohnungen auf die untere Grenze des im einschlägigen Mietspiegel ausgewiesenen Mietwertes festzusetzen. Darüber hinaus sind verschiedene Mietobergrenzen - von der ortsüblichen Vergleichsmiete für Bestands- und Neubauliegenschaften der BImA und für Belegungsrechtswohnungen - vorgesehen

Die BImA hat nach § 1 Abs. 1a BImAG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch bau-, wohnungs-, stadtentwicklungs- politische und ökologische Ziele des Bundes zu unterstützen.

Im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2030 leistet die BImA in Abhängigkeit von Geschäftsentwicklung, Jahresüberschuss und Liquidität jährlich Abführungen an den Bundeshaushalt, die zentral bei Kapitel 6004 veranschlagt werden (2027: 1,5 Mrd. €). Zudem erwirtschaftet sie sämtliche ihr entstehende Aufwendungen, u. a. für Personal, Verwaltungsaufgaben, Bau- oder energetische Sanierungsmaßnahmen und Grundstücksverpflichtungen (z. B. infolge von Altlasten ehemals militärisch genutzter Liegenschaften).

5.4 Kreditaufnahme

Die Nettokreditaufnahme ist im Wesentlichen der Teil der Bruttokreditaufnahme, der nicht zur Anschlussfinanzierung anstehender Fälligkeiten von Kreditverbindlichkeiten dient. Über die Nettokreditaufnahme erfolgt somit die Finanzierung von Ausgaben des Kernhaushalts und die Mitfinanzierung von Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung über den Bundeshaushalt.

Für das Jahr 2026 sieht der Bundeshaushalt 2026 eine Nettokreditaufnahme von 98,0 Mrd. € vor. Für das Jahr 2027 plant die Bundesregierung eine Nettokreditaufnahme von 118,7 Mrd. €. Diese Zahlen beinhalten auch die Nettokreditaufnahme für die Bereichsausnahme (Verteidigungsausgaben, Zivil- und Bevölkerungsschutz, Nachrichtendienste, informationstechnische Systeme, Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten oberhalb von 1 % des BIP); ohne Bereichsausnahme beläuft sich die geplante Nettokreditaufnahme für 2026 auf 40,4 Mrd. € und für 2027 auf 33,4 Mrd. €.

Hinzu tritt die Kreditaufnahme durch fünf Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung: der WSF, der FMS, ITF, das Sondervermögen Bundeswehr und das in 2025 geschaffene SVIK.

Die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt werden im Haushalt gemäß § 15 Abs. 1 BHO netto veranschlagt. Die Bruttokreditaufnahme und die hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben werden im Kreditfinanzierungsplan (Gesamtplan des Bundeshaushalts, Teil IV) dargestellt (siehe auch Tabelle 19). Für die Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierungen) ist für das Jahr 2027 ein Betrag von 361,6 Mrd. € vorgesehen. Damit ist für das Jahr 2027 eine Bruttokreditaufnahme i.H.v. 487,9 Mrd. € vorgesehen.

Tabelle 19: Kreditfinanzierungsübersicht 2025 bis 2030

		Ist 2025	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
					2028	2029	2030
					- in Mrd. € -		
1.	Bruttokreditaufnahme						
1.1	Kreditaufnahme des Bundeshaushalts.....						
1.1.1	Anschlussfinanzierung für Tilgungen.....	286,3	321,5	361,6	464,3	512,2	583,8
1.1.2	Eigenbestandsveränderung ("-" = Abbau)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.1.3	Bestandsveränderung der im Bundeshaushalt mitfinanzierten Sondervermögen, Rücklagen und Selbstbewirtschaftungsmittel (früher: Bestandsveränderung der Verwahrgelder)	-7,4	7,2	7,5	4,2	-0,1	9,7
1.2	Nettokreditaufnahme.....	66,9	98,0	118,7	148,8	152,0	167,3
1.3	haushaltsmäßige Umbuchung ("-" = Minderung der BKA)	3,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (1.1 - 1.3)		349,7	426,7	487,9	617,3	664,0	760,8
2.	Tilgung von Schulden						
2.1	mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	96,7	117,8	134,0	147,2	117,0	162,1
2.2	mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	55,8	54,4	50,4	64,7	93,3	100,5
2.3	mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	134,5	149,1	177,2	252,4	301,8	321,1
2.4*	Tilgungen aus periodengerechter Verteilung der Kosten	1,0	0,2	-	-	-	-
Tilgung von Schulden gesamt (2.1 - 2.3)		288,0	321,5	361,6	464,3	512,2	583,8
2.5	Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	-1,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Tabelle 19: Kreditfinanzierungsübersicht 2025 bis 2030 (Fortsetzung)

		Ist 2025	Soll 2026	Entwurf 2027	Finanzplan		
					2028	2029	2030
					- in Mrd. € -		
2.5.1	Länderbeitrag nach dem Altschuldenregelungsgesetz.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5.2	Mehreinnahmen Bundesbankgewinn.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5.3	Spenden.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5.4	Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5.5	Rückbuchung erloschener Restanten.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5.6	Nicht-strukturelle Einnahmen aus zurückgezählten Notlagemitteln.....	-1,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (2.1 - 2.5)		286,3	321,5	361,6	464,3	512,2	583,8

* Mit dem Haushaltsgesetz 2027 sind die Effekte aus der periodengerechten Verteilung der Kosten der Kreditaufnahme Bestandteil der Bruttokreditaufnahme unter 1. Die Zeile 2.4 entfällt künftig.

Rundungsdifferenzen möglich.

6

Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen

6.1 Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund

Das Volumen des EU-Haushalts 2026 beläuft sich auf rd. 198,1 Mrd. € (Stand: Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 und Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2026). Der EU-Haushalt wird durch Beiträge der Mitgliedstaaten, die sogenannten Eigenmittel, finanziert. Deutschland ist mit einem Finanzierungsanteil von rd. 22 % der größte Beitragszahler unter den EU-Mitgliedstaaten. Der deutsche Beitrag zur Finanzierung der EU wird allein vom Bund erbracht.

Im sogenannten Eigenmittelbeschluss (Beschluss EU, Euratom 2020/2053) sind die derzeit existierenden vier Eigenmittelarten festgelegt: dies sind die traditionellen Eigenmittel (Zölle), das auf einer vereinheitlichten Bemessungsgrundlage basierende Mehrwertsteuer-Eigenmittel, das auf statistischen Daten zur Menge nicht-recycelten Kunststoffverpackungsabfalls berechnete sog. Plastik-Eigenmittel und das Eigenmittel auf der Grundlage des jeweiligen Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten (BNE-Eigenmittel). Auf das BNE-Eigenmittel hat DEU derzeit einen Rabatt von rd. 2 Mrd. € netto pro Jahr. Das BNE-Eigenmittel wirkt als Residualgröße, d. h. darüber werden alle EU-Ausgaben finanziert, die nicht durch die übrigen Einnahmequellen gedeckt werden können.

Die Europäische Kommission (KOM) hat im Juli 2025 ihren Vorschlag für den zukünftigen Mehrjährigen Finanzrahmen der EU („MFR 2028-2034“) vorgelegt. Er umfasst ein Volumen von rd. 2 Bill. € in laufenden Preisen, was 1,24 % des EU-BNE's entsprechen würde (zum Vergleich: der aktuelle „MFR 2021-2027“ hat ein Volumen von rd. 1,2 Bill. €, was rd. 1 % des EU-BNE's entspricht). Zur Finanzierung des größeren MFR hat die KOM vorgeschlagen, über die vorhandenen Eigenmittel größere Beiträge abzuführen, sämtliche Rabatte und Korrekturmechanismen zu streichen sowie fünf neue Eigenmittel einzuführen:

1. Eigenmittel auf Basis der Einnahmen der Mitgliedstaaten aus dem aktuellen EU-Emissionshandelssystem (ETS 1);
2. Eigenmittel auf Basis der Einnahmen der Mitgliedstaaten aus dem CO₂-Grenzausgleichmechanismus (CBAM);
3. Eigenmittel in Form einer direkten EU-Abgabe für Unternehmen;
4. statistische Eigenmittel auf Basis der Menge nicht-gesamelter Elektroaltgeräte;
5. Eigenmittel in Form eines Anteils an den Tabaksteuer-Einnahmen der Mitgliedstaaten.

Die Verhandlungen auf europäischer Ebene dauern aktuell noch an.

Die in der Tabelle 20 für die Jahre 2028 bis 2030 ausgewiesenen Eigenmittelabführungen basieren vorrangig auf den von der KOM vorgeschlagenen Anpassungen an den bisherigen Eigenmitteln; das prognostizierte Wirtschaftswachstum wurde ebenfalls berücksichtigt. Auf der Ausgabenseite wurde für die Jahre 2028 ff. das Zahlungsprofil des KOM-Vorschlags mit einem Volumen entsprechend der Höhe des aktuellen MFR gemessen am BNE unterstellt. Die Zahlen für die Jahre 2028 bis 2030 sind wegen der andauernden Verhandlungen als indikativ zu bewerten.

Tabelle 20: Eigenmittelabführungen des Bundes an den EU-Haushalt 2026 bis 2030

	2026	2027	2028	2029	2030
	- in Mrd. € -				
Mehrwertsteuer - Eigenmittel	5,770	5,938	6,116	6,304	6,475
Bruttonationaleinkommen - Eigenmittel	32,017	34,859	33,610	39,144	37,721
Kunststoffabfall - Eigenmittel	1,249	1,261	1,569	1,593	1,616
Eigenmittelabführung insgesamt	39,036	42,058	41,295	47,041	45,812
<i>nachrichtlich TEM (Zölle, Zucker) Brutto</i>	<i>5,272</i>	<i>5,425</i>	<i>6,213</i>	<i>6,404</i>	<i>6,579</i>

* Die Zahlen für 2028 bis 2030 sind entsprechend des Zahlungsprofils des Kommissionsvorschlags zum MFR 2028-2034 angepasste Zahlungsprognosen, die sich gemessen an der Wirtschaftskraft der EU am Niveau des bisherigen MFR orientieren. Diese Zahlen, insbesondere die BNE-Eigenmittel, sind im

Wesentlichen abhängig von den Verhandlungen zum MFR 2028-2034. Die Verhandlungen dauern bisher an und sollen Ende 2026 oder in der ersten Jahreshälfte 2027 abgeschlossen werden.

Rundungsdifferenzen möglich.

6.2 Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens

Der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen betrug 2009 noch 43,5 %. In den Folgejahren bewegte sich der Anteil zwischen 40,9 % und 43,3 %, bis er im Jahr 2020, bedingt durch die steuerlichen Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie und der Kompensationen der Länder hierfür, drastisch auf 38,3 % zurückging. In den Jahren 2021 und 2022 verzeichnete der Bund seinen bisher niedrigsten Anteil am Gesamtsteueraufkommen von 37,6 %, bedingt durch weitere Kompensationszahlungen. In den beiden folgenden Jahren erreichte der Anteil des Bundes wieder ein etwas höheres Niveau (38,9 % im Jahr 2023 und 39,6 % im Jahr 2024). Im Jahr 2025 beträgt der Bundesanteil 39,3 %. Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2026 wird der Bundesanteil am Steueraufkommen im Jahr 2026 voraussichtlich bei 39,3 % liegen. Im Jahr 2027 dürfte der Anteil mit 38,2 % wieder niedriger ausfallen. In den Jahren 2028 bis 2030 wird im Mittel ein Anteil von 38,0 % erwartet (2028: 38,2 %, 2029: 37,7 % und 2030: 38,1 %) (siehe Abbildung 12).

Tabelle 21: Tatsächliche Anteile am Gesamtsteueraufkommen in Prozent 2009 bis 2030

Jahr	Bund	Länder	Gemeinden	EU
- in Prozent -				
2009	43,5	39,6	13,1	3,9
2010	42,6	39,6	13,3	4,6
2011	43,3	39,1	13,4	4,3
2012	42,7	39,4	13,5	4,4
2013	41,9	39,4	13,6	5,0
2014	42,1	39,5	13,6	4,8
2015	41,8	39,8	13,8	4,6
2016	40,9	40,9	14,0	4,1
2017	42,1	40,6	14,3	3,0
2018	41,5	40,5	14,3	3,7
2019	41,2	40,6	14,4	3,9
2020	38,3	42,8	14,5	4,4
2021	37,6	42,6	15,1	4,6
2022	37,6	42,9	15,1	4,3
2023	38,9	41,8	15,5	3,9
2024	39,6	41,7	15,4	3,4
2025	39,3	42,0	15,2	3,5
2026*	38,3	42,1	15,2	4,4
2027*	38,2	41,9	15,3	4,6
2028*	38,2	42,0	15,4	4,5
2029*	37,7	42,0	15,4	4,9
2030*	38,1	41,9	15,4	4,6

* Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2026

Rundungsdifferenzen möglich.

6.2.1 Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens

Nach Art. 106 Abs. 3 GG werden die Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder dabei gleichmäßigen Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Entwickeln sich die Deckungsverhältnisse von Bund und Ländern auseinander, sind nach Art. 106 Abs. 4 GG die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer anzupassen.

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) geregelt. Danach beträgt im Jahr 2026 der Umsatzsteueranteil des Bundes rd. 52,81 % des Gesamtaufkommens abzüglich eines Betrages i.H.v. 14 862 Mio. €, der der Länder rd. 45,19 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i.H.v. 10 846 Mio. € und der der Gemeinden rd. 2,0 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i.H.v. 4 016 Mio. €.

Die gesetzlichen Regelungen zur Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden wurden in den letzten Jahren wiederholt angepasst. Im Folgenden sind die den genannten Festbeträgen zugrundeliegenden und seit dem Jahr 2021 gültigen gesetzlichen Bestimmungen dargestellt:

- Artikel 4 des Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931).
- Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbHG 2021) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Artikel 4 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602).
- Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760).
- Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142).
- Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791).
- Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer langfristigen Pauschalentlastung der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration und zur Änderung des Mauergrundstücksgesetzes (Pauschalentlastungsgesetz) vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 310).
- Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254).
- Artikel 4 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361). Die entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes tritt gem. Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung an dem Tag in Kraft, an dem alle Länder und die Bundesrepublik

Deutschland die Verträge nach § 4 Abs. 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 01.01.2025 geltenden Fassung geändert haben.

- Artikel 4 und Artikel 5 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57).
- Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2025 vom 29. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 255).

Die tatsächlichen Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen errechnen sich aus den oben dargestellten gesetzlich definierten Umsatzsteueranteilen. Unter Zugrundelegung des erwarteten Gesamtaufkommens der Umsatzsteuer im Jahr 2026 i.H.v. 321,1 Mrd. € erhält der Bund im Jahr 2026 einen Anteil von rd. 48,19 % zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Länder erhalten 2026 einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen von rd. 48,57 % und die Gemeinden von rd. 3,25 %. Die Mittelabführungen an die EU, teilweise in Form von MWSt-Eigenmitteln, erfolgen aus dem Gesamtsteueraufkommen des Bundes.

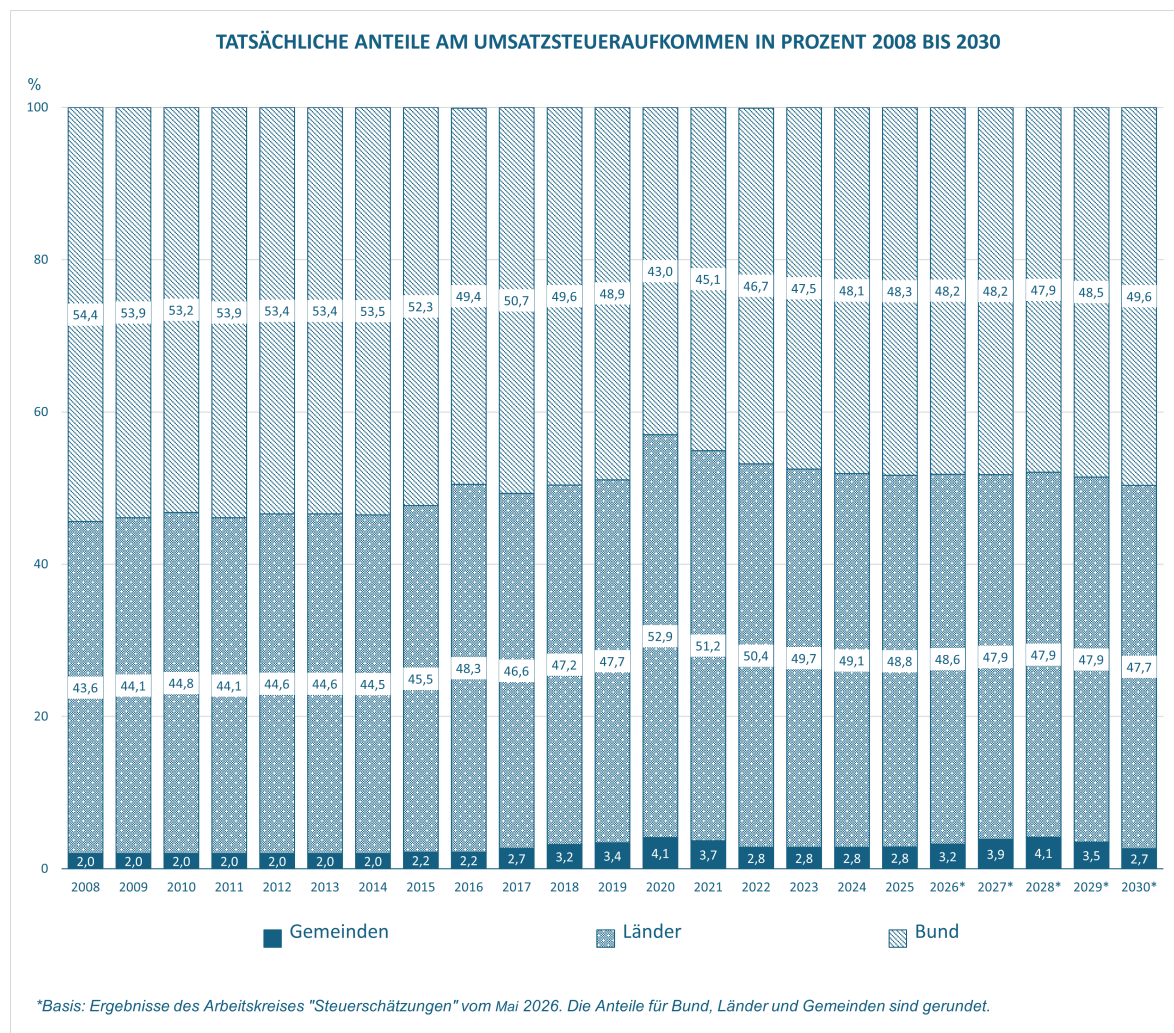


Abbildung 12: Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2030

6.2.2 Bundesergänzungszuweisungen

Das Finanzausgleichsgesetz bildet zusammen mit dem Maßstäbengesetz die gesetzliche Grundlage für die Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Seit der Anfang 2020 in Kraft getretenen Neuregelung besteht das Finanzausgleichssystem aus drei Stufen: dem vertikalen Ausgleich durch Aufteilung der Steuererträge, der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer und den Bundesergänzungszuweisungen. Dabei sind die Regelungen zu den Bundesergänzungszuweisungen aktuell wie folgt:²⁾

- Leistungsschwache Länder erhalten allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 80 % der nach Durchführung der Umsatzsteuerverteilung verbleibenden Fehlbeträge zu 99,75 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft. Ihr Volumen wird für das Ausgleichsjahr 2026 auf rd. 8,4 Mrd. € geschätzt, rd. 0,4 Mrd. € weniger als im Jahr 2025.
- Zum „Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige“ erhalten die neuen Länder (ohne Berlin) Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die sich im Ausgleichsjahr 2026 auf jährlich rd. 36 Mio. € belaufen, rd. 46 Mio. € weniger als 2025.
- Im Hinblick auf überdurchschnittlich hohe Kosten der politischen Führung erhalten leistungsschwache kleine Länder Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Diese betragen im Ausgleichsjahr 2026 wie auch im Jahr zuvor rd. 0,7 Mrd. €.
- Darüber hinaus erhalten leistungsschwache Länder mit einer besonders ausgeprägten kommunalen Steuerkraftschwäche Zuweisungen des Bundes in Höhe von 53,5 % des zu 80 % des Länderdurchschnitts je Einwohner bestehenden Fehlbetrages. Das Volumen dieser Zuweisungen wird für das Ausgleichsjahr 2026 auf voraussichtlich rd. 1,6 Mrd. € geschätzt und damit rd. 0,2 Mrd. € mehr als 2025.
- Außerdem erhalten leistungsschwache Länder, die nur unterdurchschnittlich von Mitteln der Forschungsförderung des Bundes nach Art. 91b GG profitieren, Ergänzungszuweisungen des Bundes i.H.v. 35 % des zu 95 % des durchschnittlich von den Ländern vereinnahmten Forschungsnettozuflusses bestehenden Fehlbetrages. Die Höhe dieser Zuweisungen wird für das Ausgleichsjahr 2026 auf rd. 0,3 Mrd. € geschätzt. Im Ausgleichsjahr 2025 betrugen die Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich unterdurchschnittlicher Forschungsförderung ebenfalls 0,3 Mrd. €.

Insgesamt wird das Volumen der Bundesergänzungszuweisungen für das Ausgleichsjahr 2026 auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2026 auf rd. 11 Mrd. € geschätzt und damit rd. 0,3 Mrd. € weniger als im vergangenen Jahr (verglichen mit der vorläufigen Abrechnung der Bundesergänzungszuweisungen im Ausgleichsjahr 2025).

6.3 Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt)

In nahezu sämtlichen Einzelplänen des Bundeshaushalts sind für eine Vielzahl von inter- und supranationalen Organisationen unterschiedlicher Aufgabenbereiche Bundesmittel vorgesehen. Die Leistungen des Bundes erfolgen dabei in der Mehrzahl der Fälle in Form von Pflichtleistungen im Rahmen der Mitgliedschaften, zum Teil sind aber auch freiwillige Leistungen veranschlagt. Dabei sind zahlreiche Beiträge in Fremdwährungen zu entrichten; die zu veranschlagenden Beträge unterliegen deshalb wechselkursbedingten Schwankungen.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Leistungen:

2) Die Angaben beruhen auf der Mai-Schätzung des Steueraufkommens 2026 von Bund und Ländern.

1. Das finanzielle Engagement des Bundes innerhalb der EU geht über die Abführungen an den EU-Haushalt (siehe 1.6.1) hinaus: Die Bundesrepublik Deutschland ist mit 18,8 % am Kapital der Europäischen Investitionsbank (EIB) beteiligt (46,7 von 248,8 Mrd. €). Davon sind 4,2 Mrd. € eingezahlt, der Rest wirkt als Garantiekapital.
2. Der Bund ist auch am Stammkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) mit 8,64 % beteiligt. Das Stammkapital der Bank wird derzeit um bis zu 4 Mrd. € erhöht. Der deutsche Anteil beträgt 343,63 Mio. € und wird in fünf gleichen Raten von jeweils 68,72 Mio. € in den Jahren 2025 bis 2029 geleistet. Zum 31.12.2025 betrug der deutsche Anteil insgesamt 2,9 Mrd. €, davon 876,83 Mio. € eingezahltes Kapital.
3. Zudem leistete die Bundesregierung freiwillige Beiträge i.H.v. über 360 Mio. € an verschiedene Fonds der EBWE z.B. an den Sustainable Infrastructure Fonds und den Multi-Donor Account Ukraine.
4. Weiter ist der Bund mit 16,9 % am Stammkapital von 9,6 Mrd. € der Entwicklungsbank des Europarates (CEB) beteiligt. Der deutsche Anteil beträgt 1,626 Mrd. €. Hiervon sind 71,76 % Gewährleistungen. Infolge einer Kapitalerhöhung wurden 2024 bis 2026 insgesamt 200,672 Mio. € eingezahlt.
5. Für die Europäische Weltraumorganisation (ESA) sind im Finanzplanzeitraum 2026 bis 2030 insgesamt rd. 6,9 Mrd. € eingeplant. Ferner sind erhebliche Leistungen an die NATO, die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN), die Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMET-SAT), die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgesehen.

An den Einrichtungen der Weltbankgruppe ist die Bundesrepublik wie folgt beteiligt:

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD): Das gezeichnete Kapital der IBRD belief sich am 30. Juni 2025 auf 317,84 Mrd. \$. Zu diesem Stichtag war der Bund mit 14,3 Mrd. \$ beteiligt, davon waren 1,043 Mrd. \$ eingezahlt. Der Rest ist Haftungskapital. Die Bundesregierung hat sich im Kontext der Reformagenda der Weltbank mit einem Beitrag von 305 Mio. € am Kapital der IBRD beteiligt. Die Mittel werden bis zur Einigung über eine allgemeine Kapitalerhöhung für die Zeichnung von IBRD-Hybridkapital verwendet.

Internationale Entwicklungsorganisation (IDA): Die Mittelausstattung der IDA beläuft sich auf 315 Mrd. \$. Der Bund hat sich hieran mit insgesamt 30,8 Mrd. \$ beteiligt. In 2025 erfolgte eine Beteiligung an IDA 21 (2026-2028) i.H.v. 1,46 Mrd. €.

Internationale Finanz-Corporation (IFC): Die IFC verfügte am 30. Juni 2025 über ein gezeichnetes Kapital von 25,4 Mrd. \$; hieran ist der Bund mit insgesamt 1,262 Mrd. \$ beteiligt.

Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA): Die MIGA verfügte am 30. Juni 2025 über ein gezeichnetes Kapital i.H.v. 1,920 Mrd. \$. Hieran ist der Bund mit 96,7 Mio. \$ beteiligt. Davon wurden 18,355 Mio. \$ eingezahlt. Der Rest ist Haftungskapital.

Des Weiteren ist der Bund an der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB), dem Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfDF), der Asiatischen Infrastruktur Investitionsbank (AIIB), der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (IDB), der Inter-Amerikanischen Investitionsgesellschaft (IDB Invest), der Asiatischen Entwicklungsbank (AsDB), dem Asiatischen Entwicklungsfonds (AsDF) und der Karibischen Entwicklungsbank (CDB) sowie deren Special Development Fund (SDF) beteiligt: Das gezeichnete Kapital der AfDB belief sich am 31. Dezember 2025 auf 176,109 Mrd. SZR. Hieran ist der Bund mit rd. 9,198 Mrd. SZR beteiligt; davon sind 350,373 Mio. SZR eingezahlt; der Rest ist Haftungskapital. Das Gesamtkapital der AIIB beträgt 100 Mrd. \$, der deutsche Anteil liegt bei 4,5 %. Das gezeichnete Kapital beträgt zum 31.12.2025 bei der IDB rd. 176,755 Mrd. \$ (dt. Anteil rd. 1,9 %), der IDB Invest rd. 2,966 Mrd. \$ (dt. Anteil rd. 1,10 %), bei der AsDB rd. 145,833 Mrd. \$ (dt. Anteil rd. 4,3 %) und der CDB rd. 1,764 Mrd. \$ (dt. Anteil rd. 5,6 %).

Für die **Vereinten Nationen (VN)** sind im Zeitraum 2025 bis 2029 rd. 3,2 Mrd. € eingeplant (Pflichtbeiträge zu dem Regelbudget, den Haushalten der Friedenserhaltenden Missionen (FEMs) und Internationalen Gerichtshöfen).

Hinzu kommen weitere Beiträge diverser Ressorts an VN- Unter- und Sonderorganisationen sowie freiwillige Leistungen an VN-Fonds und -Programme. Der deutsche Pflichtbeitragssatz beträgt sowohl zum Regelbudget als auch zu den FEMs aktuell 5,69 %. Auf China entfallen aufgrund seines dynamischen Wirtschaftswachstums mittlerweile die zweithöchsten Pflichtbeiträge (20,00 % zum Regelbudget und 23,79 % zu den FEM-Haushalten). Der Anteil der USA zum Regelbudget ist seit 2000 auf 22 % begrenzt, der US-Anteil zu den FEMs beträgt 2025 bis 2027 26,12 %. Bei den FEMs tragen alle ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrates (USA, RUS, CHN, UK und FRA) zusätzlich zu ihrem vollen Skalenanteil einen Aufschlag, da sie aufgrund ihres Veto-Rechts die Mandate entscheidend prägen können.

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent	BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
\$	US-Dollar	BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
£	Pfund Sterling	BMBSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
€	Euro	BMDS	Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
2. FamEnt-lastG	Zweites Familienentlastungsgesetz	BMF	Bundesministerium der Finanzen
AA	Auswärtiges Amt	BMF-Dok.	BMF-Dokumentation
Abs.	Absatz	BMFTR	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt
Abschn.	Abschnitt	BMG	Bundesministerium für Gesundheit
AbzStEnt-ModG	Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz	BMI	Bundesministerium des Innern
aF	alte Fassung	BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
AfA	Absetzung für Abnutzung	BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
AIG	Auslandsinvestitionsgesetz	BMV	Bundesministerium für Verkehr
AKG	Allgemeines Kriegsfolgegengesetz	BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
ALG II	Arbeitslosengeld II	BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
AltVDV	Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
ÄndG	Änderungsgesetz	BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Anh.	Anhang	BNE	Bruttonationaleinkommen
Anm.	Anmerkung	BPr	Bundespräsident
AO	Abgabenordnung	BR	Bundesrat
Art.	Artikel	BReg	Bundesregierung
ASTV	Ausschuss der Ständigen Vertreter bei der EG	BRH	Bundesrechnungshof
ATAD	Anti Tax Avoidance Directive (Anti-Steuervermeidungsrichtlinie)	BSP	Bruttosozialprodukt
ATADUmsG	ATAD-Umsetzungsgesetz	BT	Deutscher Bundestag
BA	Bundesagentur für Arbeit	BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	Buchst.	Buchstabe
BBk	Deutsche Bundesbank	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting	BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
BerlinFG	Berlinförderungsgesetz	CbCR	Country-by-Country-Reporting
BEV	Bundeseisenbahnvermögen	CbCRAudV	CbCR-Ausdehnungsverordnung
BewG	Bewertungsgesetz	CRS	Common Reporting Standard
BfdI	Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	CRSAudV	CRS-Ausdehnungsverordnung
BGBL	Bundesgesetzblatt	DB	Deutsche Bahn AG
BHG	Berlinhilfegesetz	DfBest.	Durchführungs-Bestimmungen
BHO	Bundeshaushaltsordnung	DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	d. h.	das heißt
BIP	Bruttoinlandsprodukt		
BK	Bundeskanzler		
BKAmt	Bundeskanzleramt		
BKGG	Bundeskindergeldgesetz		

DV	Durchführungsverordnung	GFS	Gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen
EAG	Europäische Atom Gemeinschaft	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	ggf.	gegebenenfalls
EALG	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz	ggü.	gegenüber
ECOFIN-Rat	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten	GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
ECU	Europäische Währungseinheit des EWS	GrStRefUG	Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz
EDIP	European Defence Improvement Programm	GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	GV	Gemeindeverbände
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)	GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
EFWZ	Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit	HAW	Hochschule für Angewandte Wissenschaften
EG	Europäische Gemeinschaften	HG	Haushaltsgesetz
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	HGF	Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
EIB	Europäische Investitionsbank	HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz)
EKF	Energie- und Klimafonds	HVE	Haushaltsvorentwurf
EMCS	EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem	ICCS	International Civic and Citizenship Education Study
EnergieStG	Energiesteuergesetz	ICILS	International Computer and Information Literacy Study
EnergieStV	Energiesteuerdurchführungsverordnung	IDA	Internationale Entwicklungsorganisation
EntflechtG	Entflechtungsgesetz	idF	in der Fassung
EP	Europäisches Parlament	IGLU	Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung
Epl.	Einzelplan	i.H.v.	in Höhe von
ER	Europäischer Rat	InvHG	Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Investitionshilfegesetz)
ErbStDV	Erbschaftssteuer-Durchführungsverordnung	InvZulG	Investitionszulagengesetz
ErbStG	Erbschaftssteuergesetz	IOSS	Import-One-Stop-Shop
ERE	Europäische Rechnungseinheit	i. V. m.	in Verbindung mit
Erl.	Erläuterung(en)	IWF	Internationaler Währungsfonds
ERP	European Recovery Program	JStG	Jahressteuergesetz
ESF	Europäischer Sozialfonds	Kan\$	Kanadischer Dollar
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus	Kap.	Kapitel
ESt	Einkommensteuer	KapStDV	Kapitalertragsteuer Durchführungsverordnung
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	KdU	Kosten der Unterkunft
EStG	Einkommensteuergesetz	KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
EStRG	Gesetz zur Reform d. Einkommensteuer, d. Familienlasten-ausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz)	KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
EU	Europäische Union	KI	Künstliche Intelligenz
EuGH	Europäischer Gerichtshof	KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
EWS	Europäisches Währungssystem	KOM	Europäische Kommission
EWU	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion	KöMoG	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts
EZB	Europäische Zentralbank	KraftSt	Kraftfahrzeugsteuer
f.	folgende (Seite)	KSt	Körperschaftsteuer
FAG	Finanzausgleichsgesetz	KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ff.	folgende (Seiten)	KStG	Körperschaftsteuergesetz
FhG	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.	KTF	Klima- und Transformationsfonds
FoStoG	Fondsstandortgesetz	KVStG	Kapitalverkehrsteuergesetz
FuE	Forschung und Entwicklung	LAF	Lastenausgleichsfonds
FVG	Finanzverwaltungsgesetz	LAG	Lastenausgleichsgesetz
G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	LuftVStAb-senkV	Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung
GewSt	Gewerbesteuergesetz	LuFV	Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bahn
GewStDV	Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung		

MFR	Mehrfähriger Finanzrahmen	u. a.	unter anderem
MfV	Mittel für Verpflichtungen	u. dgl.	und dergleichen
MfZ	Mittel für Zahlungen	ÜLG	Überseeische Länder und Gebiete
Mio.	Millionen	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
MOSS	Mini-One-Stop-Shop	US-\$	US-Dollar
MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.	USt	Umsatzsteuer
Mrd.	Milliarden	UStDB	Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz
MS	Mitgliedstaaten	UStDV	Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes
MÜ	Mehrseitiges Übereinkommen	UStG	Umsatzsteuergesetz
MWSt	Mehrwertsteuer	VE	Verpflichtungsermächtigungen
NAPE	Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz	VermBG	Vermögensbildungsgesetz
NATO	North Atlantic Treaty Organization	veröff.	veröffentlicht
nF	neue Fassung	vgl.	vergleiche
NFDI	Nationale Forschungsdateninfrastruktur	VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
NGEU	Next Generation EU	VN	Vereinte Nationen
Nr.	Nummer	VO	Verordnung
ODA	Official Development Assistance	VSt	Vermögensteuer
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)	v.T.	vom Tausend
Öffa	Deutsche Gesellschaft für öffentl. Arbeiten AG	VV	Verwaltungsvorschrift
OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries	WBIF	Investitionsrahmen für die Länder des Westlichen Balkans
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	WGL	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft	WoBauG	Wohnungsbaugesetz
OSS	One-Stop-Shop	WoPDV	Durchführungsverordnung zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
PFI	Pakt für Forschung und Innovation	WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
PI	Partnerschaftsinstrument	WoPR	Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
PISA	Programme for International Student Assessment	WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss der EG
Pkw	Personenkraftwagen	WTO	Welthandelsorganisation
rd.	rund	z. B.	zum Beispiel
RE	Rechnungseinheit	zwoH	ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung
RegE	Regierungsentwurf		
RegG	Regionalisierungsgesetz		
RepG	Reparationsschädengesetz		
RVO	Reichsversicherungsordnung		
s.	siehe		
s. a.	siehe auch		
SGB	Sozialgesetzbuch		
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –		
sog.	sogenannte		
SPNV	Schienenpersonennahverkehr		
StAbwG	Steueroasen-Abwehrgesetz		
StabZG	Stabilitätzuschlagsgesetz		
StÄndG	Steueränderungsgesetz		
StAnpG	Steueranpassungsgesetz		
StBVV	Steuerberatervergütungsverordnung		
StEntlG	Steuerentlastungsgesetz		
StromStG	Stromsteuergesetz		
StromStV	Stromsteuerdurchführungsverordnung		
StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft		
SZR	Sonderziehungsrechte		
TabStMoG	Tabaksteuermodernisierungsgesetz		
TIMSS	Trends in International Mathematics and Science Study		
Tit.	Titel		
Tz.	Textziffer		